DIE MATERIELLEN UNTERLAGEN FÜR EINE TOTALREVISION DER DIREKTEN STAATS- UND GEMEINDESTEUERN IM KANTON BERN

INAUGURAL-DISSERTATION
ZUR ERLANGUNG DER WÜRDE EINES
DOCTOR RERUM POLITICARUM
DER HOHEN JURISTISCHEN FAKULTÄT
DER UNIVERSITÄT BERN

VORGELEGT VON
EDWIN ELMER
VON RÜTI (GLARUS)

1929
DRUCK VON ZIMMERMANN & CIE. / BERN

DIE MATERIELLEN UNTERLAGEN FÜR EINE TOTALREVISION DER DIREKTEN STAATS- UND GEMEINDESTEUERN IM KANTON BERN

INAUGURAL-DISSERTATION
ZUR ERLANGUNG DER WÜRDE EINES
DOCTOR RERUM POLITICARUM
DER HOHEN JURISTISCHEN FAKULTÄT
DER UNIVERSITÄT BERN

VORGELEGT VON
EDWIN ELMER
VON RÜTI (GLARUS)

1929
DRUCK VON ZIMMERMANN & CIE. / BERN

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

INHALT

Einleitung.

Erfordernis und Umfang der materiellen Unterlagen.

Seite

1. Die Hauptgrundsätze des modernen Steuerrechts und ihre Verwirklichung im geltenden bernischen Steuerrecht 3
2. Die für eine Totalrevision des bernischen Steuerrechts in Betracht fallenden Steuersysteme 11
3. Die erforderlichen materiellen Unterlagen 13

Erster Teil.

Methode und Technik der Untersuchung.

I. Die Untersuchungsmethode 15
1. Natürliche Personen 15
2. Kollektiv- und Kommanditgesellschaften 19
3. Juristische Personen 19
4. Uebrige nichtphysische Personen 20
II. Die Gewinnung des Erhebungsmaterials 20
1. Pflichtiges Reinvermögen 20
2. Reines Erwerbseinkommen 25
3. Reines Gesamteinkommen 33
4. Kapital und Kapitalertrag der juristischen Personen 34
5. Liegenschaftsgewinn 35
III. Die tabellarische Aufarbeitung und Darstellung der Ergebnisse 36
1. Tabellarische Aufarbeitung 36
2. Darstellung der Ergebnisse 38
IV. Die Verwendungseignung des Urmaterials (Steuerjahr 1920) 39

Zweiter Teil.

Aufmachung der Unterlagen.

I. Natürliche Personen 44
1. Pflichtiges Reinvermögen 44
2. Erwerb 52
a) Reines Erwerbseinkommen 52
b) Steuerpflichtiges Erwerbseinkommen 55
3. Gesamteinkommen 59
a) Reines Gesamteinkommen 59
b) Steuerpflichtiges Gesamteinkommen 64
4. Erwerb, pflichtiges Reinvermögen und Gesamteinkommen der bernischen Landwirte 66
a) Erwerb 67
b) Pflichtiges Reinvermögen 73
c) Gesamteinkommen 75
II. Kollektiv- und Kommanditgesellschaften 80
1. Pflichtiges Reinvermögen 83
2. Erwerb 86
3. Gesamteinkommen 88

Seite

III. Juristische Personen 89
1. Einbezahltes Kapital zuzüglich Reserven 92
2. Nichteinbezahltes Kapital 96
3. Kapitalertrag 96
IV. Uebrige nichtphysische Personen 103
1. Pflichtiges Reinvermögen 104
2. Reiner Erwerb 105
3. Reines Gesamteinkommen 106
V. Liegenschaftsgewinn 107

Anhang: **Tabellen.**

Tab. 1 Pflichtiges Reinvermögen natürlicher Personen 111
» 2 Reines Erwerbseinkommen natürlicher Personen mit Anteilen an Kollektiv- und Kommanditgesellschaften 112
» 3 Reines Erwerbseinkommen natürlicher Personen ohne Anteile an Kollektiv- und Kommanditgesellschaften 113
» 4 Steuerpflichtiges Erwerbseinkommen natürlicher Personen mit Anteilen an Kollektiv- und Kommanditgesellschaften 114
» 5 Steuerpflichtiges Erwerbseinkommen natürlicher Personen ohne Anteile an Kollektiv- und Kommanditgesellschaften 115
» 6 Reines Gesamteinkommen natürlicher Personen mit Anteilen an Kollektiv- und Kommanditgesellschaften 116
» 7 Reines Gesamteinkommen natürlicher Personen ohne Anteile an Kollektiv- und Kommanditgesellschaften 117
» 8 Steuerpflichtiges Gesamteinkommen natürlicher Personen mit Anteilen an Kollektiv- und Kommanditgesellschaften 118
» 9 Steuerpflichtiges Gesamteinkommen natürlicher Personen ohne Anteile an Kollektiv- und Kommanditgesellschaften 119
» 10 Pflichtiges Reinvermögen der Kollektiv- und Kommanditgesellschaften und deren Gesellschafter 120
» 11 Reines Erwerbseinkommen der Kollektiv- und Kommanditgesellschaften und deren Gesellschafter 121
» 12 Reines Gesamteinkommen der Kollektiv- und Kommanditgesellschaften und deren Gesellschafter 122
» 13 Einbezahltes Kapital (zuzüglich Reserven) der Aktien- und Kommanditaktiengesellschaften, wirtschaftlichen Genossenschaften und Vereine . 123
» 14a Kapitalertrag, einbezahltes Kapital (zuzüglich Reserven) und Staatssteuersumme der Aktien- und Kommanditaktiengesellschaften, wirtschaftlichen Genossenschaften und Vereine nach der Höhe der Kapitalertragsintensität (sämtliche Gesellschaften) 124/125
» 14b Kapitalertrag, einbezahltes Kapital (zuzüglich Reserven) und Staatssteuersumme der Aktien- und Kommanditaktiengesellschaften, wirtschaftlichen Genossenschaften und Vereine nach der Höhe der Kapitalertragsintensität (Geldinstitute) 126/127
» 14c Kapitalertrag, einbezahltes Kapital (zuzüglich Reserven) und Staatssteuersumme der Aktien- und Kommanditaktiengesellschaften, wirtschaftlichen Genossenschaften und Vereine nach der Höhe der Kapitalertragsintensität (Gesellschaften ohne Geldinstitute) 128/129
» 15 Pflichtiges Reinvermögen der übrigen nichtphysischen Personen . . 130
» 16 Reines Gesamteinkommen der übrigen nichtphysischen Personen . . 131

LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

Friedrich Baumgartner: Die neuere Entwicklung des steuerfreien Existenzminimums in der schweizerischen Steuergesetzgebung, Diss., Zürich, 1923.

Ernst Blumenstein: Schweizerisches Steuerrecht, Bd. I, Thübingen, 1926.

Ernst Blumenstein: Die bundesgerichtliche Regelung des Doppelbesteuerungsverbotes, Gutachten und Entwurf im Auftrage des schweizerischen Justiz- und Polizeidepartements.

Ernst Blumenstein: Referat in der ausserparlamentarischen Kommission zur Beratung des Steuergesetzentwurfs Blumenstein-Weyermann, 1929.

Ernst Blumenstein und *M. R. Weyermann:* Zur Frage des Abzuges bezahlter Steuern bei der Spezialbesteuerung von Aktiengesellschaften, mit besonderer Berücksichtigung des zürcherischen Steuergesetzes, Vierteljahresschrift für Schweizerisches Abgaberecht, Bd. V.

Ernst Blumenstein und *M. R. Weyermann:* Entwurf zu einem Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern im Kanton Bern, 1928.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten vom Juli 1924.

Bundesbeschluss betr. die neue ausserordentliche Kriegssteuer vom 28. Sept. 1920.

Eheberg: Finanzwissenschaft, 18. und 19. Auflage, Leipzig, 1922.

Eidgenössische Volkszählung vom 1. Dezember 1920: Zweites und Drittes Schlussheft, sowie Heft 2 der kantonsweisen Ergebnisse.

Edwin Elmer: Die Reformbewegungen in der direkten Besteuerung im Kanton Bern, Zeitschrift für Schweizerische Statistik und Volkswirtschaft, 64. Jahrgang, Heft 4.

B. Fuisting: Die Grundzüge der Steuerlehre, Berlin, 1902.

Gemeindefinanzstatistik: Rechnungsergebnisse der laufenden Verwaltung im Ortsgut der Einwohnergemeinden nebst Vermögensbestand pro 1925, Mitteilungen des Kantonalen Statistischen Bureau, Jahrgang 1928, Lief. I.

Gesetz vom 7. Juli 1918 und vom 31. Januar 1926 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Gesetzesentwurf vom 27. November 1924 betr. die Revision des Steuergesetzes vom 7. Juli 1918.

W. Grävel: Die repräsentative Methode, Deutsches Statistisches Zentralblatt, 1923.

Max v. Heckel: Lehrbuch der Finanzwissenschaft, Leipzig, 1907.

A. Jensen: On the representative Method in Statistics, Rom, 1925.

N. A. Kiär: Die repräsentative Untersuchungsmethode, Allgemeines Statistisches Archiv, V. Bd.

Ernst Laur: Grundlagen und Methoden der Bewertung, Buchhaltung und Kalkulation in der Landwirtschaft, 3. Auflage, Berlin, 1928.

Ernst Laur: Landwirtschaftliche Buchhaltung für bäuerliche Verhältnisse, Aarau, 1925.

Mitteilungen des Schweizerischen Bauernverbandes, Nr. 84 und 87, Untersuchung über die Besteuerung des landwirtschaftlichen Besitzes und Einkommens und der landwirtschaftlichen Organisationen in Bund, Kantonen und Gemeinden.

Mitteilungen des statistischen Bureau der Schweizerischen Nationalbank, Heft 1 und 10, Das schweizerische Bankwesen.

Emil Notz: Die Rentabilitätserhebungen des Schweizerischen Bauernsekretariats, Zeitschrift für Schweizerische Statistik und Volkswirtschaft, 63. Jahrgang, Heft 1.

Gottlieb Peter: Die neuere Ausgestaltung der Progression in den schweizerischen Einkommens- und Vermögenssteuern, Diss., Zürich, 1924.
Eugen Schlüter: Das Steuerobjekt und seine Bemessung in der direkten Besteuerung im Kanton Bern, Diss., Bern, 1926.
S. Schott: Statistik, Sammlung aus Natur und Geisteswelt, Nr. 442, 2. Auflage.
Schweizerische Statistische Mitteilungen, 1925, Heft 7: Die Erwerbs- und Vermögenssteuern in den grössern Gemeinden der Schweiz in der Periode 1914—1924, bearbeitet und veröffentlicht von der eidgenössischen Steuerverwaltung.
Sozialstatistische Mitteilungen, herausgegeben vom eidgenössischen Arbeitsamt, IV. Jahrgang.
Paul Speiser: Das Verbot der Doppelbesteuerung, Zeitschrift für schweizerisches Recht, NF. Bd. 6.
Staatsverfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893 und den bisher erfolgten Abänderungen.
Statistik der neuen ausserordentlichen Kriegssteuer, I. Steuerperiode (1921—1924), herausgegeben von der eidgenössischen Steuerverwaltung, Bern.
Statistisches Jahrbuch der Schweiz: 1926, 1927 und 1928.
Statistisches Handbuch der Stadt Bern, herausgegeben vom Statistischen Amt, 1. Auflage, 1925.
Steuerstatistik des Kantons Bern für das Steuerjahr 1920, herausgegeben im Auftrag des Grossen Rates von der Zentralsteuerverwaltung des Kantons Bern, 1925.
Untersuchungen betreffend die Rentabilität der schweizerischen Landwirtschaft, periodischer Bericht des Schweizerischen Bauernsekretariates an das eidg. Volkswirtschafts-Departement.
Fr. Volmar und *Ernst Blumenstein:* Kommentar zum kantonalen bernischen Steuergesetz, Bern, 1920.
Vortrag der Finanzdirektion an den Regierungsrat über das Finanzprogramm des Kantons Bern vom Juli 1927, Tagblatt des Grossen Rates, Nr. 23, 1927.
M. R. Weyermann: Referat in der ausserparlamentarischen Kommission zur Beratung des Steuergesetzentwurfs Blumenstein-Weyermann, Vierteljahresschrift für Schweizerisches Abgaberecht, 1929.
M. R. Weyermann: Die steuerrechtliche Gewinnverteilung bei Industrieunternehmungen mit Niederlassungen in verschiedenen Kantonen, Vierteljahresschrift für Schweizerisches Abgaberecht, Bd. VII, Heft 1.
Wirtschaftliche und sozialstatistische Mitteilungen, herausgegeben vom eidg. Volkswirtschaftsdepartement, 1. Jahrgang.
Julius Wyler: System der schweizerischen Steuerprogression, Zeitschrift für Schweizerische Statistik und Volkswirtschaft, 58. Jahrgang.
Fritz Zaugg: Reinertrag und Einkommen als Quellen der Steuerkraft in der Landwirtschaft, Schweizerische landwirtschaftliche Monatshefte, Heft 3, 1924.
Franz Zizek: Grundriss der Statistik, München, 1921.
Verschiedene bernische Gesetze und Dekrete.
Steuergesetze anderer Kantone.
Tagblätter des Grossen Rates.
Entscheide des Bundesgerichtes.
Erhebungen und Untersuchungen der Zentralsteuerverwaltung des Kantons Bern.
Steuerregister.

EINLEITUNG

ERFORDERNIS UND UMFANG DER MATERIELLEN UNTERLAGEN.

Die infolge des Weltkrieges eingetretene Entwertung des Geldes einerseits und der mit dem starken Anwachsen des öffentlichen Aufgabenkreises im Zusammenhang stehende Mehrbedarf der öffentlichen Gemeinwesen an finanziellen Mitteln anderseits, fanden auch im Kanton Bern in einer beträchtlichen Erhöhung der direkten Staats- und Gemeindesteuern ihren Niederschlag[1]). Die Folge davon war, dass die seit der Einführung der direkten Steuern im Jahre 1847 nie ganz ausgesetzten Reformbestrebungen wieder mächtig auflebten und dem Gedanken einer Totalrevision der direkten Steuern, der nach den missglückten Versuchen in den Jahren 1890 und 1901 etwas in den Hintergrund getreten war, wieder neue Nahrung zuführten.

Anlässlich der im Juni 1921 gepflogenen Beratung eines zweiten zu Beginn des Jahres 1921 bei der Staatskanzlei eingereichten Volksbegehrens auf Abänderung einzelner Bestimmungen des Steuergesetzes vom 7. Juli 1918 durch die hiefür eingesetzte grossrätliche Kommission anerkannte sowohl der Vertreter des Regierungsrates als die Kommission, dass baldmöglichst eine Revision des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Juli 1918 vorzunehmen sei. Angesichts der Dringlichkeit entschied man sich für eine den drückendsten Härten des geltenden Gesetzes Rechnung tragende Partialrevision, der später baldmöglichst eine Totalrevision der direkten Steuern folgen sollte[2]).

---

[1]) Hinsichtlich der Steuerbelastung vergleiche insbesondere: Schweizerische Statistische Mitteilungen, 1925, 7. Heft, Die Erwerbs- und Vermögenssteuern in den grössern Gemeinden der Schweiz in der Periode 1914—1924; *E. Elmer*, Die Reformbewegungen in der direkten Besteuerung im Kanton Bern, Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft, 1928, Heft 4, S. 480 ff. Die Umschreibung der direkten Steuern ist im Kanton Bern insofern getroffen, als durch die Staatsverfassung diejenigen Steuern als direkt bezeichnet werden, die der periodischen Steuerbewilligung bedürfen (vergl. Art. 6, Ziff. 6 und Art. 26, Ziff. 8 der Staatsverfassung des Kantons Bern, Art. 2, Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Juli 1918, sowie den Kommentar Volmar und Blumenstein zum kantonalen bernischen Steuergesetz, S. 2, Abs. 1). Unter den direkten Steuern sind demnach die Vermögens- und Einkommenssteuern zu verstehen.

[2]) Vergl. Tagblatt des Grossen Rates, 1921, S. 597 ff.

Infolge der Verwerfung der Steuergesetznovelle vom 27. November 1924, welche eine Partialrevision des Steuergesetzes vom 7. Juli 1918 vorsah, trat die Frage der Inangriffnahme einer Totalrevision der direkten Steuern neuerdings in den Fordergrund. Bereits anlässlich der Abstimmungskampagne über die Revisionsvorlage vom 27. November 1924 hatte sich ein Steuergesetzkomitee gegründet, das für eine Totalrevision des Steuergesetzes eintrat und die Vorlage bekämpfte. Nach deren Ablehnung mit 41 291 gegen 47 899 Stimmen hat das Komitee die Herren Professoren Dr. Ernst Blumenstein und Dr. M. R. Weyermann mit der Ausarbeitung eines Entwurfs für eine Totalrevision beauftragt. Die Bestrebungen für eine Totalrevision der direkten Besteuerung fanden auch im Grossen Rate Unterstützung, indem Grossrat Dr. Michel am 14. September 1925 folgende Motion einreichte [3]):

> « Der Regierungsrat wird eingeladen, mit tunlicher Beförderung dem Grossen Rate den Entwurf zu einem neuen, den Grundsätzen der Gerechtigkeit und den modernen Anschauungen entsprechenden Steuergesetz vorzulegen ».

Die Regierung hat die Motion angenommen und die Finanzdirektion mit der Vorlegung eines entsprechenden Entwurfes beauftragt. Diese hat ihrerseits, im Einverständnis mit dem Steuergesetzkomitee, ebenfalls die Herren Professoren Dr. Blumenstein und Dr. Weyermann mit der Ausarbeitung eines Entwurfes für eine Totalrevision betraut.

Angesichts dieser heiklen, sowohl die Gemeinwesen als auch die Steuerpflichtigen in ihren ureigensten Interessen berührenden Aufgabe, und *im Hinblick auf die bei Fehlgriffen möglicherweise höchst verhängnisvollen Folgen* ist es eine unbedingte Notwendigkeit, dass die mit der Ausarbeitung eines neuen Steuergesetzes betrauten Behörden und Fachleute den Boden eines mehr oder weniger gefühlsmässigen Handelns verlassen und die Aufgabe auf Grund zuverlässiger materieller Unterlagen durchführen. Das haben die massgebenden Behörden auch erkannt und dementsprechend bereits im September des Jahres 1921 durch die Gewährung eines vorläufigen Kredites von Fr. 100 000 den Grundstein für eine umfassende Steuerstatistik gelegt. Der erste Teil der statistischen Nachweise erstreckte sich auf die eingehende Erfassung der Staatssteuerfaktoren nach dem geltenden Gesetz. Die breit angelegte, die Gesamtheit der bernischen Steuerpflichtigen umfassende Erhebung fusste auf dem Steuerjahr 1920. Ihre Ergebnisse fanden in der umfangreichen Veröffentlichung der kantonalen Zentralsteuerverwaltung, betitelt: « *Steuerstatistik des Kantons Bern für das Steuerjahr 1920* [4]) ihren Niederschlag.

---

[3]) Tagblatt des Grossen Rates, 1925, S. 217.

[4]) Steuerstatistik des Kantons Bern für das Steuerjahr 1920, herausgegeben im Auftrage des Grossen Rates von der kantonalen Zentralsteuerverwaltung, 1925.

Für eine Neuregelung der direkten Steuern können die statistischen Nachweise über die nach dem geltenden Gesetz sich ergebenden Steuerfaktoren nicht genügen. Sie bedürfen einer Umarbeitung und zweckdienlichen Ergänzung.

Während die statistische Erfassung der Staatssteuerfaktoren ausschliesslich das Gebiet der Statistik beschlägt, müssen bei der Bereitstellung der zahlenmässigen Unterlagen für eine Totalrevision des geltenden Steuergesetzes Steuerrecht und Statistik Hand in Hand arbeiten. Denn hier handelt es sich nicht mehr um die Massenbeobachtung bereits bestehender Erhebungseinheiten, sondern um die Erkenntnis der gesetzgeberischen Möglichkeiten und die zweckdienliche Bereitstellung deren rechnungsmässiger Unterlagen.

Zur Erkenntnis, in welcher Richtung sich eine Totalrevision der bernischen Steuergesetzgebung bewegen dürfte, hat sich der Bearbeiter der zahlenmässigen Unterlagen in erster Linie die beiden Hauptgrundsätze des modernen Steuerrechts vor Augen zu führen und zu prüfen, ob und wie weit diesen das System des geltenden bernischen Steuerrechts gerecht wird.

1. Die Hauptgrundsätze des modernen Steuerrechts und ihre Verwirklichung im geltenden bernischen Steuerrecht.

a) Deckung des Finanzbedarfes.

Die Rechtfertigung der Steuer an sich ist einzig und allein aus dem Finanzbedarf des für das gesellschaftliche Zusammenleben der Menschen unentbehrlichen Gemeinwesens herzuleiten[5]). Der Zweck eines jeden Steuergesetzes ist daher die Beschaffung der für die Erfüllung der Aufgaben des Gemeinwesens notwendigen Mittel, soweit diese nicht durch andere Einnahmenquellen gedeckt werden können[6]). Die zur Erreichung dieses Zweckes notwendigen steuerrechtlichen Grundlagen müssen demgemäss so beschaffen sein, dass sich bei ihrer technisch richtigen und gerechten Anwendung derjenige Ertrag an Einkommens- und Vermögenssteuern ergibt, denen der Staat und die Gemeinden ausser den übrigen Einnahmen zur Bestreitung der ihnen zugewiesenen Aufgaben bedürfen.

Ueber den vom Staate Bern und seinen Gemeinden benötigten Steuerertrag sich auszusprechen, ginge über den Rahmen der vorliegen-

[5]) Vergl. *v. Heckel,* Finanzwissenschaft, Bd. I, S. 128; *Blumenstein,* Schweizerisches Steuerrecht, S. 13.

[6]) Vergl. *Fuisting,* Steuerlehre, S. 6; *Blumenstein,* a. a. O. S. 266; *Eheberg,* Finanzwissenschaft, S. 177.

den Untersuchung hinaus. Wir verweisen diesbezüglich auf die bernischen Staatsrechnungen, auf den Vortrag der Finanzdirektion an den Regierungsrat über das Finanzprogramm des Kantons Bern vom Juli 1927[7]), sowie auf die Rechnungsabschlüsse der Gemeinden, deren periodische statistische Bearbeitung durch das kantonale statistische Bureau erweist, dass die Steuereinnahmen den Finanzbedarf dieser Gemeinwesen im grossen und ganzen auszugleichen vermögen[8]). *Das Gesetz vom 7. Juli 1918 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern wird demnach dem Grundsatz der Deckung des Finanzbedarfs gerecht, und es besteht in dieser Hinsicht kein Abänderungsbedürfnis.*

Nach dem oben zitierten Finanzprogramm des Kantons Bern (Seite 22 ff.) ist die Finanzdirektion sogar bereit, *bei einer Totalrevision der direkten Steuern den Staatssteuerbedarf um 3 Millionen Franken herabzusetzen* und dadurch eine Senkung des Steuerdruckes herbeizuführen. Dies jedoch nur unter der Bedingung, dass dieser Ausfall auf den direkten Steuern anderweitig wieder eingebracht werden kann.

Für die Deckung des Finanzbedarfes gilt der Grundsatz, dass, ausserordentliche Ereignisse vorbehalten, jede Zeit ihre Ausgaben selbst zu tragen hat[9]). So wenig es in der Zweckbestimmung eines Gemeinwesens liegt, sich der Vermögensansammlung hinzugeben — eine solche würde übrigens dem Grundzwecke der Steuer direkt widersprechen — um so unangebrachter wäre es, die durch eine falsche Steuerpolitik entstehenden Fehlbeträge durch vorhandene Vermögensbestände zu beheben oder ihre Deckung der Zukunft zu überlassen. Daran ändert auch die Tatsache nicht, dass in normalen Zeiten der Steuerertrag durch die fortschreitende Vermögensbildung stetig zunimmt.

In der vorliegenden Untersuchung muss die Frage offen gelassen werden, ob und wie weit der vorgesehene Abbau auf der direkten Einkommens- und Vermögenssteuer durch einen *Ausbau der indirekten Steuern und Abgaben* ausgeglichen werden soll und kann. Immerhin möchten wir nicht unterlassen, mit einigen wenigen Daten anzudeuten, welche Entwicklung die Zusammensetzung der reinen Staatseinnahmen seit dem Jahre 1900 genommen hat. Nach den im genannten Finanzprogramm des Kantons Bern auf Seite 5 und 6 gemachten Angaben weisen die reinen Staatseinnahmen im Kanton Bern in den nachgenannten Jahren folgende Zusammensetzung auf:

---

[7]) Siehe Beilage Nr. 23 zum Tagblatt des Grossen Rates, 1927.

[8]) Gemeindefinanzstatistik, Rechnungsergebnisse der laufenden Verwaltung im Ortsgut der Einwohnergemeinden nebst Vermögensbestand pro 1925 (Mitteilungen des Kantonalen statistischen Bureaus, Jahrgang 1928, Lief. I).

[9]) Vergl. *Fuisting*, a. a. O., S. 5; *Weyermann*, Theorie des öffentlichen Kredits.

Reine Einnahmen	Jahre 1900	1913	1920	1926
	in Millionen Franken			
Ertrag des Staatsvermögens [10]	4,0	5,9	7,4	9,9
Gebühren [11]	0,6	1,1	1,5	2,8
Monopole und Regale [12]	2,0	2,4	2,5	2,4
Direkte Steuern [13]	6,5	11,2	35,2	35,3
Uebrige Steuern und Abgaben [14]	2,7	3,8	6,4	7,4
Total	15,8	24,4	53,0	57,8
	in Prozenten			
Ertrag des Staatsvermögens	25,6	24,1	13,9	17,1
Gebühren	4,2	4,7	2,8	4,8
Monopole und Regale	12,6	9,7	4,7	4,2
Direkte Steuern	40,8	45,8	66,5	61,1
Uebrige Steuern und Abgaben	16,8	15,7	12,1	12,8
Total	100,0	100,0	100,0	100,0

Im Jahre 1926 verzeichneten die dargestellten Einnahmengruppen gegenüber dem Jahre 1913 folgende prozentuale Zunahme:

Direkte Steuern	=	215,2 %
Gebühren	=	145,0 %
Uebrige Steuern	=	92,9 %
Ertrag des Staatsvermögens	=	69,1 %
Monopole und Regale	=	3,2 %

Die Daten veranschaulichen *die heute bestehende hohe Belastung durch direkte Steuern im Kanton Bern* und lassen klar erkennen, dass diese *nicht zuletzt auf das Nachhinken bezw. den Nichtausbau der indirekten Besteuerung zurückzuführen ist.* Mit Ausnahme der Erbschafts- und Schenkungssteuer haben gerade die ertragreichsten indirekten Steuerquellen seit der Vorkriegszeit keine oder nur eine unbedeutende Erhöhung der Steueransätze erfahren [15]). Es wird Aufgabe der massgebenden Behörden sein, die Zweckmässigkeit einer stärkeren Betonung der indirekten Besteuerung im Kanton Bern unter Mitberücksichtigung aller damit verbundenen Vor- und Nachteile eingehend zu prüfen. Ob eine

[10]) Waldungen, Domänen, Hypothekarkasse, Kantonalbank, Staatskasse.

[11]) Sämtliche Gebühren, jedoch ohne die Handänderungsgebühren.

[12]) Jagd, Fischerei und Bergbau, Salzhandlung, Anteil am Ertrag des Alkoholmonopols, Anteil am Ertrag der Nationalbank.

[13]) Grund-, Kapital- und Einkommenssteuer, Militärsteuer.

[14]) Erbschafts- und Schenkungssteuer, Stempelsteuer, Handänderungsgebühren, Wasserrechtsabgaben, Wirtschaftspatentgebühren.

[15]) In Betracht fallen hier besonders die Handänderungsgebühren (Gesetz vom 24. März 1878 über die Amts- und Gerichtsschreibereien mit Dekret vom 19. Dezember 1911 betreffend die Amtsschreibereien), die kantonalen Stempelabgaben (Gesetz vom 2. Mai 1880 über die Stempelabgaben), die Wirtschaftspatentgebühren (Gesetz über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken vom 15. Juli 1894).

Verminderung der direkten Steuereinnahmen nach den zu erwartenden vermehrten Beiträgen aus dem Alkoholmonopol, dem Benzinzoll und der eidg. Stempelsteuer vorgenommen werden kann, ist noch ungewiss. Diese Möglichkeit soll daher nur der Vollständigkeit halber erwähnt werden.

Endlich kann ebenfalls nicht Gegenstand der vorliegenden Abhandlung die Frage sein, ob die einzelnen vom Staat und den Gemeinden gemachten Ausgaben im Interesse der Allgemeinheit wirklich erforderlich sind, oder ob nicht eine *Beschränkung der Ausgaben* möglich wäre, so dass auf diese Weise eine Herabsetzung des Finanzbedarfes, folglich auch eine Reduktion der zurzeit benötigten Steuereinnahmen, erzielt werden könnte. Es sei in diesem Zusammenhange lediglich darauf hingewiesen, dass ein diesbezügliches Beschlussfassungsrecht dem Volke zusteht. Dieses kann aber, wie die Erfahrung lehrt, nur sehr schwer für eine Verminderung der Ausgaben gewonnen werden.

Aus allem ergibt sich die unbedingte Notwendigkeit des Vorliegens zuverlässiger materieller Unterlagen. Diese werden so beschaffen sein müssen, dass sie die Möglichkeit in sich schliessen, die nach einem Revisionsentwurf voraussichtlich zu erwartenden Steuereinnahmen des Staates und der Gemeinden einigermassen zuverlässig zu berechnen und auf diese Weise die Gemeinwesen vor folgenschweren Ueberraschungen zu bewahren.

b) Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Das moderne Steuerrecht huldigt dem Grundsatze, dass jedes einer Steuerhoheit unterstehende Individuum im Verhältnis seiner Leistungsfähigkeit zur Besteuerung herangezogen werden soll[16]). Der Grundgedanke dieser Forderung bezweckt also die Leistung eines von allen als gleichmässig empfundenen Tributs an das kraft seiner Gebietshoheit zur Steuererhebung berechtigte Gemeinwesen. Da Gütermenge und individuelle Leistungsfähigkeit nicht im gleichen Verhältnis zunehmen, führt die konsequente Durchführung dieses Grundsatzes zur *progressiven Besteuerung*[17]). Ueber den Grad der mit zunehmender Gütermenge eintretenden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und über die Ausgestaltung

---

[16]) Vergl. *Fuisting*, a. a. O., S. 11 ff.; *Eheberg*, a. a. O., S. 191 ff.

[17]) Bei einem einheitlichen Steuersatz von 10% würde ein Steuerpflichtiger mit einem Einkommen von Fr. 1000 (Steuerbetrag = Fr. 100) dem Gemeinwesen unzweifelhaft ein grösseres Opfer bringen, als ein solcher mit einem Einkommen von Fr. 10000 (Steuerbetrag = Fr. 1000) oder ein Einkommensbezüger von Franken 100000 (Steuerbetrag = Fr. 10000). Während der Erstgenannte durch seine Schmälerung des ihm zur freien Verfügung stehenden Einkommens um Fr. 100 eine höchst empfindliche Einschränkung der Befriedigung seiner Bedürfnisse vornehmen müsste, könnte sich der Zweite auch bei einem ihm verbleibenden Einkommen von Fr. 9000 noch einem gewissen Wohlstande hingeben; derjenige mit einem Einkommen von Fr. 100000 wäre sogar in der Lage, trotz einer luxuriösen Lebensführung noch Ersparnisse zu machen (*Eheberg*, a. a. O., S. 193).

der dem Steuerpflichtigen gleiche Opfer auferlegenden Progressivsteuer geben die verschiedenen Lehrmeinungen aus leicht verständlichen Gründen nur unbefriedigenden Aufschluss.

Dies ist weiter nicht von Belang. In der Steuerpraxis stösst die Forderung auf Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf so mannigfache Schwierigkeiten, dass dieser Grundsatz lediglich in negativer Fassung Gültigkeit besitzt, und dahin auszulegen ist, dass kein Individuum durch die ihm auferlegte Steuer in seiner wirtschaftlichen Existenz und in seinem Vorwärtskommen gefährdet oder in ungleichmässiger Weise getroffen werden darf. Der Grundsatz enthält immerhin unzweideutig die auch in der Steuerpraxis geltende Forderung, dass für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit auf die Gesamtheit der einem Individuum zur Verfügung stehenden Mittel abzustellen ist. Die individuelle Leistungsfähigkeit findet nicht nur im Einkommen einer Person einen Masstab, sondern mitbestimmend ist auch der Besitz, dem vermöge seiner Eigenschaft als wirtschaftliche Reserve ein entscheidender Einfluss zukommt.

Der konsequent durchgeführte Grundsatz der Besteuerung nach der individuellen Tragfähigkeit müsste in der Praxis zu einer Steuerbelastung der grossen Vermögen und Einkommen führen, die mehr einer Enteignung denn einer Besteuerung gleichkäme. Die Wirkung wäre, ganz abgesehen von den ungesunden Folgen auf die Volkswirtschaft, eine Abwanderung nach Fiskalgebieten mit mässigerem Steuerdruck und, sofern dies nicht möglich ist, die Züchtung einer Einkommens- und Vermögensverheimlichung, die von den Steuerbehörden auch mit den kräftigsten Mitteln nicht unterdrückt werden könnte.

Die praktische Ausgestaltung der Steuerprogression ist Gegenstand der Steuerpolitik und bildet einen speziellen Zweig der Staats- und Volkswirtschaftspolitik[18]). *Die Steuerbelastung ist in der Hauptsache eine Funktion des Steuerbedarfes und der Einkommens- und Vermögensschichtung in einem Gemeinwesen.* Gemeinwesen mit gehobener Gliederung des Steuerkapitals können dem Grundsatz der Besteuerung nach der ökonomischen Tragfähigkeit weitgehend Rechnung tragen[19]). Gemein-

---

[18]) Vergl. *Blumenstein,* a. a. O., 12; insbesondere *Schäffle,* Grundzüge der Steuerpolitik, 1880; *Derselbe,* Die Steuer, Besonderer Teil, S. 513 ff.; *v. Heckel,* Finanzwissenschaft, Bd. I, S. 150 ff.; *Eggenschwyler,* Richtlinien der Steuerpolitik, Zürich, 1922; *Meierhans,* Zur Steuerpolitik der schweizer. Sozialdemokratie, Zürcher Diss., 1921. Mit Bezug auf die Ausgestaltung der Steuerprogression vergl. *Peter,* Die neuere Ausgestaltung der Progression in den schweizerischen Einkommens- und Vermögenssteuern, Diss., Zürich, 1924.

[19]) Besonders deutlich weist *Julius Wyler,* System der schweizerischen Steuerprogression (Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft, 58. Jahrgang, Heft 3) auf diesen Zusammenhang hin, wenn er sagt: «Die Spannung der Progressionsreihe kann um so grösser sein, je mehr die grossen Steuerobjekte im Gesamt-

wesen mit einer verhältnismässig kleinen Zahl von grossen Vermögen und Einkommen sehen sich dagegen aus steuerpolitischen Rücksichten (Abwanderung usw.) gezwungen, zur Einbringung des notwendigen Steuerbedarfes die Steuerpflichtigen mit mittleren und kleineren Vermögen und Einkommen in einem Masse zu beanspruchen, die ihrer tatsächlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in keiner oder in nur ungenügender Weise entspricht.

Prüft man die seit der Einführung der Einkommens- und Vermögenssteuer im Kanton Bern nie ganz verstummten *Revisionsbegehren* auf ihren Inhalt, so zeigt sich, dass diese fast ausschliesslich auf eine *gerechtere Verteilung der Steuerlast, somit auf eine bessere Berücksichtigung der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit hinzielen* [20]). Dies kann bei dem in Anwendung stehenden bernischen Steuersystem nicht überraschen; besitzt doch der Kanton Bern, während alle andern Kantone zur Gesamtvermögenssteuer übergegangen sind, noch als einziger die nur partielle Vermögenssteuer [21]).

Rechtlich und wirtschaftlich unterscheidet sich diese von der Gesamtvermögenssteuer darin, dass sie lediglich auf das Vorhandensein eines bestimmten Vermögensobjektes abstellt — in unserem Falle auf Grundbesitz, Wasserkraft und pfandversicherte Kapital- und Rentenforderungen — ohne auf die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des betreffenden Eigentümers Rücksicht zu nehmen (Objektsteuer); die Gesamtvermögenssteuer fusst im Gegensatz dazu auf dem Reinvermögen, und sucht die Steuerpflichtigen nach ihrer individuellen Tragfähigkeit zu belasten (Subjektsteuer) [22]). Die praktische Auswirkung der speziellen

---

steuerkapital hervortreten». Wyler fordert im Interesse einer zweckmässigen Anpassung der Steuerprogression an die Gliederung des Steuerkapitals «die vollständige Autonomie der Gemeinden in der Bestimmung der Steuerprogression» (S. 340).

[20]) Vergl. *E. Elmer,* Die Reformbewegungen in der direkten Besteuerung im Kanton Bern, a. a. O.

[21]) Vergl. Kommentar *Volmar* und *Blumenstein,* S. 2, Ziff. II und S. 8, Ziff. 1. Nach Art. 4 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern werden als steuerpflichtige Vermögensobjekte bestimmt:

«1. Das im Kanton gelegene Grundeigentum (Gebäude, Grund und Boden, wozu auch gehören Gebäude und Bauwerke auf fremdem Grund und Boden (Art. 675 ZGB.);

2. Die im Kanton nutzbar gemachten Wasserkräfte;

3. Die auf steuerpflichtigem Grundeigentum pfandversicherten verzinslichen Kapital- und Rentenforderungen.»

Vergl. auch Kommentar *Volmar* und *Blumenstein,* S. 2 und 32.

[22]) Vergl. *Blumenstein,* Schweizerisches Steuerrecht, S. 208 und 209; *Derselbe,* Doppelbesteuerung, S. 16 und 20; *v. Heckel,* Finanzwissenschaft, Bd. I, S. 138; *Paul Speiser,* Das Verbot der Doppelbesteuerung (Zeitschrift für schweizer. Recht, NF., Bd. 6, S. 1 ff.); *Weyermann,* Referat in der ausserparlamentarischen Kommission zur Beratung des Steuergesetzentwurfes Blumenstein-Weyermann, Vierteljahresschrift für schweizerisches Abgaberecht, 1929.

Vermögenssteuer liegt darin, dass sie einen *Schuldenabzug* entweder gar nicht kennt, oder nur für die auf das betreffende Steuerobjekt sich beziehenden Schulden einen Abzug gestattet. Art. 9 des geltenden bernischen Steuergesetzes bestimmt denn auch: «Von der Grundsteuerschatzung des steuerpflichtigen Grundeigentums kann der Betrag der auf das letztere grundpfändlich versicherten Kapital- und Rentenforderungen, für welche der Grundeigentümer selber Zins oder Rente zu entrichten hat, abgezogen werden, sofern Kapital oder Rente der Vermögenssteuer im Kanton unterliegen[23]). Vorbehalten bleiben Grundpfandschulden aus Schuldbrief und Gült, wenn der Pfandtitel auf den Eigentümer des Grundpfandes lautet[24]). Der Schuldenabzug bleibt indessen aus finanzpolitischen Gründen auf die Staatssteuer beschränkt[25]). Die spezielle Vermögenssteuer bedingt, um nicht grosse Vermögenskomplexe vollständig von der Besteuerung auszuschliessen und um der leichten Ausweichungsmöglichkeit vorzubeugen, eine *ergänzende Ertragssteuer auf dem geldwerten Ertrag von Privatrechten irgendwelcher Art,* soweit diese nicht schon durch die Vermögenssteuer erfasst werden: Kapitalvermögen, wie Darlehen, Mitgliedschaftsrechte (Aktien und Genossenschaftsanteile), Leibrenten, Nutzniessungen usw. Dieser Forderung wird das bernische Steuersystem dadurch gerecht, dass es den Ertrag aus Kapitalien, Leibrenten und Schleissnutzungen, zuzüglich Zuwachsgewinneinkommen, in einer besondern Einkommensklasse der Besteuerung unterwirft. *Unter*

---

[23]) Die Bestimmung des Art. 9 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Juli 1918, dass der Schuldenabzug nur zulässig sei, «sofern Kapital oder Rente der Vermögenssteuer im Kanton unterliegt», wurde durch Urteile des Bundesgerichtes als der Bundesverfassung zuwiderlaufend bezeichnet, so dass heute im Gegensatz zur obgenannten Bestimmung auch Grundpfandschulden, deren Gläubiger in einem andern Kanton (nicht aber im Ausland) Wohnsitz hat, abzugsberechtigt sind. (Vergl. die Entscheide des Bundesgerichtes i. S. Buser, Monatsschrift, Bd. XXII, Nr. 35 und i. S. Studerhaus A.-G.)

[24]) Vergl. Kommentar *Volmar* und *Blumenstein*, S. 34 ff. sowie Art. 112 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

[25]) Art. 49 des Gesetzes vom 7. Juli 1918 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern. In treffender Weise begründet *E. Schlüter* in seiner Berner Dissertation, Das Steuerobjekt und seine Bemessung in der direkten Besteuerung der Aktiengesellschaften im Kanton Bern, auf S. 36 den Ausschluss des Schuldenabzuges für die Gemeinden wie folgt: «Der Grund für diese jeden Schuldenabzug ausschliessende Bestimmung liegt in dem Willen des Gesetzgebers, den Gemeinden, deren Steuereinkünfte fast ausschliesslich aus der Grundsteuer fliessen, die Deckung ihres Finanzbedarfes unter allen Umständen zu sichern. Die Gestattung der Vornahme des Schuldenabzuges auch bei den Gemeindesteuern würde in den meisten Fällen die Gemeinden der Möglichkeit der Ausgabendeckung durch die Steuereinkünfte berauben, indem die gemäss Art. 10, Abs. 1 des Steuergesetzes am Orte ihres zivilrechtlichen Wohnsitzes (Art. 23 ZGB.) Vermögenssteuerpflichtigen Kapital und Rentengläubiger in der Regel der Steuerhoheit der Gemeinde, in welcher das Pfandobjekt gelegen ist, nicht unterstehen.»

dem geltenden bernischen Steuersystem bleiben demnach Vermögenswerte wie Warenlager, Maschinen, Werkzeuge, Geschäftsmobilien, Fahrhabe, Vieh, Geschäftsguthaben, Sammlungen, Automobile, Schmuck usw. von jeglicher direkten Besteuerung ausgenommen. Wenn die genannten Objekte auch zum Teil bei der geschäftlichen Gewinnerzielung mitwirken und indirekt im Erwerbseinkommen (Einkommen I. Klasse) erfasst werden, so liegt hier doch eine Unzulänglichkeit vor, die mit dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unvereinbar und bei dem im Kanton Bern bestehenden Steuerdruck unhaltbar ist. Eine *Totalrevision der direkten Steuern* wird in erster Linie hier Wandlung schaffen und ebenfalls zu der *dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gerecht werdenden Gesamtvermögenssteuer* übergehen müssen. Aufgabe der vorliegenden Arbeit wird sein, die hiefür notwendigen zahlenmässigen Unterlagen bereitzustellen.

Ein weiterer Stein des Anstosses liegt in der *Art der Besteuerung der Aktien- und Kommanditaktiengesellschaften sowie der Genossenschaften und Vereine mit wirtschaftlichen Zwecken.* Die diesen zukommende juristische Persönlichkeit ermöglicht ihnen, eigenes Vermögen und eigenen Ertrag zu besitzen, wofür sie in der Mehrzahl der Kantone auch besteuert werden. Eine rechtliche Doppelbesteuerung ihrer Mitglieder (Aktionäre und Genossenschafter) liegt, wie das Bundesgericht von jeher entschieden hat, dadurch nicht vor[26]). Wenn somit die juristischen Personen im bernischen Steuergesetz eine Gleichstellung mit den natürlichen Personen erfahren, so ist dieser Zustand vom steuerrechtlichen Standpunkte aus nicht anfechtbar. Wirtschaftlich kann jedoch zufolge der unter dem bernischen Steuerrecht bestehenden gleichzeitigen Erfassung des Ertrags der Aktiengesellschaften und Genossenschaften durch die gewöhnliche Erwerbssteuer und des vom Aktionär bezw. vom Genossenschafter bezogenen Gewinnanteils durch die Ertragssteuer das Bestehen einer doppelten Besteuerung nicht weggeleugnet werden[27]). Hier wird nur der Uebergang zur *Besteuerung der juristischen Personen nach Massgabe des einbezahlten Kapitals zuzüglich Reserven, des nicht-einbezahlten Kapitals und des Ertrags nach der Höhe der Kapitalertragsintensität,* also eine *Kapital- und eine Ertragssteuer,* eine den modernen Grundsätzen entsprechende steuerliche Inanspruchnahme gewährleisten.

Die gekennzeichneten, dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zuwiderlaufenden Mängel des berni-

---

[26]) Vergl. *Blumenstein,* Schweizerisches Steuerrecht und die dort zitierte Literatur.

[27]) Vergl. *Blumenstein,* Schweizerisches Steuerrecht, S. 80; *Weyermann,* Referat in der ausserparlamentarischen Kommission zur Beratung des Steuergesetzentwurfes Blumenstein-Weyermann, a. a. O.

schen Steuersystems — nur partieller Schuldenabzug bei der Staatssteuer, Wegfall jeglichen Schuldenabzuges bei der Gemeindesteuer, Nichtbesteuerung namhafter Vermögenswerte, rechtsgleiche Besteuerung der juristischen Personen und der natürlichen Personen usw. — lassen, abgesehen von weiteren Unzulänglichkeiten[28]), mit Rücksicht auf den verhältnismässig hohen Steuerdruck im Kanton Bern den Uebergang von dem längst veralteten bernischen Steuersystem zu einer den Anforderungen des heutigen Wirtschaftsleben entsprechenden Besteuerungsform als dringend geboten erscheinen.

2. Die für eine Totalrevision des bernischen Steuerrechts in Betracht fallenden Steuersysteme.

Für eine Totalrevision der direkten Staats- und Gemeindesteuern stehen von den verschiedenen Steuersystemen[29]) insbesondere zwei im Vordergrund: *die allgemeine Einkommenssteuer mit ergänzender Vermögenssteuer und die reine Vermögens- und Erwerbssteuer.* Eine erschöpfende Darstellung der beiden genannten Steuersysteme und eine eingehende Beleuchtung ihrer Vor- und Nachteile ginge über den Rahmen der vorliegenden Arbeit hinaus und muss infolgedessen unterbleiben[30]). Immerhin möchten wir nicht unterlassen, wenigstens die Grundzüge der beiden Steuersysteme soweit zu skizzieren, als dies zur Erkenntnis der notwendigen zahlenmässigen Unterlagen, welche für die Wahl des unter den

---

[28]) Als solche sind zu nennen: Nichtbesteuerung des Erwerbs der Eigentümerlandwirte (Art. 20, Ziff. 1); Beschränkung der persönlichen Abzüge bei der Einkommenssteuer (Art. 20, Abs. 2); Gewährung von Steuererleichterungen an Witwen, welche noch für minderjährige, vermögenslose Kinder zu sorgen haben, sowie an Personen, welche wegen Alters oder Gebrechen nicht imstande sind, ihren Unterhalt zu verdienen, nur für Inhaber von Darlehen, Mitgliedschaftsrechten (Aktien und Obligationen), Leibrenten, Nutzniessungen usw. und nicht auch an Inhaber von Grundbesitz und unterpfändlich versicherten Kapital- und Rentenforderungen (Art. 20, Ziff. 3); Berechnung des Steuerzuschlages auf dem gesamten Staatssteuerbetreffnis und daherige Abhängigkeit der Progression von der Steueranlage; Nichtbesteuerung der Liegenschaftsgewinne auf ererbten Liegenschaften usw.

[29]) Unter dem Ausdruck «Steuersystem» ist in der vorliegenden Untersuchung im Gegensatz zu der in der wissenschaftlichen Literatur allgemein gewählten Umschreibung (vergl. z. B. *E. Blumenstein,* Ein schweizerisches Steuersystem, Vierteljahresschrift für schweizerisches Abgaberecht, Bd. I, Heft 1) nicht die planmässige Heranziehung der Gesamtheit der verfügbaren Steuerobjekte, sondern lediglich der für die Vermögens- und Einkommenssteuer in Betracht fallenden Objekte zu verstehen.

[30]) Eine eingehende Darstellung der beiden Steuersysteme findet sich in den Beiträgen des Handwörterbuches der Staatswissenschaften, 4. Auflage, welche auch die einschlägige Literatur erschöpfend aufführen. Was speziell die Eignung der beiden Steuersysteme für den Kanton Bern betrifft, sei auf das Referat von Prof. *Weyermann* in der ausserparlamentarischen Kommission zur Beratung des Steuergesetzentwurfes Blumenstein-Weyermann verwiesen, a. a. O.

gegebenen Verhältnissen für den Kanton Bern zweckmässigen Steuersystems beschafft werden müssen, als gegeben erscheint.

Die *allgemeine Einkommenssteuer mit ergänzender Vermögenssteuer* legt das Schwergewicht der steuerlichen Inanspruchnahme auf das Einkommen und beruht auf dem Gedanken, dass die Steuerpflichtigen nach Massgabe ihres gesamten (allgemeinen) Einkommens, d. h. nach der Gesamtheit der Mittel, über die sie innerhalb eines bestimmten Zeitraumes (z. B. innerhalb eines Jahres) ohne Schmälerung des Vermögens zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse verfügen können, zur Besteuerung herangezogen werden sollen[31]). Neben der Steuer auf dem gesamten Einkommen aus Arbeit und Vermögen als Hauptsteuer kennt dieses Steuersystem zur Höherbelastung des fundierten Einkommens — Berücksichtigung der im Vermögen enthaltenen Reserve — eine ergänzende Steuer auf dem reinen Gesamtvermögen. Die progressive Besteuerung erfolgt vermittelst variabler, mit der Höhe des Einkommens zunehmender Steuersätze auf dem um die steuerfreien Abzüge reduzierten Gesamteinkommen und — gegebenenfalls — nach der Vermögenssumme abgestufter Vermögenssteuersätze. Die juristischen Personen unterliegen einer Kapital- und einer Ertragssteuer. Die Kapitalsteuer wird geschuldet vom einbezahlten Kapital zuzüglich der Reserven und vom nicht-einbezahlten Kapital, die Ertragssteuer vom erzielten Kapitalertrag nach Massgabe der in Prozenten ausgedrückten Kapitalertragsintensität. Als Spezialsteuer ist denkbar eine besondere Steuer auf dem Liegenschafts- und Kapitalgewinn, auf Liegenschaften usw.[32]).

Beim *System der reinen Vermögens- und Erwerbssteuer* wird, im Gegensatz zum System der allgemeinen Einkommenssteuer mit ergänzender Vermögenssteuer, sowohl die reine Vermögenssteuer als auch die Erwerbssteuer als Hauptsteuer ausgebaut. Die reine Vermögenssteuer umfasst das gesamte Reinvermögen, die Erwerbssteuer denjenigen Einkommensteil, der aus einer auf Erwerb gerichteten Tätigkeit des Steuerpflichtigen hervorgeht. Durch die Belegung des reinen Gesamtvermögens mit einer ausgebauten Hauptsteuer fällt die Besteuerung des Vermögensertrages dahin. Dieser kommt allerdings, wenigstens für einen Teil der Vermögensobjekte (z. B. bei kurshabenden Wertpapieren), teilweise in der Vermögensschatzung zum Ausdruck, was aber nicht verhindern kann, dass die reine Vermögenssteuer dem Grundsatz der Besteuerung nach der

---

[31]) Ueber den Einkommensbegriff vergl. *Hermann,* Staatswirtschaftliche Untersuchungen, 1874, S. 582 ff.; *Schanz,* Der Einkommensbegriff und die Steuergesetze, Finanzarchiv, 1886, S. 7; *Schmoller* in der Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften, 1863, S. 2 ff.; *Albert Gemperli,* Finanztheoretischer und finanzpolitischer Einkommensbegriff, Diss., Freiburg i. Ue., 1923.

[32]) Vergl. z. B. das zürcherische Gesetz betreffend die direkten Steuern vom 25. November 1917, § 114 ff. und § 119 ff.

wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nur in ungenügendem Masse gerecht wird. Der Vorzug der reinen Vermögens- und Erwerbssteuer liegt denn auch weniger in der steuertheoretischen Vollkommenheit als in der praktischen Anwendbarkeit. Der Forderung nach der Besteuerung im Verhältnis zur wirtschaftlichen Tragfähigkeit (Progression) sucht die reine Vermögens- und Erwerbssteuer vermittelst nach der Höhe des pflichtigen Reinvermögens und des steuerpflichtigen Erwerbs abgestufter Steuersätze [33]) oder durch einen der obgenannten Forderung besser gerecht werdenden prozentualen Zuschlag auf dem Gesamtsteuerbetreffnis [34]) Rechnung zu tragen. Die steuerliche Inanspruchnahme der juristischen Personen erfolgt wie beim System der allgemeinen Einkommenssteuer mit ergänzender Vermögenssteuer durch eine Kapital- und eine Ertragssteuer. Die Liegenschafts- und Kapitalgewinnsteuer kann auch hier durch eine Spezialsteuer zur Anwendung kommen.

3. Die erforderlichen materiellen Unterlagen.

Aus der vorstehenden Darstellung der beiden Hauptgrundsätze des modernen Steuerrechts und ihrer Verwirklichung im geltenden bernischen Steuerrecht einerseits und der Wiedergabe der Grundlagen der für eine Totalrevision in Betracht fallenden Steuersysteme anderseits ergibt sich die Notwendigkeit der Bereitstellung folgender materieller Unterlagen.

Bei den *physischen und den nichtphysischen Personen mit Ausnahme der juristischen Personen* sind zu ermitteln die Gesamtsumme und die Gliederung

a) des pflichtigen Reinvermögens;
b) des reinen und des steuerpflichtigen Erwerbs;
c) des reinen und des steuerpflichtigen Gesamteinkommens.

Bei den *juristischen Personen* (Aktien- und Kommanditaktiengesellschaften, Genossenschaften und Vereinen mit wirtschaftlichen Zwecken) bedürfen wir der Feststellung nachstehender Steuerfaktoren:

---

[33]) Vergl. z. B. das System der neuen ausserordentlichen Kriegssteuer. Zu dieser Art der Progressivbesteuerung ist zu bemerken, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Person nur in der Zusammenfassung von Erwerb und Vermögensbesitz zutreffend zum Ausdruck gelangt und daher eine getrennte Progressivierung der Vermögens- und Erwerbssteuer nicht zum gewünschten Ziele führen kann.

[34]) Vergl. das System des Steuergesetzentwurfes Blumenstein-Weyermann. In bezug auf die Vorzüge des auf dem Gesamtsteuerbetreffnis errechneten Steuerzuschlages verweisen wir auf *Peter,* Die neuere Ausgestaltung der Progression in den schweizerischen Einkommens- und Vermögenssteuern, Diss., Zürich, 1924; *Blumenstein,* Referat in der ausserparlamentarischen Kommission zur Beratung des Steuergesetzentwurfes Blumenstein-Weyermann.

a) des einbezahlten Gesellschaftskapitals zuzüglich der Reserven;
b) des nichteinbezahlten Gesellschaftskapitals;
c) des Kapitalertrages und der Kapitalertragsintensität;
d) der Staatssteuersumme nach geltendem Gesetz.

Die in Betracht fallenden materiellen Unterlagen dürfen, falls sie den an sie gestellten Anforderungen genügen sollen, nicht nur auf die Bereitstellung der für die Ermittlung des Gesamtsteuerertrages eines Entwurfes unumgänglich notwendigen statistischen Nachweise beschränkt bleiben. Bei der Aufmachung der zahlenmässigen Unterlagen für eine Totalrevision der direkten Steuern ist gleichfalls in weitgehendem Masse auf die Verhandlungspolitik Rücksicht zu nehmen, wo es gilt, die zu erwartenden Vorschläge und Forderungen sowohl auf ihre Angebrachtheit als auch auf ihre finanzielle Tragweite zu untersuchen und unzutreffende Behauptungen verschiedenster Art richtig zu stellen.

ERSTER TEIL

METHODE UND TECHNIK DER UNTERSUCHUNG.

I. Die Untersuchungsmethode.

1. Natürliche Personen.

Die — mit Vorbedacht auf die vorliegende Untersuchung — in der «Steuerstatistik des Kantons Bern für das Steuerjahr 1920» weitgehend durchgeführte sachliche und örtliche Gliederung der Staatssteuerfaktoren ermöglichte uns, für die Gewinnung der benötigten materiellen Unterlagen von einer statistischen Betrachtung aller der objektiven Steuerpflicht unterstehenden Personen Umgang zu nehmen und uns mit einer auf der Grundlage der repräsentativen Methode vorgenommenen Teilerhebung zu begnügen.

Die *repräsentative Methode* besteht im wesentlichen darin, dass die statistische Massenbeobachtung auf eine entweder rein zufällig herausgegriffene oder aber mit Bedacht ausgewählte Teilmasse beschränkt bleibt, die dadurch erhaltenen Ergebnisse aber in einem bestimmten Verhältnis auf die Gesamtmasse übertragen werden[1]).

Bei der zufälligen Auslese — dem sogenannten Stichprobenverfahren — wird die zu beobachtende Teilmasse nach irgend einem mechanischen, mit dem Untersuchungsgegenstand in keiner Beziehung stehenden Prinzip bestimmt und die für die Teilmasse gewonnene statistische Erkenntnis als Wahrzeichen der Gesamtheit hingenommen. Es leuchtet ohne weiteres ein, dass die Zuverlässigkeit der auf diese Weise gewonnenen Ergebnisse vollständig vom Grade der inneren Uebereinstimmung zwischen Teilmasse und Gesamtheit abhängt. Da jedoch die Gesamtmasse in den meisten Fällen gar nicht oder nur ungenügend bekannt ist, so kann bei einer ungenügenden Zahl von Einheiten leicht auf ein

[1]) Ueber die repräsentative Methode vergleiche u. a. N. A. *Kiär,* Die repräsentative Untersuchungsmethode, Allgemeines Statistisches Archiv, V. Band; *Schott,* Statistik, Sammlung: Aus Natur und Geisteswelt, S. 43; *Zizek,* Grundriss der Statistik, 1921, S. 191 ff.; *W. Grävel,* Die repräsentative Methode, Deutsches Statistisches Zentralblatt, 1923, S. 5 ff.; Bericht des Kommissionsreferenten *A. Jensen,* On the representative Method in Statistics, Rom, 1925, der nebst einigen ergänzenden Spezialabhandlungen der XVI. Tagung des Internationalen Statistischen Instituts vorgelegt wurde.

falsches Gesamtbild geschlossen werden. Dies ist denn auch der Grund, warum die Repräsentativmethode auf Grund des Stichprobenverfahrens — mit Ausnahme der Preisstatistik — keine grössere Verbreitung gefunden hat.

Wesentlich verschieden liegen die Verhältnisse überall da, wo es sich darum handelt, auf Grund der Ergebnisse einer Vollerhebung weiterzubauen oder tiefer in die Erhebungsmasse einzudringen, da hier die Struktur der Gesamtmasse hinlänglich bekannt ist, und die zu untersuchende Teilmasse durch sorgfältige Auswahl auf die Gesamtheit abgestimmt werden kann[2]). Die repräsentative Methode wird auch hier nicht an die Zuverlässigkeit einer Vollzählung heranreichen; auch sie muss sich mit der Wiedergabe mehr oder weniger zutreffender Annäherungswerte begnügen.

Die repräsentative Methode ist und bleibt demnach ein Ersatzmittel. Sie wird jedoch ohne schwerwiegende Bedenken überall da angewendet werden dürfen, wo eine systematische Auswahl möglich ist, und die aus dem ganzen herausgegriffene Teilmasse, um mit *N. A. Kiär*[3]) zu sprechen, «ein Miniaturbild des Ganzen darstellt, das Ganze also in verkleinertem Masstab repräsentiert».

Die «Steuerstatistik des Kantons Bern» bietet für unsern Fall die nötigen Voraussetzungen, um auch auf Grund der repräsentativen Methode zu wirklich brauchbaren und zuverlässigen Ergebnissen zu gelangen. Das Gelingen der Untersuchung wird im wesentlichen von der zweckmässigen Auswahl der statistisch zu beobachtenden Teilmasse abhängen.

Die vorliegende Untersuchung greift zu diesem Zwecke von den 497 bernischen Gemeinden auf Grund eingehend geprüfter Auswahl insgesamt 53 heraus, die mit 80 395 Steuerpflichtigen insgesamt 36,8 % aller natürlichen Pflichtigen umfassen, und überträgt die in diesen Gemeinden festgestellten Ergebnisse auf den ganzen Kanton. Technischen Erwägungen Rechnung tragend und im Interesse einer grösseren Zuverlässigkeit wurde die Untersuchung nach Landesteilen durchgeführt; dabei war für deren Abgrenzung nicht die politische Einteilung, sondern die wirtschaftliche Struktur ausschlaggebend.

Die *Auswahl der Untersuchungsgemeinden* erfolgte in der Weise, dass diese in ihrer Gesamtheit dem wirtschaftlichen Charakter des betreffenden Landesteils annähernd entsprechen, und dass ihre verhältnismässige Gliederung des staatssteuerpflichtigen Einkommens erster und zweiter Klasse, sowie des Vermögens in der Gesamtzahl der Untersuchungsgemeinden genau mit der entsprechenden Gliederung im betreffen-

---

[2]) Vergl. *Grävel,* Die repräsentative Methode, Deutsches Statistisches Zentralblatt, 1923, S. 10.

[3]) *N. A. Kiär,* Allgemeines Statistisches Archiv, Bd. 5, I. Halbband, S. 2.

den Landesteil übereinstimmt. Einzelne Gemeinden wurden dabei mehrmals gezählt. Bei gleicher Gliederung des staatssteuerpflichtigen Einkommens und Vermögens in den Untersuchungsgemeinden wie im ganzen Landesteil darf angenommen werden, dass nach dem Gesetz der grossen Zahl auch die Struktur des steuerpflichtigen Reinvermögens und des Gesamteinkommens in den Untersuchungsgemeinden mit derjenigen im ganzen Landesteil ziemlich genau übereinstimmt. Die besondere Verhältnisse aufweisenden grössern Gemeinden Bern, Biel, Burgdorf, Langenthal, Muri und Thun wurden nicht im betreffenden Landesteil behandelt, sondern zu einer besondern Gruppe vereinigt.

Für die Untersuchung wurden folgende Gemeinden ausgewählt.

Für den Landesteil *Oberland,* umfassend die Amtsbezirke Oberhasle, Interlaken, Frutigen, Nieder- und Ober-Simmenthal, Saanen und die Gemeinden Sigriswil, Oberhofen und Hilterfingen (56 Gemeinden):

Innertkirchen	Frutigen
Wilderswil (4 mal)	Boltigen
Spiez	Zweisimmen
Reichenbach (2 mal)	

Für den Landesteil *Emmenthal,* umfassend die Amtsbezirke Signau und Trachselwald und die Gemeinden des Eriztales ohne Steffisburg, die Gemeinden des Amtsbezirkes Konolfingen ohne Worb, Rubigen, Münsingen, Tägertschi, Nieder- und Oberwichtrach, Kiesen, Oppligen, Herbligen und Oberdiessbach, die Gemeinden Krauchthal, Oberburg, Hasle, Heimiswil, Wynigen und die Gemeinden des Tals der Langeten ohne Lotzwil, Bleienbach, Langenthal, Roggwil (73 Gemeinden):

Unterlangenegg	Krauchthal
Eggiwil	Huttwil
Lützelflüh	Auswil (3 mal)

Für den Landesteil *Oberaargau,* umfassend den Amtsbezirk Wangen und die nicht zum Emmenthal stossenden Gemeinden des Amtsbezirkes Aarwangen ohne Langenthal (34 Gemeinden):

Roggwil	Wangenried (3 mal)
Thunstetten (2 mal)	Niederbipp

Für den Landesteil *Mittelland,* umfassend den Amtsbezirk Burgdorf ohne die Gemeinden Burgdorf, Krauchthal, Oberburg, Hasle, Heimiswil und Wynigen, die Amtsbezirke Fraubrunnen, Aarberg und Bern ohne die Gemeinden Bern und Muri, sowie die Amtsbezirke Laupen und Seftigen ohne die Gemeinden Rüeggisberg und Rüti, und die nicht zum Emmenthal stossenden Gemeinden des Amtsbezirkes Konolfingen (123 Gemeinden):

Alchenstorf	Rubigen
Grafenried	Oberdiessbach
Grossaffoltern	Kaufdorf
Münchenbuchsee	Kirchdorf
Neuenegg	Burgistein (2 mal)
Kallnach	Amsoldingen

Für den Landesteil *Schwarzenburg,* umfassend den Amtsbezirk Schwarzenburg und die Gemeinden Rüeggisberg und Rüti (6 Gemeinden):

Wahlern	Rüeggisberg (2 mal)

Für den Landesteil *Seeland,* umfassend die Amtsbezirke Büren, Nidau und Erlach ohne die Gemeinden Twann, Ligerz und Tüscherz (49 Gemeinden):

Büren	Walperswil
Orpund	Lüscherz (3 mal)
Bellmund	Ins

Für den Landesteil *Jura,* umfassend den Amtsbezirk Neuveville, die jurassischen Amtsbezirke und die Gemeinden Twann, Ligerz und Tüscherz (149 Gemeinden):

Twann	Bourrignon
Courtelary	Liesberg
Tavannes	Alle
Court	St. Ursanne
Crémines	Montfaucon
Courtetélle	Noirmont

Für die Gruppe der *Gemeinden mit besondern Verhältnissen,* umfassend die Gemeinden Bern, Biel, Burgdorf, Langenthal, Muri und Thun (6 Gemeinden):

Bern	Langenthal
Biel	Muri

Die *Multiplikatoren,* mit denen die Ergebnisse in der Gesamtheit der Untersuchungsgemeinden auf den ganzen Landesteil übertragen wurden, liessen sich an Hand der Statistik der Staatssteuerfaktoren wie folgt berechnen. Als Beispiel diene der Landesteil Emmenthal.

Steuerpflichtiges Reinvermögen:

	Sämtliche Gemeinden	Untersuchungsgemeinden
Grund- und Kapitalsteuerkapital	Fr. 278 428 000. —	Fr. 42 231 000. —
Kapitalisiertes Einkommen II. Kl.	» 94 913 000. —	» 11 900 000. —
zusammen	Fr. 373 341 000. —	Fr. 54 131 000. —

Multiplikator = 6,9

Gesamteinkommen:		Sämtliche Gemeinden	Untersuchungs-gemeinden
Reines Einkommen I. Klasse . .		Fr. 37 564 000. —	Fr. 5 848 000. —
» » II. » . .		» 4 271 000. —	» 531 000. —
Vermögensertrag:			
Grund, Landwirtschaft	5 %	» 8 753 000. —	» 1 358 000. —
Uebrige Erwerbszweige	4 %	» 2 573 000. —	» 402 000. —
Unterpfändliche Kapitalien	5 %	» 3 462 000. —	» 560 000. —
zusammen		Fr. 56 623 000. —	Fr. 8 699 000. —

Multiplikator = 6,51

Das Kantonsergebnis des zu ermittelnden nach einem neuen Steuergesetz vermutlich *steuerpflichtigen Reinvermögens* der natürlichen Personen — das gesamte Vermögen ist mit Rücksicht auf die Nichterfassbarkeit des im Hausrat und in Werkzeugen, Maschinen, Geschäftsmobiliar angelegten Kapital nicht feststellbar — geht aus dem Zusammenzug der Tabellen für die einzelnen Landesteile und für die Gemeinden mit besondern Verhältnissen hervor.

Für die Gewinnung des gesamten *reinen Erwerbseinkommens,* soweit es nach den im geltenden Gesetz vorgesehenen steuerfreien Abzügen der objektiven Steuerpflicht unterstehen würde, erwies sich lediglich die Ermittlung des Erwerbs der Eigentümerlandwirte als notwendig. Dieser wurde auf Grund einer ausgedehnten speziellen Erhebung über die Einkommensverhältnisse der Landwirte festgestellt und zum reinen Einkommen erster Klasse (Tabelle 4 der Steuerstatistik des Kantons Bern für das Jahr 1920) hinzugezählt.

Das *Gesamteinkommen* endlich ergab sich aus der Addition des auf Grund der genannten speziellen Erhebung gewonnenen Einkommens der Landwirte und des Gesamteinkommens der übrigen objektiv steuerpflichtigen natürlichen Personen.

2. Kollektiv- und Kommanditgesellschaften.

Die Ergebnisse für die Kollektiv- und Kommanditgesellschaften wurden auf die gleiche Weise wie diejenigen für die natürlichen Personen gewonnen, jedoch mit dem Unterschied, dass von den Untersuchungsgemeinden nicht vorerst auf die Landesteile, sondern direkt auf den ganzen Kanton geschlossen wurde. Die grosse Zahl der in der Gemeinde Bern domizilierten Gesellschaften liess das Verhältnis zwischen Untersuchungsgemeinden und Kanton auf 1 : 2,3 herabsinken.

3. Juristische Personen.

Die im Falle einer Gesetzesrevision aller Voraussicht nach auf ganz neuer Grundlage erfolgende Besteuerung der Erwerbsgesellschaften liess es als angezeigt erscheinen, für sämtliche bernischen Aktiengesell-

schaften, Kommanditaktiengesellschaften, Genossenschaften und Vereine mit wirtschaftlichen Zwecken einerseits die Staatssteuerfaktoren nach dem geltenden Gesetz festzustellen und anderseits den Betrag des einbezahlten Kapitals, der Reserven, des nicht einbezahlten Kapitals, des steuerbaren Ertrags und die Kapitalertragsintensität zu ermitteln und statistisch aufzuarbeiten.

4. Uebrige nichtphysische Personen.

Die verhältnismässig einfache Gewinnung des Erhebungsmaterials für die übrigen nichtphysischen Personen (öffentliche Gemeinwesen, Anstalten, Stiftungen, Vereine usw.) veranlasste uns, von sämtlichen Steuerpflichtigen dieser Gruppe das steuerpflichtige Reinvermögen und das Gesamteinkommen zu ermitteln. Die Resultate für den ganzen Kanton ergaben sich aus der Summierung der einzelnen Vermögen und Einkommen.

II. Die Gewinnung des Erhebungsmaterials.

Die Untersuchung stellt auf die für die Statistik der Staatssteuerfaktoren erstellten Zählkarten ab; auf diesen wurden lediglich die Ergänzungsangaben in die dafür vorgesehenen Spalten eingetragen. Der Natur der Sache entsprechend erstreckt sie sich ausschliesslich auf diejenigen Personen, die nach den im Steuergesetz vom 7. Juli 1918 und dem Abänderungsgesetz vom 31. Januar 1926 vorgesehenen oder bei einer Gesamtvermögenssteuer zu erwartenden Steuerbefreiungen der objektiven Steuerpflicht unterstehen, in welchem Sinne denn auch stets der der Kürze halber gewählte Ausdruck «Pflichtige» aufzufassen ist.

1. Pflichtiges Reinvermögen.

Für die Wiedergabe des Reinvermögens konnte, wie bereits erwähnt wurde, nur das *gegebenenfalls steuerpflichtige Reinvermögen* (nach Vornahme der steuerfreien Abzüge) in Frage kommen, indem das gesamte reine Vermögen infolge der Nichterfassbarkeit des im Hausrat und in Werkzeugen, Geschäftsmobiliar, Maschinen usw. investierten Kapitals nicht feststellbar ist.

Stichtag für die Erfassung des dargestellten pflichtigen Reinvermögens ist der 31. Dezember 1919. Dabei wurden die seit diesem Zeitpunkt eingetretenen, nicht auf Erbgang zurückzuführenden Vermögensveränderungen bestmöglichst berücksichtigt. Dies erfolgte einerseits durch die Uebernahme des für die neue ausserordentliche eidg. Kriegssteuer veranlagten Betriebsvermögens per 1. Januar 1921 (einschliesslich der im 1. Halbjahr 1921 erlittenen Verluste) und anderseits durch die Berücksichtigung der bis zum 30. Juni 1921 eingetretenen, anhand der Kriegssteuerakten festgestellten Kapitalverluste. Um dem seit dem 30. Juni

1921 fortgeschrittenen Preissturz Rechnung zu tragen, erfuhr das in der Kriegssteuer veranlagte Betriebsvermögen industrieller, gewerblicher und kommerzieller Unternehmungen zudem eine Herabsetzung von 5 bis 10 %. *Das in unserer Untersuchung wiedergegebene Reinvermögen dürfte somit ungeachtet des reichlich weit zurückliegenden Stichtages dem heutigen Stande annähernd entsprechen.*

Die vorliegende Untersuchung stellt bei der Ermittlung des in Grundbesitz angelegten Vermögens auf die *staatliche Grundsteuerschatzung* ab. Ausserkantonaler Grundbesitz konnte infolgedessen nicht berücksichtigt werden. Die Frage, ob diejenigen Liegenschaften, deren Wert ausschliesslich durch die landwirtschaftliche Nutzung bestimmt wird, zum *Ertragswert* einzustellen seien, glaubten wir negativ beantworten zu müssen[4]). Dies insbesondere mit Rücksicht darauf, dass der Ertragswert der in Frage stehenden Liegenschaften zurzeit nicht hinlänglich genau bekannt ist. Die Ertragswertschatzungen der neuen ausserordentlichen Kriegssteuer, welche «Grundstücke, die vorwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung dienen und deren Verkehrswert im wesentlichen durch diese Nutzungsart bestimmt wird, einschliesslich der erforderlichen Gebäude zum Ertragswert einschätzt, den sie im Mittel einer dem Beginn der Steuerpflicht vorangegangenen Periode gehabt haben», können u. E. nicht genügen, indem diese im Kanton Bern nur durch einen nach Amtsbezirken rudimentär festgesetzten Abstrich[5]) auf den von Gemeinde zu Gemeinde erheblich voneinander abweichenden Grundsteuerschatzungen

---

[4]) Ueber das Wesen und die Art der Berechnung des Ertragswertes verweisen wir auf *Laur,* Grundlagen und Methoden der Bewertung, Buchhaltung und Kalkulation in der Landwirtschaft, 3. Auflage, Berlin, 1928, S. 33; *Laur, Zaugg* und *Aebi,* Die Bewertung landwirtschaftlicher Liegenschaften, Frauenfeld, 1925; Untersuchung über die Besteuerung des landwirtschaftlichen Besitzes und Einkommens, a. a. O., S. 149 ff.; *E. Schüpbach,* Anleitung für die Schätzung des Ertragswertes und des angemessenen Pachtzinses von Heimwesen, XIV. Jahresbericht der kantonalen Landwirtschafts- und Haushaltungsschule Schwand-Münsingen, S. 56 ff.; vergl. auch *Aereboe,* Agrarpolitik, Berlin, 1928, der den Ertragswert «als einen unhaltbaren Unsinn» (S. 79) verwirft. Zu den sehr verdienstvollen und bahnbrechenden Arbeiten von E. Laur und des Schweizerischen Bauernsekretariates auf dem Gebiete des Ertragswertes ist immerhin zu sagen, dass u. E. bei der Ermittlung des Ertragswertes die auf dem Betriebe lastenden Einkommens- und Vermögenssteuern nicht als Produktionskosten behandelt werden dürfen, indem diese einmal mit der Ertragserzielung nichts gemein haben und zudem das zum Ertragswert bewertete Vermögen sowohl beim Erbgang als bei der Besteuerung im Vergleich zu anderen Vermögen (z. B. Wertpapieren) eine Besserstellung erfährt. Aehnlich wie mit den Steuern verhält es sich mit den Versicherungsprämien, bei denen infolge ihres zum Teil obligatorischen Charakters die Nichtabzugsberechtigung allerdings nicht so eindeutig feststeht.

[5]) Die Abstriche betrugen in der ersten Steuerperiode 10 bis 20 % und in der zweiten Periode 15 bis 25 %; für die dritte Steuerperiode erhöhen sie sich sogar auf 28 bis 36 %. (Vergl. die Instruktionen der kantonalen Kriegssteuerverwaltung an die Gemeinden vom Mai 1921, April 1925 und Dezember 1928.)

vorgenommen wurden. Zudem ist es der finanziellen Auswirkung wegen ungewiss, ob in einem neuen Steuergesetz die Besteuerung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes nach dem Ertragswert vorgesehen werden kann. Sollte in einem Entwurf die Besteuerung des rein landwirtschaftlich genutzten Grundbesitzes zum Ertragswert vorgesehen werden, so wird dies durch einen schätzungsweisen Abstrich auf dem voraussichtlichen Ertrag der reinen Vermögenssteuer zu berücksichtigen sein [6]).

Das pflichtige Reinvermögen konnte nach folgendem Schema ermittelt werden:

Rohe staatliche Grundsteuerschatzung;

+ Betriebsvermögen (Geschäftsmobilien, Werkzeuge und Maschinen nach Abzug eines steuerfreien Betrages von Fr. 10 000 [7]), Waren, Vieh, Geschäftsguthaben usw.);

+ andere Vermögenswerte (Lebensversicherungen, Kapitalwert der Nutzniessungen, Leibrenten und anderer wiederkehrender Leistungen, Hausrat nach Abzug von Fr. 25 000 [8]), übriges nicht geschäftlichen Zwecken dienendes Vermögen wie Automobile, Gemälde, Sammlungen, Schmucksachen, Anteile an unverteilten Erbschaften usw.);

— Grundpfandschulden, Geschäftsschulden und andere Schulden;

— Kapitalwert der vom Pflichtigen geschuldeten wiederkehrenden Leistungen.

---

[6]) Der Entwurf der Professoren *Blumenstein* und *Weyermann* für eine Totalrevision der direkten Steuern sieht den Uebergang zur Ertragswertschatzung vor und bestimmt in Art. 22: «Grundstücke, die ausschliesslich der landwirtschaftlichen Nutzung dienen und in absehbarer Zeit nicht als Bauland in Betracht kommen, sowie die darauf stehenden, für den Landwirtschaftsbetrieb als solchen notwendigen Gebäude werden zum Ertragswert eingeschätzt».

[7]) Da der Gebrauchswert der für die Erwerbstätigkeit erforderlichen beweglichen Sachen mit ihrem gesetzlichen Steuerwert nicht im Einklang steht (vergl. Blumenstein, Schweizerisches Steuerrecht, S. 262), wird auch in einem zukünftigen bernischen Steuergesetz eine teilweise Steuerbefreiung dieser Vermögensstücke erfolgen müssen. Ueber den Umfang der Befreiung kann man allerdings verschiedener Ansicht sein. Für uns war diese Frage insofern ohne Bedeutung, als die in dieser Beziehung bestehende Mangelhaftigkeit des Urmaterials eine zuverlässige Abänderung nicht zuliess. So blieb uns denn nichts anderes übrig, als die in der neuen ausserordentlichen Kriegssteuer bestehende Norm zu übernehmen.

[8]) Eine weitgehende Steuerbefreiung des Hausrates entspricht nicht nur dem Gedanken der Billigkeit im Steuerrecht, sie ist auch mit Rücksicht auf die namhaften Veranlagungsschwierigkeiten geboten. Was den von uns gewählten Umfang der Ausnahmen von der objektiven Steuerpflicht betrifft, schliesst sich dieser notgedrungen dem vorhandenen Urmaterial an und entspricht somit dem in Art. 36 des Bundesbeschlusses vom 28. September 1920 betreffend die neue ausserordentliche Kriegssteuer vorgesehenen steuerfreien Betrage. Der Betrag von Fr. 25 000 entspricht zudem dem Verkehrswert, der nach der Praxis der eidgenössischen Kriegssteuerverwaltung in der Regel zu 60 % des Versicherungswertes angenommen wurde.

Die in Art. 12, Abs. 3 des Gesetzes vom 7. Juli 1918 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vorgesehene *Steuerpflicht des halben Schatzungswertes der rein landwirtschaftlichen Gebäude und Gebäudeteile* wurde auch in unserer Untersuchung beibehalten [9]).

Die Folge der mannigfachen Ausnahmen von der objektiven Steuerpflicht ist, dass *das dargestellte pflichtige Vermögen zum Teil beträchtlich unter dem wirklichen Reinvermögen der Pflichtigen* bleibt. Während, abgesehen von der Steuerbefreiung des Hausrates und der Vermögen von nicht über Fr. 3000, das reine Vermögen der unselbständig Erwerbenden voll erfasst wird, dürfte das in die Untersuchung einbezogene pflichtige Vermögen der Geschäftsinhaber und der Gewerbetreibenden zufolge der Auswirkung der Steuerbefreiungen durchschnittlich um 10 % und dasjenige der Eigentümerlandwirte sogar um 15 bis 20 % unter dem tatsächlichen Reinvermögen zu stehen kommen.

Gewisse *Schwierigkeiten bot die Erfassung der Vermögen unter 10 000 Franken.* Da die ausserordentliche eidg. Kriegssteuer diese nicht besteuert, unterblieb in vielen Fällen die Veranlagung dieser kleinen Vermögen. Grund- und Kapitalvermögen liessen sich, soweit sie versteuert wurden, anhand der kantonalen Staatssteuerregister ermitteln, nicht aber Betriebsvermögen, Leibrenten, Sammlungen, Barschaften, Anteile an unverteilten Erbschaften usw. Das Grundvermögen nichtkriegssteuerpflichtiger Landwirte erfuhr für das voraussichtlich vorhandene bewegliche Vermögen (Viehware, Vorräte usw.) einen Zuschlag von 25 bis 30 %. Bei Gewerbetreibenden und Kaufleuten wurde, insofern dies als angebracht erschien, ein mutmassliches Betriebsvermögen von 4000 bis 8000 Franken angenommen.

Die grosse Zahl der *unverteilten Erbschaften im Kanton Bern* stellte einer restlosen Erfassung des Vermögens weitere Hindernisse in den Weg. Mit Rücksicht darauf, dass die Dauer der unverteilten Erbschaften mit wenigen Ausnahmen nur eine kurze ist, und überdies aus Doppelbesteuerungsgründen häufig auch in solchen Fällen Ausscheidungen vorgenommen werden müssen, wurde in dieser Untersuchung von einer Behandlung der unverteilten Erbschaften als selbständige Steuersubjekte abgesehen [10]). Da aber die Ermittlung der Erben und die Aufteilung der Erbschaften anhand der vorhandenen Angaben nicht vorgenommen werden konnte, waren wir ausschliesslich auf die Veranlagung der Anteile

[9]) Die Besteuerung der rein landwirtschaftlichen Gebäude und Gebäudeteile nur zur Hälfte ihres Schatzungswertes stellt eine Konzession an die Einschätzung der Liegenschaften nach dem Ertragswert dar, indem die vorgenommene Einschätzung dieser Gebäude und Gebäudeteile nach dem «wahren» Wert mit dem Ertrag dieser Vermögensobjekte in keiner Weise übereinstimmt.

[10]) Im Steuergesetzentwurf Blumenstein-Weyermann ist allerdings die Besteuerung der unverteilten Erbschaften als selbständiges Steuersubjekt vorgesehen worden (vergl. Art. 1, Ziff. 3).

an unverteilten Erbschaften für die neue ausserordentliche Kriegssteuer angewiesen. Eine Kontrolle, ob sämtliche Anteile an staatssteuerpflichtigen unverteilten Erbschaften veranlagt wurden, war undurchführbar, da die Stichtage der Kriegssteuer und der vorgenommenen Untersuchung um ein Jahr auseinander liegen, und die Erbschaftsanteile nicht gesondert veranlagt wurden. Die im Laufe des Jahres 1920 aufgeteilten Erbschaften erschienen zudem in der Kriegssteuer nicht mehr als Erbschaftsanteile, sondern unter den betreffenden Vermögensobjekten (Grundeigentum, Wertschriften usw.). Sodann flossen Erbschaftsanteile in andere Kantone. Inwieweit diese durch die veranlagten Anteile an ausserkantonalen unverteilten Erbschaften ausgeglichen wurden, entzieht sich der Feststellung. Endlich unterblieb in vielen Fällen die Veranlagung von Erbschaftsanteilen unter 10 000 Franken; diese entgingen dadurch der statistischen Erfassung. Aus den angeführten Gründen kann mit Sicherheit angenommen werden, dass das von der Erhebung erfasste steuerpflichtige Reinvermögen nur einen Teil des von den unverteilten Erbschaften auf sich vereinigten Vermögens enthält, sodass es somit, ganz abgesehen von Steuerverschlagsnissen, *unter* dem tatsächlichen Vermögen steht. Ueber die Höhe dieses Fehlbetrages fehlen jegliche Angaben. Es sei lediglich erwähnt, dass die Statistik der Staatssteuerfaktoren im Kanton Bern insgesamt 2353 unverteilte Erbschaften feststellte, die zusammen ein Vermögen (Grundeigentum, unterpfändlich versicherte Kapitalien und kapitalisiertes Einkommen zweiter Klasse) von rund 80 Millionen Franken umfassten.

Für die selbständig Erwerbenden wurde ausser dem pflichtigen Reinvermögen auch das gesamte im Geschäftsbetrieb angelegte eigene Vermögen ermittelt.

Bei einer Totalrevision der bernischen Steuergesetzgebung stellt sich die Frage, ob *Kollektiv- und Kommanditgesellschaften wie bisher als selbständige Steuersubjekte, oder ob die einzelnen Gesellschafter für ihre Anteile zu besteuern seien*[11]). Dieser Möglichkeit sucht die vorgenommene Aufteilung des Vermögens und des Erwerbs der Gesellschaften auf die einzelnen Gesellschafter Rechnung zu tragen. Massgebend hierfür waren die auf den Kriegssteuererklärungen (I. Periode) der Kollektiv- und Kommanditgesellschaften aufgeführten Anteile. Die Veranlagungsperiode machte sich dabei insofern störend bemerkbar, als eine ganze Anzahl der Gesellschaften die Jahre 1917 und 1918 gewählt hatte. In allen diesen Fällen blieb uns nichts anderes übrig, als den Verteilungsschlüssel dieser Jahre auch als für die Veranlagungsjahre 1919/20 geltend zu betrachten und hieraus sich ergebende Ungenauigkeiten in Kauf zu nehmen. Bei einer allfälligen Veränderung der Zusammensetzung der

[11]) Vergl. *Weyermann*, Referat in der ausserparlamentarischen Kommission zur Beratung des Steuergesetzentwurfes Blumenstein-Weyermann, a. a. O.

Gesellschaft galten immerhin die Anteilsquoten der II. Kriegssteuerperiode. Hat sich eine bedeutende Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft nach 1921 in eine Aktiengesellschaft oder eine Kommanditaktiengesellschaft umgewandelt, so figuriert sie in der vorliegenden Untersuchung nicht mehr unter den Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, sondern als juristische Person.

Das Erhebungsmaterial der Untersuchungsgemeinden hat ergeben, dass das staatssteuerpflichtige Vermögen der *öffentlichen Gemeinwesen* sowie der *Anstalten, Stiftungen, Vereine* usw. zuzüglich das zu 4 % kapitalisierte Einkommen zweiter Klasse ziemlich genau dem gesamten pflichtigen Reinvermögen entspricht. Auf Grund dieser Feststellung wurde das pflichtige Reinvermögen sämtlicher übrigen nichtphysischen Personen im Kanton, sofern es 100 000 Franken nicht überstieg, anhand der Staatssteuerfaktoren berechnet, und nur Vermögen über diesem Betrag mit den Kriegssteuerakten verglichen. Ueber den Umfang der subjektiven und objektiven Steuerpflicht der in dieser Gruppe vereinigten nichtphysischen Personen sei auf Seite 103 der Untersuchung verwiesen.

2. Reines Erwerbseinkommen.

Der Beschaffung der benötigten materiellen Unterlagen für die Erwerbssteuer wird am zweckmässigsten das für die Staats- und Gemeindesteuer veranlagte und in der *Steuerstatistik des Kantons Bern für das Steuerjahr 1920* wiedergegebene *reine Einkommen erster Klasse* zugrunde zu legen sein. Es ist immerhin darauf hinzuweisen, dass das reine Erwerbseinkommen der selbständig Erwerbenden insofern eine Aenderung erfährt, als der *Zinsanspruch* nicht mehr wie bisher nur vom versteuerten Grund- und Kapitalvermögen, sondern vom gesamten im Betriebe angelegten eigenen Kapital berechnet und vom Geschäftserfolg in Abzug gebracht werden kann. Da sich der Anteil des zu Geschäftszwecken benutzten Grundeigentums am gesamten Grundeigentum der selbständig Erwerbenden unserer Kenntnis entzieht, ist auch der Umfang des vorgenommenen Abzuges von 4 % des versteuerten eigenen Vermögens unbekannt. Die Umrechnung musste daher notgedrungen unterbleiben. Das in der Untersuchung enthaltene reine Erwerbseinkommen selbständig Erwerbender ist aus diesem Grunde in vielen Fällen zu hoch — in einzelnen Fällen kann es auch zu tief sein —, und es wird bei der Berechnung des Steuerertrages nach einem Steuergesetzentwurf eine angemessene Korrektur vorgenommen werden müssen [12]).

Bei den *natürlichen Personen* ist demnach für selbständig Erwerbende unter dem reinen Erwerb zu verstehen: Das rohe Erwerbseinkommen abzüglich Gewinnungskosten, 4 % des im Geschäftsbetrieb ange-

[12]) In bezug auf den Umfang der vorzunehmenden Korrektur verweisen wir auf Seite 58 hiernach.

legten eigenen Grund- und Kapitalvermögens, Abschreibungen, Geschäftsverluste und Rabatte. Für die unselbständig Erwerbenden umfasst der reine Erwerb die Gesamtsumme des in bar oder in Naturalien bezogenen Gehaltes oder Lohnes. Nicht in Abzug gebracht werden dagegen die nachgenannten, im geltenden Steuergesetz zugestandenen steuerfreien Abzüge: Beiträge an Kranken-, Unfall-, Invaliditäts-, Alters- und Lebensversicherungen sowie an Witwen-, Waisen- und Pensionskassen; Verwandtenbeiträge im Sinne der Armengesetzgebung; 10 % der ausgewiesenen festen Besoldung, des ausgewiesenen Lohnes oder der bezogenen Pension, der steuerfreie persönliche Abzug für den Pflichtigen, der Haushaltungsabzug, sowie der Abzug für Kinder unter 18 Jahren und für andere vom Pflichtigen unterhaltene Personen[13]).

Da nach Art. 20, Ziff. 1 des geltenden Gesetzes «das Einkommen aus Vermögen (Grundeigentum, Kapitalien und Renten), von welchem die Vermögenssteuer entrichtet wird, von der Einkommenssteuer ausgenommen ist», fällt der *Erwerb der Eigentümerlandwirte* aus dem landwirtschaftlichen Betrieb nicht in die objektive Steuerpflicht. Das für die Staatssteuer veranlagte reine Einkommen erster Klasse ist daher, um das gesamte Erwerbseinkommen wiederzugeben, durch den landwirtschaftlichen Erwerb der Eigentümerlandwirte zu ergänzen.

In der Landwirtschaft finden sich kaufmännisch richtig geführte Buchhaltungen, die allein zuverlässige Angaben über den Betriebserfolg zu liefern imstande sind, nur in verschwindend kleiner Zahl. Für die Ermittlung des landwirtschaftlichen Erwerbs ist man daher, wie für das landwirtschaftliche Einkommen überhaupt, in hohem Masse auf Schätzungen angewiesen, die je nach der angewandten Schätzungsmethode mehr oder weniger zutreffend ausfallen.

Für die Berechnung des landwirtschaftlichen Einkommens und Erwerbs fallen im Hinblick auf die Einkommenssteuerveranlagung in anderen Kantonen insbesondere die nachgenannten *Berechnungsarten* in Betracht[14]):

a) Veranlagung nach der Katasterschatzung;
b) Veranlagung nach der Betriebsfläche;
c) Veranlagung nach der Ertragenheit in Stück Grossvieh;
d) Veranlagung nach buchhalterisch festgestellten objektiven Merkmalen.

Die Berechnung des landwirtschaftlichen Einkommens auf Grund der *Katasterschatzung* und der *Betriebsfläche* geht von der Annahme aus,

---

[13]) Art. 22, Ziff. 6, 7 und 8 und Art. 20, Ziff. 2 der Gesetze vom 7. Juli 1918 und vom 31. Januar 1926.

[14]) Ueber die Berechnung des landwirtschaftlichen Einkommens vergl. Mitteilungen des Schweizerischen Bauernverbandes, Nr. 84, Untersuchung über die Besteuerung des landwirtschaftlichen Besitzes und Einkommens, S. 124 ff.

dass das landwirtschaftliche Einkommen in einem bestimmten Verhältnis zum Schatzungswert und zur Fläche des Grund und Bodens stehe. Da dem nachgewiesenermassen nicht so ist, kann dieses Verfahren vom Standpunkte der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit aus nicht befriedigen. Sie war deshalb für unsere Zwecke nicht verwendbar.

Aehnlich verhält es sich mit der einheitlichen Veranlagung nach der *Ertragenheit in Stück Grossvieh.* Diese Berechnungsart des landwirtschaftlichen Einkommens ist einzig in Gebirgsgegenden mit reiner Graswirtschaft anwendbar, wo in der Tat der Viehbestand den zweckmässigsten Masstab für die Einkommensberechnung darstellt.

Eine einigermassen befriedigende dem Grundsatz der Besteuerung nach der ökonomischen Leistungsfähigkeit gerecht werdende steuerliche Inanspruchnahme der Landwirte ist einzig auf Grund buchhalterisch festgestellter objektiver Merkmale durchführbar. Als ein solches Merkmal empfiehlt das *Schweizerische Bauernsekretariat* seit Jahren das auf seinen jährlichen Untersuchungen über die Rentabilität der schweizerischen Landwirtschaft fussende *volkswirtschaftliche Einkommen*[15]). Das volkswirtschaftliche Einkommen stellt den gesamten Rohertrag des landwirtschaftlichen Betriebes dar, gekürzt um den im Verhältnis zur Fläche oder zur Viehzahl in allen Betrieben annähernd gleichbleibenden sachlichen Betriebsaufwand, aber ohne Abzug der von Betrieb zu Betrieb verschiedenen Ausgaben für Löhne, Schuldzinse, Pachtzinse und Steuern. Für die Ermittlung des sich aus dem Arbeitsverdienst, der Vermögensrendite und den Steuern zusammensetzenden steuerbaren reinen Betriebseinkommens sind demnach die in bar und in Naturalien ausgerichteten Löhne sowie die Schuld- und Pachtzinse vom gegebenen volkswirtschaftlichen Einkommen abzuziehen. Der Erwerb wird gewonnen durch die Kürzung des reinen Betriebseinkommens um die in Gesetz oder Verordnung vorgesehene Verzinsung des eigenen im Betriebe angelegten Kapitals.

Die Berechnung des Einkommens und Erwerbs nach der genannten Methode setzt das Vorhandensein von *Mittelzahlen* für das volkswirtschaftliche Einkommen pro Hektare und pro Stück Grossvieh für die verschiedenen Bodennutzungssysteme und Betriebsgrössen voraus. Diese sind auf Grund der dem Schweizerischen Bauernsekretariat alljährlich zur Verfügung gestellten Buchhaltungen landwirtschaftlicher Betriebe vom genannten Sekretariat ermittelt worden und für die Jahre 1922/1925 in

---

[15]) *Laur,* a. a. O., S. 108; insbesondere aber *Fritz Zaugg,* Reinertrag und Einkommen als Quellen der Steuerkraft in der Landwirtschaft, Schweizerische landwirtschaftliche Monatshefte, Heft 3, 1924; Untersuchung über die Besteuerung des landwirtschaftlichen Besitzes und Einkommens, S. 149; *Fischbacher,* Grundlagen und Methoden der landwirtschaftlichen Steuertaxation, SA. der «Neuen Zürcher Zeitung».

der bereits zitierten Veröffentlichung des Schweizerischen Bauernverbandes, Untersuchung über die Besteuerung des landwirtschaftlichen Besitzes und Einkommens (S. 230 und 231), eingehend dargestellt. Nach einer Mitteilung des Schweizerischen Bauernsekretariates *entsprechen die erwähnten Mittelzahlen für die Jahre 1922 25 auch dem Durchschnitt für die Jahre 1924/1927.* An den Ergebnissen des Jahres 1928 gemessen, sind die verwendeten Mittelzahlen etwas zu tief.

Bei der *Berechnung des landwirtschaftlichen Einkommens und Erwerbs* glaubten wir uns dieser zuverlässigsten Methode bedienen zu sollen, ungeachtet der damit verbundenen umständlichen und weitläufigen Arbeit. Für die Durchführung der Erhebung wählten wir wiederum die repräsentative Untersuchungsmethode. Wir griffen in den drei wirtschaftlich stark verschiedenen Landesteilen Mittelland, Jura und Oberland je eine Anzahl Gemeinden heraus, die in ihrer Gesamtheit hinsichtlich der Betriebsgrösse, der Art der Bewirtschaftung, der Hypothekarverschuldung, der durchschnittlichen Grundsteuerschatzung pro Hektare Kulturland, sowie in bezug auf die Absatzverhältnisse der Struktur des betreffenden Landesteils ziemlich genau entsprachen. Geben nun aber die sorgfältig ausgewählten Untersuchungsgemeinden — einige davon wurden mehrmals berücksichtigt — das staatssteuerpflichtige Vermögen und Einkommen der Landwirte des betreffenden Landesteils wieder, so darf berechtigterweise angenommen werden, dass sie auch das steuerpflichtige Reinvermögen sowie das Gesamteinkommen und den Erwerb repräsentieren.

Als *Untersuchungsgemeinden* wurden bestimmt:

im Mittelland: Kirchlindach, Neuenegg, Limpach (3 mal), Walperswil, Thunstetten (2 mal), Lützelflüh, Unterlangenegg (3 mal), Rüti bei Riggisberg (2 mal);

im Jura: Cormoret, Court, Bourrignon (2 mal), Alle (2 mal), Montfaucon, Nenzlingen (2 mal);

im Oberland: Reichenbach, Schattenhalb, Lauenen.

Die *Ergebnisse für die drei Landesteile* liessen sich durch die Multiplikation der Ergebnisse der Untersuchungsgemeinden mit den entsprechenden Multiplikatoren (Mittelland 13,22, Jura 15,98, Oberland 18,31) ermitteln, das Kantonsergebnis durch Addition der drei Landesteilergebnisse.

Die vom Schweizerischen Bauernsekretariat vermittelten Angaben über das volkswirtschaftliche Einkommen pro Hektare setzen die beim betreffenden Bodennutzungssystem *im Durchschnitt vorhandene Waldfläche* voraus. Da bei den einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben die verhältnismässige Fläche des Waldes in sehr vielen Fällen nicht mit jenem Mittel übereinstimmt, glaubten wir das volkswirtschaftliche Einkommen pro Hektare Kulturland und pro Hektare Wald bestimmen und

die Berechnung auf dieser Grundlage vornehmen zu müssen. Nach den Angaben auf Seite 217 der schon wiederholt genannten Veröffentlichung des Schweizerischen Bauernverbandes stellt sich das Waldareal bei der bernischen Kleegraswirtschaft auf durchschnittlich 21,7 Prozent, d. h. auf rund einen Fünftel der Gesamtfläche. Bei einem Betrieb von 10 Hektaren entfallen demnach im Mittel 8 Hektaren auf Kulturland und 2 Hektaren auf Wald. Auf Grund dieses Verhältnisses lässt sich nun die nachfolgende an einem praktischen Beispiel gezeigte Umrechnung vornehmen:

Volkswirtschaftl. Einkommen	pro ha Kulturland einschliesslich Wald = Fr. 850, mal 10 . .	=	Fr. 8500
— » »	pro ha Wald = Fr. 250, mal 2	=	» 500
» »	für 8 ha Kulturland	=	Fr. 8000
» »	*pro ha Kulturland*	=	Fr. 1000

Wir sind uns wohl bewusst, dass die Annahme eines gleichen Waldanteils in den einzelnen Betriebsgrössenklassen eine Fehlermöglichkeit in sich schliesst. Diese musste aber, da der verhältnismässige Anteil der Waldfläche an der Gesamtfläche für die einzelnen Betriebsgrössen nicht bekannt ist, in Kauf genommen werden.

Da die *Betriebsgrösse* einen gesetzmässigen Einfluss auf das volkswirtschaftliche Einkommen pro Hektare ausübt, wird die Bildung von Grössenklassen notwendig. Für das System der bernischen Kleegraswirtschaft gelangten wir durch die vorstehende Abänderung der vom Schweizerischen Bauernsekretariat veröffentlichten Mittelzahlen zu den nachstehenden Einkommen pro Hektare Kulturland:

Betriebsgrösse ha	im Mittel Fr.	Grenzwerte Fr.
bis 5	1000	900—1125
5—10	960	875—1060
10—15	910	810—1000
15—30	810	700— 875
über 30	700	575— 810

Die Spanne zwischen den Grenzwerten zeigt bei den einzelnen Betriebsgrössen nur unbedeutende Unterschiede und beträgt rund 200 Franken. Da sich der absolute Ertrag der Wohnung, des Gemüsebaues, der Geflügelhaltung usw. für kleine und mittlere Betriebe annähernd gleich bleibt, schien uns eine Erhöhung des volkswirtschaftlichen Einkommens pro Hektare bei Betrieben bis zu einer Hektare Kulturland um 200 Franken und bei solchen bis zu zwei Hektaren Kulturland um 100 Franken gerechtfertigt.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die vorstehenden volkswirtschaftlichen Einkommen pro Hektare nur für die Eigentümer-

landwirte Gültigkeit besitzen, indem bei den Pachtbetrieben die im sachlichen Betriebsaufwand enthaltenen und vom Rohertrag abgezogenen Kosten für den Gebäudeunterhalt[16]) einen Bestandteil des Pachtzinses umfassen und somit bei der Uebernahme der genannten Einkommen pro Hektare zweimal in Abzug gebracht würden. Da nach der Methode des sogenannten volkswirtschaftlichen Einkommens der Pachtzins von diesem abgezogen wird, ist das volkswirtschaftliche Einkommen pro Hektare um den Betrag der Gebäudeamortisation, der nach den Erhebungen des *Schweizerischen Bauernsekretariates*[17]) je nach der Betriebsgrösse zwischen Fr. 30.— und Fr. 75.40 variiert, zu erhöhen.

Die Höhe des volkswirtschaftlichen Einkommens hängt in der Hauptsache von der *Qualität des Bodens*, der *Arrondierung des Betriebes*, den *Absatzverhältnissen* (vor allem dem Milchpreis ab Hof) und der *Eignung des Betriebsleiters* ab. Während die drei erstgenannten Erfolgsmomente leicht feststellbar und zahlenmässig wertbar sind, kann die Eignung des Betriebsleiters nur rein gefühlsmässig beurteilt werden. Die obgenannten Faktoren variieren jedoch nicht nur von Betrieb zu Betrieb, sie sind auch in ihrer Bedeutung stark verschieden. Um feststellen zu können, in welcher Höhe das volkswirtschaftliche Einkommen pro Hektare innerhalb der gegebenen Grenzen anzusetzen ist, haben wir das nachfolgende *Bewertungsschema* verwendet:

Das für einen Betrieb anzunehmende volkswirtschaftliche Einkommen pro Flächeneinheit ergibt sich durch die Vornahme eines *Zuschlages auf dem Minimaleinkommen* der entsprechenden Betriebsgrösse; dabei ist der Zuschlag nach dem folgenden Punktiersystem zu ermitteln:

Faktoren	Bewertung schlecht	mittel	gut	Gewicht	
Bodenqualität .	0	1	2	mal 8	= . . . . .
Arrondierung .	0	1	2	mal 4	= . . . . .
Absatzverhältnisse	0	1	2	mal 8	= . . . . .
				Summe	= . . . . .

$$\frac{\text{Summe}}{2} \text{ mal } 10 = \text{Zuschlag.}$$

Nach diesem Bewertungsschema beläuft sich die Differenz zwischen einem in allen Teilen schlechten und einem durchgehends guten Betrieb auf 200 Franken. Sie entspricht demnach der angeführten Spanne zwischen den Grenzwerten. Umfasst beispielsweise ein landwirtschaftlicher Betrieb neun Hektaren Wies- und Ackerland, so berechnet sich das volkswirtschaftliche Einkommen pro Hektare bei mittlerer Bodenqualität, guter Arrondierung, aber schlechten Absatzverhältnissen wie folgt:

---

[16]) Hinsicht der Verbuchung der Gebäudeunterhaltskosten vergl. *Laur*, Landwirtschaftliche Buchhaltung für bäuerliche Betriebe, 9. Auflage, S. 61.

[17]) Untersuchungen betreffend die Rentabilität der schweizerischen Landwirtschaft für das Erntejahr 1927/28, I. Teil, S. 28.

Minimales volksw. Einkommen für einen Betrieb von 9 ha = Fr. 875 pro ha.

Zuschlag:	Bodenqualität (mittel) . .	=	1 mal 8	=	8
	Arrondierung (gut) . . .	=	2 mal 4	=	8
	Absatzverhältnisse (schlecht)	=	0 mal 8	=	0
			Summe	=	16

16 : 2 = 8 mal 10 = 80.

Volksw. Einkommen = Fr. 955 (Fr. 875 + 80).

Unter Zugrundelegung dieses Schemas wurde in den Untersuchungsgemeinden für die einzelnen bäuerlichen Betriebe das volkswirtschaftliche Einkommen pro Hektare anhand der Steuerregister und unter Mitwirkung des Gemeindeschreibers und wenigstens eines sachkundigen Mitgliedes des Gemeinderates der betreffenden Gemeinde festgestellt und durch die Multiplikation mit der Zahl der Hektaren für jeden Betrieb das gesamte volkswirtschaftliche Einkommen ermittelt.

Wie bereits erwähnt, kann die *Eignung des Betriebsinhabers* nicht gemessen werden. Infolgedessen konnte sie in unserem Berechnungsschema auch keine Berücksichtigung finden. Ihr wurde immerhin insofern Rechnung getragen, als überall da, wo es sich gestützt auf die Sachkenntnis der an der Erhebung mitwirkenden Personen und auf Vergleiche mit andern Betrieben als berechtigt erwies, eine durch die Eignung des Betriebsleiters bedingte Erhöhung oder Senkung des Einkommens pro Hektare vorgenommen wurde.

Analog der dargestellten Berechnung des volkswirtschaftlichen Einkommens beim *System der bernischen Kleegraswirtschaft* verlief die Berechnung bei den Betrieben der *verbesserten Dreifelderwirtschaft,* sowie bei jenen der *reinen Graswirtschaft in Alpentälern* und den *Jurabetrieben;* allerdings mit dem Unterschied, dass bei den beiden letztgenannten Systemen der Berechnung nicht das volkswirtschaftliche Einkommen pro Hektare Kulturland, sondern pro Stück Grossvieh zugrunde gelegt wurde. Dabei wurden für die Umrechnung auf Grossvieh je zwei Rinder oder Füllen über ein Jahr und je vier bis fünf Stück Kleinvieh (Kälber, Schweine, Ziegen, Schafe, Füllen) als ein Stück Grossvieh angenommen. Arbeitspferde fielen für die Einkommensberechnung ausser Betracht.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen ergaben sich für die Untersuchungsgemeinden die in der nachfolgenden Zusammenstellung wiedergegebenen Minimaleinkommen.

Um das *reine Betriebseinkommen* festzustellen, sind vom gesamten volkswirtschaftlichen Einkommen die Ausgaben für *Schuldzinse,* für *Löhne* und für allfällige *Pachtzinse* in Abzug zu bringen. Bei der Berechnung der Schuldzinse wurde allgemein ein Zinsfuss von 5 % angenommen und auf den Betrag der unter dem geltenden Gesetz abzugsberechtigten Grundpfandschulden zuzüglich der bekannten übrigen verzinslichen Schulden abgestellt. Mit Bezug auf die abzugsberechtigten Löhne geht

Landesteil, Gemeinde (Höhe über Meer)	Bodennutzungssystem	Art der Milchverwertung[18]) und Ertrag	Minimales volkswirtschaftliches Einkommen
Mittelland			
Kirchlindach (600 m) .	bern. Kleegraswirtschaft	Kä. 23 Rp. Ko. 28 Rp.	Ansätze für bern. Kleegraswirtsch.[19]) + Fr. 100 (besonders gute Absatzverhältnisse)
Neuenegg (600 m) . .	»	Kä. 23½ Rp. Ko. 26 Rp.	Ansätze für bern. Kleegraswirtsch.
Limpach (500 m) . . .	»	Kä. 24 Rp.	» » » »
Walperswil (450 m) . .	»	Kä. 24 Rp.	» » » »
Thunstetten (500 m) .	»	Kä. 24 Rp. Ko. 27 Rp.	» » » »
Lützelflüh (600–800 m) .	»	Kä. 23½ Rp. Ko. 26 Rp.	» » » » (für hochgeleg. Betriebe — Fr. 100)
Unterlangenegg (850 m)	»	Kä. 23 Rp.	Ansätze für bern. Kleegraswirtsch. — Fr. 100 (Höhenlage)
Rüti (800–900 m) . . .	»	Kä. 23 Rp.	Ansätze für bern. Kleegraswirtsch. — Fr. 100 (Höhenlage)
Jura			
Cormoret (700 m) . .	Jurabetriebe mit Weide	Kä. 26 Rp. Ko. 32 Rp.	Fr. 600 pro Stück Grossvieh
Court (680 m)	»	Ko. 26 Rp.	» 600 » » »
Bourrignon (700–800 m)	»	Kä. 24 Rp. Aufzucht	» 600 » » » (Aufzucht — Fr. 100)
	Jurabetriebe ohne Weide		Ansätze pro ha[20]) (Aufzucht – Fr. 100; Hohe Lage — Fr. 100)
Alle (450 m)	»	Kä. 24 Rp.	Ansätze pro ha — Fr. 200 (Mäuseplage)
Montfaucon (1000 m) .	Jurabetriebe mit Weide	Aufzucht	Fr. 500 pro Stück Grossvieh
Nenzlingen (450 m) . .	verbesserte Dreifelderwirtschaft	Ko. 24 Rp.	Ansätze pro ha[21])
Oberland			
Reichenbach (700–1000 m)	reine Graswirtschaft in Alpentälern	Ko. 25/27 Rp. Aufzucht	Fr. 600 pro Stück Grossvieh » 500 » » »
Schattenhalb (600–1000 m)	»	Ko. 27 Rp. Aufzucht	» 600 » » » » 500 » » »
Lauenen (1100–1300 m) .	»	Aufzucht	» 500 » » »

[18]) Kä. = Preis für Käsereimilch (Schotte zurück); Ko. = Preis für Konsummilch.

[19]) Ansätze für Kleegraswirtschaft
bis 5 ha = Fr. 900
5—10 » = » 875
10—15 » = » 810
15—30 » = » 700
über 30 » = » 575

[20]) Ansätze für Jurabetriebe ohne Weide
bis 5 ha = Fr. 700
5—10 » = » 650
10—15 » = » 525
15—30 « = » 450

[21]) Ansätze für verbesserte Dreifelderwirtschaft
bis 5 ha = Fr. 700
5—10 » = » 650
10—15 » = » 625
15—30 » = » 600

Für Betriebe bis 1 ha Kulturland oder 1 Stück Grossvieh erhöht sich das minimale Einkommen um Fr. 200, für solche bis 2 ha Kulturland oder 2 Stück Grossvieh um Fr. 100.

unsere Auffassung dahin, dass die an minderjährige im elterlichen Betrieb arbeitende Kinder in bar oder in Naturalien ausgerichteten Löhne keine abzugsberechtigten Betriebskosten darstellen, indem der Erwerb dieser Kinder nach Art. 295, Abs. 1 ZGB den Eltern zufällt. Zudem kann für erwachsene im Haushalt der Eltern lebende Kinder ein Lohnabzug nur im Verhältnis ihrer Arbeit im landwirtschaftlichen Betrieb angerechnet werden.

Für die Feststellung des *Erwerbs* der Eigentümerlandwirte reduziert sich das aus dem volkswirtschaftlichen Einkommen abzüglich der Schuldzinse und der ausgerichteten Löhne hervorgehende reine Betriebseinkommen um die landesübliche Verzinsung des im landwirtschaftlichen Betriebe angelegten eigenen Kapitals; anderseits ist der auf diese Weise ermittelte landwirtschaftliche Erwerb um den Erwerb aus jeder andern Erwerbstätigkeit zu erhöhen bezw. um den bei einer solchen Tätigkeit erlittenen Verlust zu reduzieren.

Für die *Berechnung des reinen Erwerbs der Kollektiv- und Kommanditgesellschaften* ist, wie bereits betont, vom staatssteuerpflichtigen Einkommen erster Klasse die Verzinsung des Eigenkapitals abzuziehen. Dafür fällt der derzeitige Abzug von 4 % des versteuerten Vermögens dahin. Der reine Erwerb ergibt sich demnach durch die nachfolgende Umrechnung:

Staatssteuerpflichtiges Einkommen I. Klasse nach Gesetz
+ 4 % des versteuerten Vermögens
— 5 % des der Vermögenssteuer unterliegenden Eigenkapitals.

3. Reines Gesamteinkommen.

Die Methode für die Ermittlung des reinen Betriebseinkommens der *Eigentümerlandwirte* wurde bereits im vorangehenden Abschnitt eingehend dargelegt, worauf hier ausdrücklich verwiesen sei. Nachzutragen ist lediglich, dass für die Feststellung des reinen Gesamteinkommens sich das reine landwirtschaftliche Betriebseinkommen um den Ertrag des nichtlandwirtschaftlichen Vermögens und um das gesamte Einkommen aus einer andern Erwerbstätigkeit erhöht.

Bei den *übrigen Pflichtigen* wird auf dem reinen staatssteuerpflichtigen Grundsteuerkapital ein durchschnittlicher Ertrag von 4 % und auf den unterpfändlichen Kapital- und Rentenforderungen ein solcher von 5 % angenommen. Es ist zuzugeben, dass eine vierprozentige Verzinsung des in Grund und Boden angelegten Vermögens eher zu tief als zu hoch gegriffen ist. Da aber nach Gesetz auf dem Erwerb bereits ein Abzug von 4 % des im Geschäftsbetrieb angelegten versteuerten Vermögens besteht, und eine Ausscheidung des Grundsteuerkapitals nach Geschäfts- und Privatvermögen undurchführbar ist, musste notgedrungen auf einen durchschnittlichen Ertrag von 4 % abgestellt werden.

Als Erläuterung für die Berechnung des reinen Gesamteinkommens diene folgendes Beispiel:

Ein Handelsmann besitzt ein Geschäfts- und Wohnhaus mit einer rohen Grundsteuerschatzung von Fr. 80 000; die Grundpfandschulden belaufen sich auf Fr. 60 000; das gesamte Geschäftsvermögen beträgt Fr. 50 000. Als Erwerbseinkommen deklariert er Fr. 8000, als Kapitaleinkommen (Zins von Obligationen und Spareinlagen) Fr. 900.

Einkommensberechnung:

Deklarierter Erwerb	Fr. 8000
4% von Fr. 20 000 (Fr. 80 000 — 60 000) . .	» 800
Kapitaleinkommen	» 900
Reines Gesamteinkommen	Fr. 9700

4. Kapital und Kapitalertrag der juristischen Personen.

Für die Besteuerung der juristischen Personen dürfte ein neues Steuergesetz einerseits auf die *Kapitalertragsintensität,* d. h. auf das Verhältnis des Reingewinns zum einbezahlten Kapital zuzüglich Reserven (Ertragssteuer) und anderseits auf den Betrag des *einbezahlten Kapitals und der Reserven* (Kapitalsteuer) abstellen. Die Kapitalertragsintensität der bernischen Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und wirtschaftlichen Genossenschaften wurde erstmals von der neuen ausserordentlichen Kriegssteuer (zweite Periode) einigermassen zuverlässig festgestellt. Die Grundlagen sind jedoch für unsere Zwecke aus verschiedenen Gründen nicht verwendbar. Wir erwähnen nur den Umstand, dass das Jahr 1923, für welches einzig sowohl die Staats- als die Kriegssteuerfaktoren vorliegen, im Vergleich zu den zurzeit bestehenden wirtschaftlichen Verhältnissen zu ungünstig war[22]).

Wir sahen uns daher genötigt, für die Gewinnung der erforderlichen materiellen Unterlagen eine *spezielle Erhebung* durchzuführen. Als Urmaterial hierfür dienten die bei den Bezirkssteuerkommissionen oder in Rekursfällen bei der kantonalen Rekurskommission liegenden Steuerakten, aus denen die Staatssteuerfaktoren des Steuerjahres 1927 sowie der Betrag des einbezahlten Gesellschaftskapitals, der Reserven, des nichteinbezahlten Kapitals und des steuerbaren Reingewinns anhand der den Akten beiliegenden Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen des Geschäftsjahres 1926 herausgeschrieben wurden. Gewisse Schwierigkeiten ergaben sich einmal für die Erfassung des nichteinbezahlten Kapitals, da dieses ab und zu im Posten Debitoren enthalten ist, sowie bei denjenigen Genossenschaften, für die kein Doppel der Jahresrechnung bei den Akten lag. In all den letztern, meist kleine Genossenschaften betreffenden Fällen sahen wir uns genötigt, auf die Angaben der

[22]) Vergl. die von den schweizerischen Aktiengesellschaften ausgeschütteten Dividenden, Statistisches Jahrbuch der Schweiz, 1927, S. 130.

betreffenden Genossenschaften für die zweite Periode der neuen ausserordentlichen Kriegssteuer abzustellen. Als weitere Unzulänglichkeit ist der Umstand zu erwähnen, dass die Steuerbehörden von denjenigen Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Genossenschaften, die in den letzten Jahren weder Grundbesitz noch einen Ertrag aufwiesen und infolgedessen nach dem geltenden Steuergesetz einer Besteuerung nicht unterliegen, die Bilanzen bezw. die Vermögensrechnung nicht in allen Fällen einforderten. Es musste daher damit gerechnet werden, dass eine Anzahl Aktiengesellschaften und Genossenschaften der statistischen Erfassung entging. Da es sich bei diesen ausschliesslich um kleine Aktiengesellschaften ohne Ertrag oder um Genossenschaften mit einem unbedeutenden Vermögen handelt, dürfte diese Unvollständigkeit jedoch nicht ins Gewicht fallen.

Zur Erlangung des richtigen Verhältnisses zwischen den in Proportion zu setzenden Grössen Kapital und Ertrag sind alle den Ertrag belastenden Gewinnungskosten in Abzug zu bringen. Hierher gehören auch die lange umstrittenen Steuern[23]). Wegen der verschiedenen Ausgestaltungsmöglichkeiten der Kapital- und Ertragssteuer im Falle einer gesetzlichen Neuregelung ist eine Abschätzung oder gar Berechnung der allfälligen inskünftigen Steuerbetreffnisse nicht möglich. Es konnten daher bei der Ermittlung der statistischen Unterlagen die zu bezahlenden Steuern nicht als Gewinnungskosten behandelt und in Abzug gebracht werden. Diesem Umstande wird bei der Berechnung der Steuerbelastung und des voraussichtlichen Steuerertrages durch eine entsprechende Korrektur Rechnung zu tragen sein.

5. Liegenschaftsgewinn.

Ueber den Umfang und die Höhe der im Kanton Bern erzielten Liegenschaftsgewinne erteilt Texttabelle 39 der Steuerstatistik des Kantons Bern für das Steuerjahr 1920 Aufschluss. Dazu ist allerdings zu bemerken, dass sich diese Angaben auf die im Jahre 1919 getätigten Gewinne beziehen und infolge des damaligen äusserst regen Grundbesitzwechsels ein zu günstiges Bild ergeben[24]). Zudem umfassen sie ausser den Liegenschaftsgewinnen auch die allerdings nicht sehr zahlreichen und überdies nicht ins Gewicht fallenden Spekulations- und Kapitalgewinne auf mobilen Gegenständen.

---

[23]) Vergl. *E. Blumenstein* und *M. R. Weyermann*, Zur Frage des Abzuges bezahlter Steuern bei der Spezialbesteuerung von Aktiengesellschaften, mit besonderer Berücksichtigung des zürcherischen Steuergesetzes. Vierteljahresschrift für Schweizerisches Abgaberecht, Bd. V, S. 273 ff.

[24]) Nach einer Statistik der Zentralsteuerverwaltung über den Umfang des Grundbesitzwechsels im Kanton Bern belief sich im Jahre 1919 die Zahl der Käufe auf 13 920 gegen 8692 im Jahre 1926 und die handändernden Grundsteuerschatzungen auf insgesamt Fr. 157,7 Millionen gegenüber Fr. 116,4 Millionen im Jahre 1926.

Nach § 19 des Dekretes vom 22. Januar 1919 betreffend die Veranlagung zur Einkommenssteuer unterliegen die auf *ererbten Liegenschaften* erzielten Gewinne der Besteuerung nicht. Wir haben dies bereits auf Seite 11, Note 28, als eine Unzulänglichkeit bezeichnet, die in einem neuen Steuergesetz verschwinden sollte[25]). Dies allein kann aber noch nicht genügen. *Eine lückenlose Besteuerung des Vermögenszuwachses auf Liegenschaften ist nur durch dessen Feststellung und Erfassung bei jeder Handänderung durchführbar, also auch beim Erbgang selbst sowie bei Erbteilung und Auskauf.* Nur sie wird dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gerecht und schliesst grossen Unbilligkeiten aus.

Als Unterlage für die inskünftige materielle Ausgestaltung der Liegenschaftsgewinnsteuer stehen uns lediglich die Nachweise in der Steuerstatistik des Kantons Bern für das Steuerjahr 1920 zur Verfügung. Da bei einer Neuordnung der Liegenschaftsgewinnsteuer eine Abstufung des Steuermasses nach der relativen Höhe des Gewinnes *(Ertragsintensitätsgedanke)* einerseits und nach der Dauer des Besitzes *(Spekulationsmoment)* andererseits zu erwarten ist[26]), *können die genannten Nachweise nicht genügen.* Die erforderlichen Unterlagen für die wegen der starken zeitlichen Schwankungen nur ganz approximative Berechung des Ertrages einer im Vorschlag stehenden Liegenschaftsgewinnsteuer müssen daher von Fall zu Fall gewonnen werden.

III. Tabellarische Aufarbeitung und Darstellung der Ergebnisse.

1. Die tabellarische Aufarbeitung.

Diese erstreckt sich auf die *stufenweise erfolgende Gliederung der Steuerfaktoren für die Gesamtheit der Pflichtigen.* Eine Ausnahme wurde einzig für die selbständigen Landwirte gemacht, indem die Einführung der Erwerbssteuerpflicht für die Eigentümerlandwirte naturgemäss eine Erfassung des landwirtschaftlichen Erwerbs erforderte. Im Interesse einer

---

[25]) Die Berechtigung dieser Forderung geht aus der Tatsache hervor, dass beispielsweise in den Gemeinden Rüegsau, Trachselwald und Huttwil von den seit dem Jahre 1912 durch Erbgang erworbenen und veräusserten Grundstücken

36 % im gleichen oder im nächstfolgenden Jahre,
23 % nach 2 bis 5 Jahren,
16 % nach 5 bis 10 Jahren,
15 % nach 10 bis 20 Jahren,
10 % nach mehr als 20 Jahren

verkauft wurden, ohne dass die bei der Veräusserung erzielten zum Teil ganz beträchtlichen Gewinne der Liegenschaftsgewinnsteuer unterlagen.

[26]) Vergl. *Weyermann,* Referat in der ausserparlamentarischen Kommission zur Beratung des Steuergesetzentwurfes Blumenstein-Weyermann, a. a. O.; *Fritz Hunziker,* Die Grundstückgewinnsteuer im Kanton Zürich, Diss., Zürich, 1926.

objektiven Beurteilung des mit der Erwerbssteuerpflicht der Eigentümerlandwirte auftauchenden Fragenkomplexes war es angezeigt, einen Schritt weiter zu gehen, und auch das steuerpflichtige Reinvermögen und das Gesamteinkommen der Landwirte einer kurzen Betrachtung zu unterziehen.

Von wesentlicher Bedeutung ist die Frage, ob in einer Totalrevision die Kollektiv- und Kommanditgesellschaften wie bisher als selbständige Steuersubjekte behandelt werden sollen, oder ob die einzelnen Gesellschafter gesondert für ihre Anteile und Bezüge zu besteuern sind[1]). Um dieses Problem vom fiskalischen Standpunkte aus lösen zu können, war es angezeigt, das *Vermögen und Einkommen der Gesellschafter mit und ohne Gesellschaftsanteile* zu ermitteln und tabellarisch darzustellen.

Für die Wiedergabe des Einkommens sind die *steuerfreien persönlichen Abzüge* von besonderer Bedeutung; verschlingen sie doch rund die Hälfte des gesamten veranlagten Einkommens erster Klasse der objektiv steuerpflichtigen natürlichen Personen.

Ueber die persönlichen Abzüge nach der bis 1925 geltenden Regelung, nämlich Abzug von 1500 Franken für den Pflichtigen und 100 Franken für die Ehefrau, für jedes Kind unter 18 Jahren und für jede andere vom Pflichtigen unterhaltene, vermögenslose und erwerbsunfähige Personen unterrichtet Tabelle 4 der Steuerstatistik des Kantons Bern. Durch die am 31. Januar 1926 erfolgte Teilrevision des Steuergesetzes vom 7. Juli 1918 wurde der steuerfreie Abzug für die Ehefrau in einen Familienhaushaltungsabzug umgewandelt, der verheirateten Steuerpflichtigen sowie Verwitweten und Geschiedenen, welche mit minderjährigen Kindern aus der früheren Ehe in gemeinsamem Haushalt leben, zusteht[2]). Die Wahrscheinlichkeit ins Auge fassend, dass die heute bestehende Regelung bei einer Totalrevision beibehalten wird, werden in der vorliegenden Untersuchung die Pflichtigen nach Einzel- und Familienhaushaltungen gegliedert. Die Ausscheidung erfolgt nach dem Gesichtspunkte, ob der Pflichtige für eine eigene Familie zu sorgen hat oder nicht. Demnach finden in der Gruppe Familienhaushaltungen

---

[1]) Vergl. *Weyermann,* Referat in der ausserparlamentarischen Kommission zur Beratung des Steuergesetzentwurfes Blumenstein-Weyermann, a. a. O.

[2]) Die vorstehende Umschreibung lässt erkennen, dass der Begriff der Haushaltung im steuerrechtlichen Sinne viel enger zu fassen ist als in der Bevölkerungsstatistik, wo «als Haushaltung angesehen werden die zu einer wohn- und hauswirtschaftlichen Gemeinschaft vereinigten Personen, die eine besondere Wohnung innehaben und eine eigene Haushaltung führen». Vergl. eidg. Volkszählung vom 1. Dezember 1920, Drittes Schlussheft, S. 5*. Während beispielsweise das Zusammenleben eines erwachsenen Sohnes mit der Mutter oder der gemeinsame Haushalt zweier Geschwister bevölkerungsstatistisch eine Familienhaushaltung bildet, liegen steuerrechtlich in jedem der angeführten Fälle je zwei Einzelhaushaltungen vor.

ausser den Verheirateten auch Verwitwete und Geschiedene mit in gemeinsamem Haushalt lebenden minderjährigen Kindern Aufnahme, nicht aber Unverheiratete mit Kindern und Unverheiratete, Verwitwete und Geschiedene mit andern zu erhaltenden Personen.

Die Steuergesetznovelle vom 31. Januar 1926 brachte überdies die Neuerung, dass «für natürliche Personen, deren reines Einkommen erster Klasse Fr. 3000 nicht übersteigt, der Abzug für jedes Kind unter 18 Jahren sich auf Fr. 200 erhöht» (Art. 20, Ziff. 2). Dies hat zur Folge, dass eine grössere Zahl von Familienhaushaltungen, die unter dem Gesetz vom 7. Juli 1918 und dem Beschluss des Regierungsrates vom 11. Februar 1920 (Erhöhung des allgemeinen Abzuges auf 1500 Franken) objektiv steuerpflichtig waren und in den Tabellen der Steuerstatistik des Kantons Bern für das Steuerjahr 1920 enthalten sind, heute der objektiven Steuerpflicht entgehen. Um die zu beschaffenden materiellen Grundlagen nach Möglichkeit den heutigen Verhältnissen anzupassen, haben wir dieser Neuerung in der vorliegenden Arbeit Rechnung getragen und, soweit die Ergebnisse der genannten Steuerstatistik des Kantons Bern herbeigezogen wurden (Erwerbseinkommen), die anhand der Urtabellen unschwer durchführbaren Korrekturen vorgenommen.

Für die vorliegende Arbeit mussten die Nachweise über das Reinvermögen, das Gesamteinkommen, das einbezahlte Kapital zuzüglich der Reserven und den Kapitalertrag der juristischen Personen neu erstellt werden, nicht aber die bedeutende und am meisten Zeit in Anspruch nehmende Gliederung des Erwerbs natürlicher Personen. Hier genügte die Ergänzung der Tabelle 4 der Steuerstatistik des Kantons Bern durch den Erwerb der Eigentümerlandwirte.

2. Die Darstellung der Ergebnisse.

Die Wiedergabe der materiellen Grundlagen zerfällt in einen Textteil und einen Tabellenteil (Anhang).

Für den *Textteil* haben wir uns die Aufgabe gestellt, den Leser in die Fülle des Zahlenmaterials einzuführen und ihn mit den wesentlichsten steuerpolitischen Gesichtspunkten sowie mit den Hauptergebnissen der Untersuchung vertraut zu machen. Das erstere geschieht durch eine allgemeine Beleuchtung der mit einer Totalrevision der bernischen Steuergesetzgebung auftauchenden materiellen Fragen, das letztere durch die Wiedergabe von knappen Uebersichtstabellen, die durch entsprechende Gruppierung und Beifügung von Verhältniszahlen das Studium der Arbeit erleichtern und die Anschaulichkeit erhöhen. Im Textteil wird insbesondere auch die volkswirtschaftliche Bedeutung der Untersuchungsergebnisse näher ins Licht zu rücken sein.

Der *Tabellenteil* umfasst in 16 Tabellen die eigentlichen Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung des wirtschaftlichen Effektes eines Steuergesetzentwurfes.

Die dargestellten Ergebnisse beziehen sich ausschliesslich auf das ganze Kantonsgebiet, da einerseits die angewandte Untersuchungsmethode die Gewinnung von Landesteil-Ergebnissen ausschloss und anderseits die Darstellung der Ergebnisse in den Untersuchungsgemeinden zu weit geführt hätte.

IV. Die Verwendungseignung des Urmaterials (Steuerjahr 1920)[1].

Mit Rücksicht darauf, dass das der Untersuchung zugrundeliegende Urmaterial bereits ein gewisses Alter erreicht hat, möchten wir nicht zur Wiedergabe der Hauptergebnisse übergehen, ohne seine derzeitige Verwendbarkeit kurz zu beleuchten.

1. Pflichtiges Reinvermögen.

Ueber den heutigen Geltungsbereich des wiedergegebenen pflichtigen Reinvermögens haben wir uns bereits anlässlich der Darstellung der Gewinnung des Erhebungsmaterials (Seite 20 ff.) ausgesprochen und festgestellt, dass durch die weitgehende Berücksichtigung der seit dem Jahr 1920 eingetretenen Vermögensveränderungen die vorliegenden *Ergebnisse dem heutigen Stande annähernd entsprechen dürften.*

2. Erwerb.

Auf Grund der von der Zentralsteuerverwaltung alljährlich vorgenommenen *Zusammenstellung über die alljährlich getroffenen Einschatzungen* (Steueretat) ergeben sich seit dem Steuerjahr 1920 in der Zahl der Steuerpflichtigen und im Gesamtbetrag des steuerpflichtigen Einkommens erster Klasse folgende Verschiebungen:

Steuerjahr	Steuerpflichtige	Pflichtiges Einkommen Millionen Franken
1920	158 661	393,4
1922	152 366	361,3
1924	159 828	364,7
1926	154 000	382,1
1927	166 729	377,2
1928	168 866	388,7

Die aufgeführten Schatzungssummen geben die von den Bezirkssteuerkommissionen getroffenen und nicht die endgültigen Einschatzungen wieder. Infolge der abändernden Entscheide der kantonalen Re-

[1]) Infolge der Steuereinschätzung auf Grund des Vorjahreseinkommens (Art. 21, Abs. 1 des Gesetzes vom 7. Juli 1918) basiert das steuerpflichtige Einkommen des Steuerjahres 1920 auf dem Einkommen im Jahre 1919.

kurskommission reduzierte sich im Jahre 1920 die pflichtige Einkommenssumme von Fr. 393,4 Millionen auf Fr. 367,9 Millionen. Heute ist die durch die Rekursentscheide erreichte Herabsetzung des pflichtigen Einkommens beträchtlich geringer, indem «die Veranlagung im ganzen sorgfältiger durchgeführt werden konnte als in frühern Jahren»[2]).

Im Hinblick auf die gegenüber dem Jahre 1920 sorgfältigere Einschätzung und die dadurch erfolgte Verminderung der durch die Rekursentscheide bewirkten Herabsetzung der Schatzungssumme darf angenommen werden, dass *das derzeitige veranlagte Erwerbseinkommen dem in die Untersuchung einbezogenen Erwerb annähernd entspricht.* Damit steht allerdings nicht fest, ob auch die innere Struktur des Erwerbseinkommens gleich geblieben ist.

Ueber die im Kanton Bern ausgerichteten *Löhne und Gehälter der in Privatbetrieben tätigen Arbeiter und Angestellten* liegen für die in Betracht fallenden Jahre entweder gar keine oder nur ungenügende Angaben vor. Dagegen veröffentlicht das *eidgenössische Arbeitsamt* regelmässig die Löhne verunfallter Arbeiter in der Schweiz[3]). Darnach haben die durchschnittlichen Tagesverdienste seit dem Jahre 1919 die folgende Bewegung durchgemacht:

Durchschnittlicher Tagesverdienst in Franken:

Jahr	Werkführer Meister Vorarbeiter	Gelernte und angelernte Arbeiter	Ungelernte Arbeiter	Frauen
1919	13.64	11.33	9.52	5.78
1920	15.22	12.69	11.05	6.82
1922	16.68	12.52	9.83	6.55
1924	15.68	12.39	9.89	6.62
1926	16.08	12.56	9.89	6.69
1927	16.08	12.56	9.91	6.61

Ein Vergleich der Tagesverdienste im Jahre 1927 mit denjenigen im Jahre 1919 verrät ein, wenn auch nicht erhebliches, Ueberwiegen der zurzeit bezahlten Tagesverdienste, woraus der Schluss zu ziehen ist, dass die der Untersuchung zugrundeliegenden Jahreseinkommen der Arbeiter etwas unter dem heutigen Einkommen stehen. Bei Anrechnung von 300 Arbeitstagen beläuft sich die Differenz bei Werkführern, Meistern und Vorarbeitern auf rund 730 Franken, bei gelernten und angelernten Arbeitern auf 370 Franken, bei ungelernten Arbeitern auf 110 Franken und bei Frauen auf 270 Franken.

Inwieweit die festgestellte Erhöhung des Erwerbs der Arbeiter und Arbeiterinnen durch den Beschäftigungsgrad eine Korrektur erfährt, ist

---

[2]) Geschäftsbericht der kantonalen Rekurskommission für das Jahr 1922, S. 3.

[3]) Sozialstatistische Mitteilungen, herausgegeben vom eidg. Arbeitsamt, IV. Jahrgang, Heft 5, S. 188 und Wirtschaftliche und sozialstatistische Mitteilungen, herausgegeben vom eidg. Volkswirtschaftsdepartement, 1. Jahrgang, Heft 9, S. 258.

nicht zuverlässig feststellbar. Die Zahl der Arbeitslosen und der Stellensuchenden zeitigt in dieser Hinsicht infolge der Verschiebung in der Bevölkerungsstruktur und mit Rücksicht auf ihre derzeitige bessere Erfassung jedenfalls nur ungenügende Anhaltspunkte.

In bezug auf die *Einkommensverschiebung bei den Beamten und Angestellten der öffentlichen Verwaltungen* erteilt die Gegenüberstellung der in den Jahren 1919 und 1927 nach Gesetz oder Dekret auszurichtenden Besoldungen zuverlässigen Aufschluss. Ueber die in den Jahren 1914 bis 1925 in der Bundesverwaltung, der bernischen Staatsverwaltung und in der Gemeindeverwaltung der Stadt Bern ausgerichteten Besoldungen unterrichtet das Statistische Handbuch der Stadt Bern [4]). Da die betreffenden Besoldungen seit dem Jahre 1925 keine Aenderung erfahren haben, behalten die dort für das Jahr 1925 ausgewiesenen Beträge auch für das Jahr 1927 ihre Gültigkeit. Auf Grund der genannten Uebersichten sowie der Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten vom Juli 1924, Uebersicht 1 bis 4, und der Steuerstatistik des Kantons Bern, Seite 16*, ergeben sich für die nachstehend herausgegriffenen Dienstkategorien folgende Jahresbesoldungen:

Höchstbesoldung Verheirateter ohne Kinder

	Gemeinden *mit* Ortszulage		Gemeinden *ohne* Ortszulage	
Bundesverwaltung.	1919 Fr.	1927 Fr.	1919 Fr.	1927 Fr.
Kanzlist, Gehilfe I. Kl. . . .	7126	7765	6826	7265
Kondukteur S. B. B.	5545	5857	5245	5357
Briefträger	5050	5142	4630	4490
Bahn-, Güter- und Fahrdienstarbeiter II. Kl.	4350	4183	4050	3683
Staatsverwaltung.				
Kanzlist I. Kl.	6075	7200	6350	6500
» IV. »	4950	5500	4850	4900
Wegmeister	3900	4200	3350	3600
Gemeindeverwaltung der Stadt Bern.				
Beamte VII. Kl.	7300	8196	—	—
» XI. »	5000	5998	—	—
Arbeiter VI. »	4412	5458	—	—

Die Aufstellung ergibt, dass mit Ausnahme der unteren Dienstkategorien der Bundesverwaltung gegenüber 1919 durchgehends eine Erhöhung der Besoldungen eingetreten ist. *Die der Steuerstatistik für das Steuerjahr 1920 zugrundeliegenden Erwerbseinkommen sind demnach auch hier etwas zu tief.*

[4]) Statistisches Handbuch der Stadt Bern, herausgegeben vom Statistischen Amt, S. 232 bis 234.

In welchem Masse das am 1. Januar 1928 in Kraft getretene Bundesgesetz vom 30. Juni 1927 über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten eine Einkommensverschiebung bewirkt, ist infolge der Bestimmung des Art. 71, Ziff. 3[5]) des Gesetzes und der eingetretenen Verschiebungen in der Aemtereinreihung zurzeit nicht feststellbar.

Ueber die *Erwerbsverhältnisse der selbständig Erwerbenden* in den Jahren 1919 und 1927 fehlen (mangels einer periodischen Steuerstatistik) gleichfalls zuverlässige Angaben. Die Verhältnisse in der Stadt Bern weisen immerhin darauf hin, dass der Erwerb des Jahres 1927 unter jenem des Jahres 1919 bleibt. Nach einer Zusammenstellung der Zentralsteuerverwaltung (Kreis Bern-Stadt) weisen z. B. die nachgenannten Gruppen das folgende steuerpflichtige Einkommen erster Klasse auf.

	Steuerjahr 1919			Steuerjahr 1927		
		Pflichtiges Eink. I. Kl.			Pflichtiges Eink. I. Kl.	
	Pflichtige	insgesamt Fr.	im Durchschnitt Fr.	Pflichtige	insgesamt Fr.	im Durchschnitt Fr.
Metzger	286	2 191 400	7660	270	1 602 400	5930
Bäcker und Milchhändler	697	2 508 100	3600	838	3 609 600	4330
Lebensmittelhandlungen	280	3 410 700	12181	382	1 726 400	4520
Wirtschaftsgewerbe . .	349	3 725 800	10680	324	2 934 100	9060

Die Tatsache, dass in den aufgeführten Berufsgruppen auch unselbständig Erwerbende (Gesellen) inbegriffen sind, drückt die Beweiskraft dieser Angaben stark herab. *Dessenungeachtet weisen sie deutlich auf eine Verminderung des Erwerbs hin.*

Nach den gemachten Feststellungen ist der Schluss berechtigt, dass *das der vorliegenden Untersuchung zugrundeliegende Erwerbseinkommen hinsichtlich der unselbständig Erwerbenden etwas zu tief, in bezug auf die selbständig Erwerbenden dagegen etwas zu hoch gegriffen ist, dass es aber insgesamt den heutigen Verhältnissen ungefähr entspricht.* Die Zahl der für Einkommen erster Klasse eingeschätzten Personen ergibt für das Jahr 1927 allerdings eine erhebliche Zunahme, die insbesondere der besseren Erfassung der Bezüger kleiner Einkommen zuzuschreiben ist.

3. Gesamteinkommen.

Für die Feststellung des reinen Gesamteinkommens spielt der Ertrag des in Darlehen und Mitgliedschaftsrechten angelegten Vermögens eine bedeutende Rolle. Nach einer Arbeit des *eidgenössischen Statistischen*

[5]) Art. 71, Ziff. 3 und 4 bestimmt: «Uebersteigt die Summe aus bisheriger Besoldung und Grundzulage den Höchstbetrag der neuen Besoldungsklasse, so ist der Unterschied als Ueberschussbetrag .... weiter auszurichten.»

Bureaus [6]) ergeben sich für die erfassten Aktiengesellschaften seit dem Jahre 1919 folgende Schwankungen des *durchschnittlichen Dividendensatzes:*

Jahr	erfasste Gesellschaften	durchschnittliche Dividende in %
1919	796	6,75
1920	1242	5,85
1922	1538	3,68
1924	1883	5,86
1926	2108	6,18
1927 [7])	2230	7,02

Die Uebersicht zeigt deutlich, wie sich der durchschnittliche Dividendensatz nach dem Tiefstand des Jahres 1922 wieder erholt hat und im Jahre 1927 etwas über dem Stande von 1919 steht. Wie bei den Dividendensätzen ergeben sich auch bei der *Verzinsung der Kassaobligationen* gegenüber 1919 nur unbedeutende und nicht ins Gewicht fallende Unterschiede.

Durchschnittliche Obligationenverzinsung [8])

Jahr	Verzinsung %
1919	4,69
1920	4,78
1922	4,94
1924	4,85
1926	4,92
1927	4,88

Auf Grund der Gegenüberstellung der Einkommensverhältnisse in den Jahren 1919 und 1927 kann demnach zusammenfassend gesagt werden, dass *das der vorliegenden Untersuchung zugrundegelegte Urmaterial im grossen und ganzen den heutigen Verhältnissen entspricht,* so dass die vorliegenden darauf basierenden materiellen Unterlagen für eine Totalrevision der Vermögens- und Einkommenssteuer im Kanton Bern als zuverlässige Berechnungsunterlage dienen können.

---

[6]) Die Dividenden schweizerischer Aktiengesellschaften in den Jahren 1925 und 1926, Zeitschrift für Schweizerische Statistik und Volkswirtschaft, 64. Jahrgang, Heft 2.

[7]) Statistisches Jahrbuch der Schweiz, 1928, S. 117.

[8]) Vergl. Mitteilungen des statistischen Bureaus der schweizerischen Nationalbank, Heft 1 und 10.

ZWEITER TEIL

AUFMACHUNG DER UNTERLAGEN.

I. Natürliche Personen.

Die Darlegung der materiellen Grundlagen für die Besteuerung der natürlichen Personen bezieht sich auf die *Gesamtheit der Personen,* also einschliesslich der Kollektiv- und Kommanditgesellschafter, *sofern sie nach den im geltenden Steuergesetz bestehenden steuerfreien Abzügen der objektiven Steuerpflicht unterstehen würden.* Wir hätten uns freilich auch für die Darstellung der Steuerfaktoren ohne Gesellschaftsanteile entschliessen können, glaubten aber der volkswirtschaftlich weit wertvolleren Beleuchtung des gesamten pflichtigen Reinvermögens und Einkommens von sämtlichen in die objektive Steuerpflicht fallenden natürlichen Personen den Vorzug geben zu sollen. Eine spezielle Darstellung des Vermögens und Einkommens der Gesellschafter findet gleichzeitig mit derjenigen der Kollektiv- und Kommanditgesellschaften statt (Abschnitt II hienach).

1. Pflichtiges Reinvermögen.

Das in der vorliegenden Statistik wiedergegebene Vermögen umfasst *die Gesamtsumme der bei einer reinen Vermögenssteuer aller Voraussicht nach in die objektive Steuerpflicht fallenden beweglichen und unbeweglichen Vermögenswerte nach Abzug der Schulden.* Ein allfälliger Uebergang zur Besteuerung der Liegenschaften, deren Wert ausschliesslich durch die landwirtschaftliche Nutzung bestimmt wird, zum Ertragswert musste unberücksichtigt bleiben, da der Ertragswert dieser Liegenschaften zurzeit nicht bekannt ist[1]). Nicht enthalten, weil voraussichtlich steuerfrei oder nicht erfassbar, sind Vermögen bis Fr. 3000, Fr. 25 000 an Hausrat, Fr. 10 000 der für die Erwerbstätigkeit erforderlichen beweglichen Sachen (Werkzeuge, Maschinen, Mobiliar usw.), sowie die Hälfte des Schatzungswertes rein landwirtschaftlicher Gebäude und Gebäudeteile.

Natürliche Personen mit einem Reinvermögen über 3000 Franken im vorgenannten Sinne wurden im Kanton insgesamt 89 030 festgestellt, die ein pflichtiges Reinvermögen von insgesamt Fr. 3572,9 Millionen auf sich vereinigen.

[1]) Vergl. die diesbezüglichen Ausführungen auf Seite 21.

Gemessen an der Zahl der im Kanton Bern durch die eidgenössische Volkszählung vom 1. Dezember 1920 festgestellten Personen von 20 und mehr Jahren, beläuft sich der Anteil der Vermögenspflichtigen auf 21,8 %; es entfallen demnach im Durchschnitt auf 9 erwachsene Personen zwei Vermögenspflichtige[2]). Das Verhältnis der pflichtigen Vermögensbesitzer zu der Gesamtzahl der Personen über 19 Jahren erfährt nach Stadt und Land ganz erhebliche Schwankungen. Während in der Gemeinde Biel jede achte und in der Gemeinde Bern jede siebente Person von über 19 Jahren ein pflichtiges Vermögen über Fr. 3000 besitzt, kommt in den übrigen bernischen Gemeinden durchschnittlich schon auf vier Personen eine vermögenssteuerpflichtige Person.

In Wirklichkeit dürfte sowohl die Zahl der Pflichtigen als auch die Gesamtsumme des bei einer Gesamtvermögenssteuer zu veranlagenden Vermögens etwas höher sein, indem, wie auf Seite 23 dargelegt wurde, die ein Vermögen von rund Fr. 80 Millionen aufweisenden unverteilten Erbschaften bei den Erbansprechern nicht restlos erfasst werden konnten; zudem spielt die Vermögensverheimlichung eine gewisse Rolle. Die letztere wird aber auch unter einem neuen Steuergesetz nicht vollständig beseitigt werden können, sodass in dieser Hinsicht mit einer Erhöhung des Vermögenssteuerkapitals nicht zu rechnen ist.

Ueber die *stufenweise Gliederung* des pflichtigen Vermögens mit und ohne Anteile an Kollektiv- und Kommanditgesellschaften erteilt Uebersicht 1 des Tabellenteils (Anhang) eingehenden Aufschluss. Deren Hauptergebnisse sind in der nachstehenden Zusammenstellung enthalten.

1 Pflichtiges Reinvermögen über — bis Fr.	Vermögenssteuerpflichtige		Vermögen	
	abs.	%	Fr.	%
Insgesamt	*89 030*	*100,0*	*3 572 935 100*	*100,0*
3 000— 10 000	29 925	33,6	185 474 280	5,2
10 000— 20 000	20 386	22,9	294 916 030	8,3
20 000— 50 000	22 320	25,1	713 340 830	20,0
50 000— 100 000	9 746	10,9	680 310 680	19,0
100 000— 200 000	4 195	4,7	575 020 860	16,1
200 000— 500 000	1 861	2,1	564 521 690	15,8
500 000—1 000 000	458	0,5	312 399 360	8,7
1 000 000	139	0,2	246 951 370	6,9

[2]) Es kommt natürlich vor, dass auch Personen unter 20 Jahren pflichtiges Vermögen besitzen. Wir haben aber die Ausscheidung derselben einem ungleich weniger sagenden Verhältnis vorgezogen und die Gesamtzahl der Vermögenspflichtigen um den mutmasslichen Anteil der Vermögensbesitzer unter 20 Jahren (= 1,4%) gekürzt. Den Prozentsatz haben wir der Tabelle I g der Statistik der neuen ausserordentlichen eidg. Kriegssteuer, I. Periode, entnommen.

Nach dieser Uebersicht besitzt ziemlich genau ein Drittel der Pflichtigen ein pflichtiges Vermögen bis Fr. 10 000. Für vier Fünftel beträgt das Vermögen nicht mehr als Fr. 50 000. Mit zunehmender Vermögensgrösse nimmt die Zahl der Pflichtigen rasch ab. Vermögen über Franken 100 000 weisen nur noch 7,5 % der Pflichtigen auf, Vermögen über Fr. 500 000 noch rund 600 oder 0,7 %.

Millionäre ergibt die Untersuchung für den ganzen Kanton 139. Davon entfallen

93	auf	ein	Vermögen	über	Fr.	1,0	bis	1,5 Millionen
17	»	»	»	»	»	1,5	»	2,0 »
17	»	»	»	»	»	2,0	»	3,0 »
10	»	»	»	»	»	3,0	»	5,0 »
2	»	»	»	»	»	5,0 Millionen		

Von den festgestellten 139 Millionären wohnen 73 oder rund die Hälfte in der Gemeinde Bern; 50, d. h. über ein Drittel der Millionäre sind Kollektivgesellschafter.

Angesichts dieser Statistik der grossen Vermögen können wir nicht umhin, auf die grossen Schwierigkeiten hinzuweisen, welche der Bewertung des Vermögens im allgemeinen und der Bewertung grosser Vermögenskomplexe im besondern entgegenstehen, Schwierigkeiten, die eine genaue Ermittlung der Zahl der Millionäre ausschliessen[3]). Die Angaben über die Zahl der Millionäre im Kanton Bern sind daher sehr vorsichtig aufzunehmen[4]).

Für den Ertrag der Vermögenssteuer ist die Gliederung der Vermögenssumme ausschlaggebend. Aus Uebersicht 1 geht hervor, dass die Vermögenssumme ungefähr je zur Hälfte auf Vermögen unter und über Fr. 100 000 entfällt; dabei umfassen aber die Vermögen unter Fr. 100 000 insgesamt 92,5 % und diejenigen über diesem Betrage 7,5 % der Steuerpflichtigen, woraus hervorgeht, dass die *7,5 % der Pflichtigen mit einem reinen Vermögen über Fr. 100 000 zufolge der progressiven Besteuerung 50 bis 60 % des gesamten Vermögenssteuerertrages aufbringen*[5]).

---

[3]) Vergl. auch unsere Ausführungen auf Seite 15 ff. und 20 ff.

[4]) Die in der Statistik der neuen ausserordentlichen Kriegssteuer, Seite 68, sich ergebende Differenz von 5 Millionären ist auf die dort erfolgte Vermögensbewertung nach dem Ertragswert zurückzuführen.

[5]) In diesem Verhältnis kommt die finanzielle Bedeutung der grossen Vermögen deutlich zum Ausdruck. Noch deutlicher äussert sie sich in der Gegenüberstellung des kriegssteuerpflichtigen Vermögens und des Vermögenssteuerertrages in den Kantonen Bern und Zürich (vergl. Statistik der neuen ausserordentlichen eidg. Kriegssteuer, I. Steuerperiode (1921—1924), S. 66, 78 und 80). Nach der genannten Statistik belief sich das versteuerte Vermögen im Kanton Bern auf Fr. 3171,9 Millionen und im Kanton Zürich auf Fr. 3202,8 Millionen. In Anbetracht des Umstandes, dass im Kanton Bern von je 1000 Vermögenssteuerpflichtigen durchschnittlich nur 112 ein steuerpflichtiges Vermögen über Fr. 100000 bis Fr. 1 000 000 und 2

Eine reine Vermögenssteuer wird billigerweise auf die *verminderte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Witwen, minderjährigen Waisen und erwerbsunfähigen Personen* Rücksicht zu nehmen haben. Es dürfte dies am zweckmässigsten durch eine in gewissen Grenzen gehaltene Freilassung des Vermögens obgenannter Personen geschehen, sei es, dass diesen ein allgemeiner Abzug eingeräumt wird, oder dass die Steuerpflicht erst bei einem gewissen Vermögensbetrage einsetzt. Dabei werden sich die Ausnahmen von der objektiven Steuerpflicht für Witwen oder für erwerbsunfähige Personen, die noch für Kinder zu sorgen haben, gerechterweise erhöhen müssen.

Die Steuergesetznovelle vom 31. Januar 1926 hat für die in Frage stehenden Personen die persönlichen Abzüge auf dem Einkommen erster Klasse unter gewissen Einschränkungen auch auf das Einkommen zweiter Klasse ausgedehnt und damit eine Steuerbefreiung von Vermögen bis zu Fr. 40 000 und mehr herbeigeführt[6]). Die Vergünstigung enthält wegen ihrer Ausschliesslichkeit gegenüber Personen mit Grundbesitz oder unterpfändlichen Kapitalien eine nicht zu verkennende Härte, die in einem neuen Steuergesetz nicht bestehen bleiben sollte.

Die durch das genannte Abänderungsgesetz vom 31. Januar 1926 eingetretenen Ausnahmen von der objektiven Steuerpflicht sind in der vorliegenden Vermögensgliederung nicht berücksichtigt. Die Steuerausfälle, die der Staat und die Gemeinden durch die teilweise erfolgende

---

ein solches über 1 000 000 Franken aufweisen, im Kanton Zürich dagegen 156 bezw. 11 auf die betreffenden Vermögen entfallen, stellte sich der Vermögenssteuerertrag im Kanton Bern auf Fr. 13,8 Millionen und im Kanton Zürich auf Fr. 28,7 Millionen. Zürich erzielte demnach bei einer annähernd gleich hohen Vermögenssumme dank seiner finanzpolitisch günstigen Vermögensgliederung und ihres Einflusses auf die Progression mehr als das Doppelte an Steuerertrag.

Angesichts der finanziellen Bedeutung der grossen Vermögen braucht wohl nicht besonders hervorgehoben zu werden, dass bei einer Neuregelung der direkten Steuern im Kanton Bern der Erhaltung bezw. der Vermehrung der grossen Vermögen und Einkommen alle Aufmerksamkeit zu schenken sein wird.

[6]) Art. 20, Ziff. 3 bestimmt:

«Witwen, welche noch für minderjährige, vermögenslose Kinder zu sorgen haben, sowie Personen, welche wegen Alters oder Gebrechen nicht imstande sind, ihren Unterhalt zu verdienen, können

a) sofern ihr Gesamteinkommen (Einkommen I. und II. Klasse, inbegriffen den zu 4% zu berechnenden Ertrag ihres steuerpflichtigen Kapitalvermögens und ihres reinen Grundsteuerkapitals) Fr. 1600 nicht übersteigt, von ihrem Einkommen II. Klasse als steuerfrei so viel abziehen, als ihr Einkommen I. Klasse unter den gemäss Ziff. 2 beim Einkommen I. Klasse zulässigen Abzügen bleibt;

b) sofern ihr Gesamteinkommen im Sinne von lit. a) hievor Fr. 1600, nicht aber Fr. 2200 übersteigt, von ihrem Einkommen II. Klasse als steuerfrei die Hälfte des Betrages abziehen, um den ihr Einkommen I. Klasse unter den gemäss Ziff. 2 zulässigen Abzügen bleibt, jedoch im Maximum 800 Fr.»

Freilassung des Vermögens von Witwen, minderjährigen Waisen und erwerbsunfähigen Personen zu gewärtigen haben, sind vom Ausmass der Vergünstigungen abhängig und erst auf Grund bestimmter Vorschläge näher berechenbar. Um jedoch für rein provisorische Berechnungen gewisse Anhaltspunkte über die Höhe des Steuerausfalls zu geben, sei festgestellt, dass die Beibehaltung der zurzeit bestehenden Steuerbefreiungen, einschliesslich ihrer Ausdehnung auf Grundbesitz und unterpfändliche Kapitalien, eine Verminderung des auf Grund der in Tabelle 1 enthaltenen Vermögensgliederung zu erwartenden Steuerertrages um schätzungsweise Fr. 400 000 zur Folge haben dürfte.

Eine *Teil-Freilassung der für die Erwerbstätigkeit erforderlichen beweglichen Sachen* wird auch in einem bernischen Steuergesetz bestehen bleiben müssen, «weil der Gebrauchswert der betreffenden Vermögensstücke nicht mit ihrem gesetzlichen Steuerwert im Einklang steht»[7]).

Während aber bei einer ergänzenden Vermögenssteuer ein Abzug von 10 000 Franken als gegeben erscheint, kann man sich mit Recht fragen, ob bei der reinen Vermögenssteuer eine so weitgehende Entlastung nicht über ein zu verantwortendes Mass hinausgeht. Ein allen Vermögensbesitzern zustehender Abzug von 10 000 Franken auf dem Buchwert der zur Erwerbstätigkeit erforderlichen beweglichen Sachen scheint schon deshalb zu weit zu gehen, weil die auf diesen nicht besteuerten Vermögensobjekten alljährlich vorgenommenen Abschreibungen das steuerpflichtige Erwerbseinkommen nicht unerheblich reduzieren. Um zu vermeiden, dass von diesen namhaften steuerfreien Vermögen auch noch ein Zinsanspruch für das im Betriebe arbeitende eigene Kapital vom Reingewinn in Abzug gebracht wird, dürfte der Abzug auf das versteuerte eigene Kapital zu beschränken sein.

Die Uebernahme des in der neuen ausserordentlichen Kriegssteuer gewährten Abzuges von 10 000 Franken geschah denn auch einzig deshalb, weil die in diesem Punkte bestehende Mangelhaftigkeit des Urmaterials eine zuverlässige Abänderung nicht zuliess. Dies hindert uns aber nicht, nachträglich die durch eine Herabsetzung des Abzuges auf 5000 Franken zu erwartende Erhöhung des pflichtigen Reinvermögens schätzungsweise zu berechnen. Sie dürfte, gestützt auf eine sich auf eine grössere Anzahl von Gemeinden erstreckende Sondererhebung, rund Fr. 50 Millionen betragen und bei einem Steuermass von 1 $^0/_{00}$ und einer Steueranlage von 3 einen Mehrertrag an Staatssteuern von rund 150 000 Franken ergeben.

Die *Besteuerung der rein landwirtschaftlichen Zwecken dienenden Gebäude und Gebäudeteile nur zur Hälfte ihres Schatzungswertes* hängt mit der Einschätzung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes nach dem «wahren» Wert zusammen und wird, sofern ein neues Steuergesetz

[7]) Vergl. *Blumenstein*, Schweizerisches Steuerrecht, S. 262.

nicht die Besteuerung der landwirtschaftlich genutzten Liegenschaften zum Ertragswert vorsieht, aus Gründen der Billigkeit auch in einem revidierten Gesetz beizubehalten sein[8]).

Nach Texttabelle 1 der Steuerstatistik des Kantons Bern belief sich im Jahre 1920 die Gesamtschatzung der steuerfreien Gebäudehälften und des steuerfreien Kulturlandes[9]) auf Fr. 166,2 Millionen. Bringen wir das nach dem Steueretat pro 1920 sich auf Fr. 30,4 Millionen belaufende steuerfreie Kulturland in Abzug, so entfallen auf steuerfreie landwirtschaftliche Gebäude noch insgesamt Fr. 135,8 Millionen. Für die selbständigen Landwirte dürfte die Gesamtschatzung der steuerfreien Gebäude auf rund Fr. 100 Millionen oder auf 8 % der gesamten rohen Grundsteuerschatzung anzusetzen sein.

Bei der Besprechung des geltenden bernischen Steuersystems wurde darauf hingewiesen, dass das auf dem Boden der partiellen Vermögenssteuer stehende Steuergesetz nur einen Teil der Vermögensobjekte, nämlich Grundbesitz, Wasserkräfte, unterpfändliche Kapitalforderungen, Mitgliedschaftsrechte, Darlehen usw., erfasst. Da ein neues Steuergesetz zweifelsohne zur Gesamtvermögenssteuer übergehen muss, liegt in der heutigen Freilassung von Warenlagern, Viehhabe, Maschinen, Geschäftsguthaben, Sammlungen usw. eine nicht unbedeutende *Vermögensreserve*.

Für ihre annähernde Feststellung greifen wir auf die Steuerstatistik des Kantons Bern zurück und stellen das unter dem Gesetz vom 7. Juli 1918 im Jahre 1920 besteuerte Vermögen dem gesamten pflichtigen Reinvermögen gegenüber.

a) Besteuertes Vermögen nach geltendem Gesetz.

Grund- und Kapitalsteuerkapital:			
natürliche Personen	Fr.	1971,9	Millionen
unverteilte Erbschaften	»	54,2	»
Kollektiv- und Kommanditgesellschaften . .	»	70,5	»
zu 4 % kapitalisiertes Einkommen II. Klasse ohne Spekulations und Kapitalgewinne:			
natürliche Personen	»	1165,5	»
unverteilte Erbschaften	»	28,2	»
Kollektiv- und Kommanditgesellschaften . .	»	26,7	»
zusammen	Fr.	3317,0	Millionen
— im Jahre 1920 nicht abzugsberechtigte Grundpfandschulden[10]):			
natürliche Personen	»	84,0	»
Kollektiv- und Kommanditgesellschaften . .	»	17,0	»
Total besteuertes Vermögen	Fr.	3216,0	Millionen

[8]) Vergl. unsere Ausführungen auf Seite 21.

[9]) Vergl. Art. 5, Ziff. 4 und 5 und Art. 12, Abs. 3 des bernischen Gesetzes vom 7. Juli 1918 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

[10]) Die Entscheide des Bundesgerichtes, welche die in Art. 9 des Gesetzes vom 7. Juli 1918 angeführte Regelung, dass «von der Grundsteuerschatzung des

b) Reines Gesamtvermögen.

natürliche Personen einschliesslich Anteile an unverteilten Erbschaften und an Kollektiv- und Kommanditgesellschaften	Fr. 3572,9 Millionen
+ nicht erfasstes Vermögen unverteilter Erbschaften (reine Schätzung)	» 15,0 »
Total reines Gesamtvermögen	Fr. 3587,9 Millionen

Die unserer Untersuchung zugrundegelegten Ausnahmen von der objektiven Steuerpflicht vorausgesetzt, dürfte die greifbare *Vermögensreserve rund Fr. 370 Millionen* betragen. Sollte der Abzug auf den für die Erwerbstätigkeit erforderlichen beweglichen Sachen von Fr. 10 000 auf Fr. 5000 herabgesetzt werden, so würde sich diese noch um rund Fr. 50 Millionen erhöhen. Die durch den Einbezug der zurzeit nicht erfassten Vermögenswerte eintretende *Erhöhung des Vermögenssteuerkapitals ist beträchtlich, reicht aber bei weitem nicht aus, um den Steuerausfall zu decken, den die Gemeinden infolge der Ausdehnung des Schuldenabzuges auch auf die Gemeindesteuer erfahren müssten* (die abgezogenen Grundpfandschulden beliefen sich für das Steuerjahr 1928 auf Fr. 1734,2 Millionen).

Es dürfte den Gemeinden in diesem Falle wohl nichts anderes übrig bleiben, als den *allgemeinen Schuldenabzug zu beschränken,* oder eine *besondere Steuer auf dem Schatzungswert der Liegenschaften* einzuführen[11]). Eine solche dürfte der Beschränkung des Schuldenabzuges insbesondere auch deshalb vorzuziehen sein, weil die Kapital- und Rentengläubiger in der Regel der Steuerhoheit der Gemeinde, in welcher das Pfandobjekt liegt, nicht unterstehen. Die Folge davon wäre, dass die Gemeinde in vielen Fällen von den in ihrer Gebietshoheit gelegenen Grundstücken keine oder nur eine unbedeutende und zu ihren Aufwendungen in keinem Verhältnis stehende Vermögenssteuer erhalten würde. Da einige Gemeinden auch ohne eine spezielle Liegenschaftssteuer auskommen dürften, wird dieser ein fakultativer Charakter zu geben sein, unter Ansetzung eines absoluten oder eines im Verhältnis zum bezogenen Steuervielfachen stehenden Maximums. Das finanzielle Ergebnis einer solchen Spezialsteuer hängt naturgemäss von den zur Anwendung gelangenden Ansätzen ab. Immerhin möchten wir nicht unterlassen, we-

---

steuerpflichtigen Grundeigentums der Betrag der auf das letztere grundpfändlich versicherten Kapital- und Rentenforderungen nur abgezogen werden kann, sofern Kapital oder Rente der Vermögenssteuer im Kanton unterliegt», zum Teil als verfassungswidrig bezeichnen, kommen, weil erst später gefällt, für das Steuerjahr 1920 noch nicht in Betracht.

[11]) Als Beispiel einer solchen Liegenschaftssteuer sei auf § 114 des zürcherischen Gesetzes betreffend die direkten Steuern vom 25. November 1917 sowie auf Art. 94 des Steuergesetzentwurfes Blumenstein-Weyermann verwiesen.

nigstens einen rohen Ueberschlag zu machen. Die Angaben beziffern sich durchwegs auf das Steuerjahr 1928.

a) Gemeindesteuerausfall durch die Gewährung des Schuldenabzuges auch auf der Gemeindesteuer:

Gesamtsumme der abgezogenen Grundpfandschulden	=	Fr. 1734,2 Millionen
Gemeindesteuerausfall bei einem durchschnittlichen Steuervielfach von 3,4 [12] . . . . . : .	=	» 5,9 »

b) Ertrag der Liegenschaftssteuer auf der rohen Grundsteuerschatzung:

Rohe Grundsteuerschatzung	=	Fr. 4278,8 Millionen
Ertrag bei einer Liegenschaftssteuer von beispielsweise 1 ‰	=	» 4,28 »

Wenn auch eine spezielle Liegenschaftssteuer auf der rohen Grundsteuerschatzung die durch die Gewährung des Schuldenabzuges auf der Vermögenssteuer eintretende Steuerreduktion zum Teil wieder aufhebt, so kann ihr doch eine ausgleichende Wirkung in der Richtung der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht abgesprochen werden [13]).

Der *Ertrag der Vermögenssteuer* ergibt sich aus der Multiplikation des steuerpflichtigen Reinvermögens der einzelnen Zuschlagsstufen mit dem entsprechenden in einem Steuergesetzentwurf vorgesehenen Steuersatz einschliesslich der Steueranlage. Sollte der Steuerzuschlag auf die Gesamtsteuerleistung (Vermögens- und Erwerbssteuer) gelegt werden, und nur diese Art der Progression ist in der Lage, die Steuerbelastung der tatsächlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit anzupassen, so ist, wie sich auf Grund einer Sondererhebung feststellen liess, der bei der Vermögenssteuer sich ergebende Steuerzuschlagsbetrag um ungefähr einen Viertel zu erhöhen.

---

[12]) Das arithmetische Mittel der Gemeindesteueranlagen belief sich im Jahre 1928 auf 3,2 ohne und auf 3,3 mit Unterabteilungen; mit Rücksicht auf die Tatsache, dass die Steueranlagen unter diesem Mittel vielfach Gemeinden mit einem kleinen Steuerkapital betreffen, die Steueranlage der Gemeinden Bern (3,5) und Biel (3,6) dagegen über dem Durchschnitt liegt, dürfte mit der Annahme einer mittleren Gemeindesteueranlage von 3,4 ungefähr das richtige getroffen werden.

[13]) Die ausgleichende Wirkung der in Frage stehenden Liegenschaftssteuer geht aus folgendem Beispiel hervor: A. und B. besitzen je ein Grundstück mit einer rohen Grundsteuerschatzung von Fr. 100000; während die Grundpfandschulden des A. Fr. 80000 betragen, ist das Grundstück des B. schuldenfrei. Nach geltendem Gesetz beläuft sich die Gemeindesteuer bei einer durchschnittlichen Anlage von 3,4 sowohl für A. als für B. auf Fr. 340.—. Unter dem System der reinen Vermögenssteuer verbunden mit einer Liegenschaftssteuer auf der rohen Grundsteuerschatzung hätten A. und B. beispielsweise folgende Gemeindesteuern zu entrichten:

	A.	B.
Reine Vermögenssteuer (z. B. 3,4 ‰) . .	Fr. 68.—	Fr. 340
Liegenschaftssteuer (z. B. 1 ‰)	» 100.—	» 100
zusammen	Fr. 162.—	Fr. 440

2. Erwerb.

a) Reines Erwerbseinkommen.

Das in die Untersuchung einbezogene reine Erwerbseinkommen umfasst:

Bei *selbständig Erwerbenden* den Rohertrag, abzüglich Gewinnungskosten, Abschreibungen, Rabatte und 4 Prozent des im Geschäftsbetriebe angelegten eigenen versteuerten Vermögens;

bei *Gesellschaftern* die Anteile am Erwerbseinkommen von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften zuzüglich den privaten Erwerb;

bei *unselbständig Erwerbenden* den Gesamtbetrag des in bar oder in natura bezogenen Lohnes.

Das Erwerbseinkommen derjenigen Personen, welche durch die Ausnahmen von der objektiven Steuerpflicht der Einschätzung für Erwerb entgehen, entzieht sich der statistischen Erfassung, und es musste dessen Einbeziehung in die vorliegende Untersuchung notgedrungen unterbleiben. Ein Vergleich mit der Zahl der durch die eidgenössische Volkszählung vom 1. Dezember 1920 im Kanton Bern ermittelten Erwerbenden lässt erkennen, dass von den *in Betracht kommenden rund 278 800 Erwerbenden*[14]) *rund 150 000*[15]) *oder 53,7 % von der Erwerbssteuer erfasst werden.* Bei der Annahme, dass die nicht eingeschätzten Erwerbenden ein durchschnittliches Erwerbseinkommen von Fr. 1400 besitzen — der Betrag dürfte mit Rücksicht darauf, dass durch die steuerfreien Ab-

---

[14]) Die Zahl der nach der eidg. Volkszählung in Heft 2, Tabelle 10, festgestellten Erwerbenden ist mit der Zahl der Erwerbssteuerpflichtigen nicht vergleichbar und bedarf folgender Abänderung:

Erwerbende	303 036
+ Dienstboten	13 987
— Lehrlinge und Lehrtöchter	11 973
— Erwerbende Ehefrauen, für deren Erwerb, Gütertrennung vorbehalten, der Ehemann steuerpflichtig ist . . . . . rund	16 500
— Rentner (die Zahl der Pensionierten dürfte schätzungsweise 2000 betragen)	9 720
Steuerpflichtige Erwerbende	278 830

[15]) Die Zahl der in die Untersuchung einbezogenen Erwerbssteuerpflichtigen und ihr Verhältnis zur Gesamtzahl der Erwerbenden ist im Vergleich zu den heute bestehenden Verhältnissen etwas zu klein. Das gegenüber dem Jahre 1920 festzustellende Anwachsen der für Erwerb eingeschätzten Personen um rund 15 000 ist einmal eine Folge der zuverlässigeren Erfassung speziell kleiner Einkommen, dann aber auch die Auswirkung der auf die Aenderung der Bevölkerungsstruktur zurückzuführenden Zunahme der Erwerbenden. Im Gegensatz zur Zahl der Pflichtigen ist das steuerpflichtige Einkommen nicht gestiegen, was uns in unserer Vermutung, dass sich die Zunahme in der Hauptsache auf «kleine» Einkommensbezüger bezieht, bestärkt. Die seit dem Erhebungsjahr 1920 eingetretene Verschiebung in der Zahl der Pflichtigen musste in der vorliegenden Untersuchung unberücksichtigt bleiben, da wohl die Gesamtzahl der hinzugetretenen Pflichtigen, nicht aber ihre Verteilung auf die einzelnen Erwerbsstufen bekannt ist.

züge Einkommen bis Fr. 2000 und mehr der Besteuerung entgehen, kaum zu hoch gegriffen sein — stellt sich das nicht erfasste Erwerbseinkommen auf rund Fr. 180 Millionen.

Die rund 150 000 in die objektive Erwerbssteuerpflicht fallenden Personen umfassen ein reines Erwerbseinkommen von insgesamt 553,2 Millionen Franken. Nach der im Anhang dieser Arbeit wiedergegebenen Haupttabelle 2 gliedern sich die Steuerpflichtigen und die Erwerbssumme nach der *Höhe des reinen Erwerbs* wie folgt:

2 Reines Erwerbseinkommen über — bis Fr.	Erwerbssteuerpflichtige		Erwerb	
	abs.	%	Fr.	%
Insgesamt	*149 816*	*100,0*	*553 170 570*	*100,0*
1 500— 3 000	87 722	58,5	192 835 717	35,0
3 000— 5 000	39 646	26,5	153 006 929	27,6
5 000—10 000	18 704	12,5	122 974 734	22,2
10 000—15 000	2 057	1,4	24 912 886	4,5
15 000—20 000	607	0,4	10 732 946	1,9
20 000—30 000	515	0,3	12 726 869	2,3
30 000—50 000	300	0,2	11 141 100	2,0
50 000	265	0,2	24 839 389	4,5

Es deklarierten demnach annähernd drei Fünftel der objektiv Steuerpflichtigen ein reines Erwerbseinkommen bis Fr. 3000; 85,0 % gelangen nicht über ein solches von Fr. 5000 hinaus. Ein Erwerbseinkommen über Fr. 10 000 weisen von 200 eingeschätzten Personen durchschnittlich nur 5 auf. Personen mit einem Erwerb von über Fr. 50 000 zählte der Kanton im Jahre 1920 im ganzen 265 oder im Durchschnitt 2 auf 1000 Pflichtige.

An der gesamten Erwerbssumme sind die Einkommen bis Fr. 3000 mit einem Drittel, und diejenigen bis Fr. 5000 mit über drei Fünfteln beteiligt. Auf Erwerbseinkommen über Fr. 10 000 entfallen bei einem Anteil von 2,5 % an der Gesamtzahl der Pflichtigen insgesamt 15,2 % der Erwerbssumme.

Die 149 816 Erwerbssteuerpflichtigen betreffen zu 52,4 % (78 519) *Einzelhaushaltungen* und zu 47,6 % (71 297) *Familienhaushaltungen*. Die Gliederung der Einzel- und Familienhaushaltungen nach der Höhe des veranlagten reinen Erwerbs ergibt folgendes Bild:

Reiner Erwerb Fr.	Einzelhaushaltungen		Familienhaushaltungen	
	abs.	%	abs.	%
Insgesamt	*78 519*	*100,0*	*71 297*	*100,0*
1 501— 2 000	33 792	43,1	3 543	4,9
2 001— 3 000	28 219	35,9	22 168	31,1
3 001— 5 000	12 722	16,2	26 924	37,8
5 001—10 000	3 007	3,8	15 697	22,0
über 10 000	779	1,0	2 965	4,2

Während demnach von den eingeschätzten Einzelhaushaltungen über zwei Fünftel ein Erwerbseinkommen von nicht über Fr. 2000 aufweisen, beläuft sich der entsprechende Anteil bei den Familienhaushaltungen auf 4,9 %. Anderseits erreichen von 100 Familienhaushaltungen 26, von 100 Einzelhaushaltungen dagegen nur 5 einen Erwerb über Fr. 5000.

Abzüge für Kinder unter 18 Jahren wurden 117 745 festgestellt, *solche für andere vom Steuerpflichtigen erhaltene erwerbsunfähige vermögenslose Personen* 7016. Die Ausscheidung der Familienhaushaltungen nach der Zahl der zu einem Abzuge berechtigenden Kinder und andern Personen musste, da sie zu weit geführt hätte, in der tabellarischen Aufarbeitung unterbleiben. Sie lässt sich aber unter Zuhülfenahme der Haushaltungsstatistik der letzten eidgenössischen Volkszählung annähernd ermitteln.

Die der objektiven Steuerpflicht unterliegenden Familienhaushaltungen dürften nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren zuzüglich anderer erwerbsunfähiger vermögensloser Personen ungefähr die folgende Gliederung aufweisen:

Kinder und andere Personen	Familienhaushaltungen abs.	%
Insgesamt	*71 300*	*100,0*
0	20 590	28,9
1	17 780	24,9
2	14 450	20,3
3	9 090	12,8
4	5 020	7,0
5	2 020	2,8
6 und mehr	2 350	3,3

Auffallend ist die starke Vertretung der Familienhaushaltungen ohne Kinder und mit nur einem Kinde; sie ist jedoch, wie nachstehende Tabelle darlegt, die natürliche Folge der durch die Kinderabzüge eintretenden Steuerbefreiung der Familien mit grösserer Kinderzahl und bescheidenem Erwerb.

3 Reines Erwerbseinkommen über — bis Fr.	Pflichtige Familienhaushaltungen insgesamt	ohne Kinder oder andere Personen	mit ... Kindern und andern Personen 1	2	3	4	5	6 u. mehr
1 500—1 800 . .	1 188	1 046	*120*	*12*	*8*	*2*	—	—
1 800—2 000 . .	2 355	1 246	995	*110*	*4*	—	—	—
2 000—2 200 . .	3 077	1 474	1 010	570	*23*	—	—	—
2 200—2 400 . .	4 203	1 428	1 310	945	509	*11*	—	—
2 400—2 600 . .	5 083	1 443	1 355	1 235	680	365	*5*	—
2 600—2 800 . .	4 943	1 288	1 220	1 110	760	405	155	*5*
2 800—3 000 . .	4 862	1 182	1 115	1 015	710	465	180	195

Die *kursiv* gedruckten Fälle betreffen Familienhaushaltungen, welche auf Grund von Art. 20, Abs. 2 des geltenden Steuergesetzes die persönlichen Abzüge nur zur Hälfte oder gar nicht machen können, sowie Familien mit erwerbsunfähigen vermögenslosen Personen.

Der Gliederung des *reinen* Erwerbseinkommens kommt als Unterlage für die Berechnung des nach einem Revisionsentwurfe zu erwartenden Steuerertrages nur untergeordnete Bedeutung zu[16]). Massgebend hiefür ist vielmehr das *steuerpflichtige* Erwerbseinkommen, d. h. die Differenz zwischen dem reinen Erwerb und den durch bestimmte Eigenschaften des Steuersubjektes bedingten Ausnahmen von der objektiven Steuerpflicht (persönliche Abzüge, Abzug für Versicherungsbeiträge, Abzug für Lohnempfänger usw.).

Bevor wir zur Darstellung des steuerpflichtigen Erwerbs übergehen, möchten wir ausdrücklich darauf hingewiesen haben, dass die vorstehenden Nachweise über das reine Erwerbseinkommen nur unter der Voraussetzung zutreffen, dass *der Ermittlung des im Geschäftsbetriebe angelegten eigenen Kapitals die derzeitige staatliche Grundsteuerschatzung zugrundegelegt wird.* Sollte ein neues Steuergesetz die Besteuerung der rein landwirtschaftlich genutzten Grundstücke zum Ertragswert vorsehen, so wäre der in den dargestellten Ergebnissen enthaltene reine Erwerb der Eigentümerlandwirte zu tief[17]).

b) Steuerpflichtiges Erwerbseinkommen.

Nach der heutigen Ansicht über die zweckmässige Ausgestaltung der Ausnahmen von der objektiven Steuerpflicht[18]) darf angenommen werden, dass das im geltenden bernischen Steuergesetz bestehende System der Ausnahmen, abgesehen von einer allfälligen Abänderung der steuerfreien persönlichen Abzüge und der Aufhebung der Abzugsbeschränkung, aller Voraussicht nach auch bei einem total revidierten Steuergesetz beibehalten werden dürfte. Dies ermöglicht uns, für die Bereitstellung der materiellen Grundlagen die in Tabelle 4 und 8 der Steuerstatistik des Kantons Bern für das Steuerjahr 1920 niedergelegten Ergebnisse in weitgehendem Masse zu verwerten. Sie werden lediglich durch die vom Systemwechsel und der Steuergesetznovelle vom 31. Januar 1926 bedingten Abänderungen zu ergänzen sein.

---

[16]) Wir verweisen immerhin auf die einzigartige Regelung im zürcherischen Gesetz betreffend die direkten Steuern vom 25. November 1917, § 15, (Berechnung des Steuerbetreffnisses auf dem gesamten (reinen) Einkommen und Abzug des den steuerfreien Abzügen entsprechenden Steuerbetrages) sowie auf die neue ausserordentliche Kriegssteuer vom 28. September 1920, die, unter Ansetzung steuerfreier Minima, die Steuer auf dem reinen Erwerb berechnet.

[17]) Vergl. diesbezüglich S. 71, Note 27.

[18]) Vergl. auch *Friedrich Baumgartner,* Die neuere Entwicklung des steuerfreien Existenzminimums in der schweizer. Steuergesetzgebung, Diss., Zürich 1923.

Für die Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbseinkommens stehen zwei Möglichkeiten offen:

Einmal ergibt sich das steuerpflichtige Erwerbseinkommen durch die Verminderung des reinen Erwerbs um die Ausnahmen von der objektiven Steuerpflicht:

Reiner Erwerb nach Tabelle 2	=	Fr. 553 170 570	(100,0 %)
Ausnahmen:			
Allgemeiner Abzug [19])	=	Fr. 223 849 245	(40,5 %)
Haushaltungsabzug	=	» 7 101 670	(1,3 %)
Abzug für Kinder	=	» 15 668 005	(2,8 %)
» » andere Personen	=	» 698 800	(0,1 %)
» » Versicherungsbeiträge . . .	=	» 5 951 930	(1,1 %)
» » Lohnempfänger (10 %) . . .	=	» 21 239 020	(3,8 %)
» » Verwandtenbeiträge	=	» 61 900	(0,0 %)
Abzüge insgesamt	=	Fr. 274 570 570	(49,6 %)
Steuerpflichtiger Erwerb	=	Fr. 278 600 000	(50,4 %)

Wie die Aufstellung lehrt, entgeht durch die zurzeit gültigen steuerfreien Abzüge, falls diese, die Regelung des Kinderabzuges ausgenommen, durchwegs gemacht werden können, ziemlich genau die Hälfte des gesamten veranlagten Erwerbs natürlicher Personen der Besteuerung. Unter Mitberücksichtigung des in der Uebersicht nicht enthaltenen Erwerbs der der objektiven Steuerpflicht entgehenden Erwerbenden, der, wie auf Seite 53 ersichtlich ist, rund Fr. 180 Millionen betragen dürfte, erhöht sich der Anteil des steuerfreien Erwerbs sogar auf 62,5 % oder auf über drei Fünftel des gesamten reinen Erwerbseinkommens.

Die zweite Möglichkeit zur Bestimmung des steuerpflichtigen Erwerbseinkommens nimmt ihren Ausgang vom steuerpflichtigen Einkommen I. Klasse (Tabelle 8) der Steuerstatistik des Kantons Bern und gestaltet sich wie folgt:

	Pflichtige	Einkommen Fr.
Steuerpflichtiges Einkommen I. Klasse . . .	154 369	260 705 400
+ Eigentümerlandwirte	4 020	3 449 300
+ Eigentümerlandwirte, die schon für Nebenerwerb eingeschätzt wurden	—	708 200
+ Kollektiv- und Kommanditgesellschafter . .	1 830	32 567 600
— Pflichtige mit Erwerb unter Fr. 1500 . .	1 634	1 522 800
— Ausfall durch teilweise Erhöhung des Kinderabzuges auf Fr. 200	8 621	6 796 900
— Aufhebung der Abzugsbeschränkung . . .	216	10 510 800
Steuerpflichtiges Erwerbseinkommen	149 748	278 600 000

[19]) Infolge der Einschätzungen für einen Teil des Jahreseinkommens lassen sich die steuerfreien Erwerbssummen nicht unmittelbar aus der Zahl der Abzüge ableiten.

Die sich gegenüber dem reinen Erwerb ergebende Differenz in der Zahl der Steuerpflichtigen liegt darin begründet, dass 68 Pflichtige, welche die persönlichen Abzüge unter dem geltenden Gesetz nicht machen können, bei einer Aufhebung der Abzugsbeschränkung der objektiven Steuerpflicht entgehen.

Der zweite Weg zur Gewinnung des steuerpflichtigen Erwerbseinkommens musste insbesondere deshalb beschritten werden, weil sich die Stufengliederung aus dem reinen Erwerbseinkommen nur sehr ungenau ableiten lässt.

Die eingehende *Gliederung* des als Grundlage für eine Totalrevision der bernischen Steuergesetzgebung in Betracht fallenden steuerpflichtigen Erwerbseinkommens findet sich in Uebersicht 4 des Anhangs und zeigt folgendes Bild:

4 Steuerpflichtiges Erwerbseinkommen über — bis Fr.	Steuerpflichtige		Erwerb	
	abs.	%	Fr.	%
Insgesamt	*149 784*	*100,0*	*278 600 000*	*100,0*
500	54 610	36,5	16 160 200	5,8
500— 1 000	28 944	19,3	22 714 800	8,2
1 000— 2 000	29 795	19,9	45 949 000	16,5
2 000— 5 000	27 682	18,5	85 516 700	30,7
5 000—10 000	6 432	4,3	43 901 000	15,8
10 000—20 000	1 354	0,9	20 135 300	7,2
20 000—50 000	690	0,5	21 022 200	7,5
50 000	241	0,1	23 200 800	8,3

Die Zusammenstellung lässt mit aller Deutlichkeit erkennen, dass im Kanton Bern der weit überwiegende Teil der Pflichtigen kleine und kleinste steuerpflichtige Erwerbseinkommen aufweist. Ueber ein Drittel der eingeschätzten Erwerbenden versteuert ein Einkommen bis Fr. 500, drei Viertel ein solches von nicht über Fr. 2000.

Als Grundlage für die Berechnung des Steuerertrages kommt der *Gliederung der Einkommenssumme* besondere Bedeutung zu. Wie die Gliederung der Steuerpflichtigen erwarten liess, zeigt sich hier kein günstiges Bild. Rund die Hälfte der Einkommenssumme entfällt auf Einkommen bis Fr. 3500, drei Viertel bringen die Einkommen bis Fr. 9000 auf.

Bezeichnend ist, dass die nur 1,5 % aller Pflichtigen umfassenden Erwerbseinkommen über 10 000 Franken nicht weniger als 23,0 %, d. h. annähernd den vierten Teil des gesamten steuerpflichtigen Erwerbs auf sich vereinigen und infolge der progressiven Besteuerung 30 bis 35 %

der gesamten Erwerbssteuer aufbringen, wodurch die grosse Bedeutung einer günstigen Erwerbsgliederung für ein Fiskalgebiet im Sinne des Vorhandenseins verhältnismässig vieler grosser Erwerbseinkommen klar zum Ausdruck gelangt.

Das dargestellte steuerpflichtige Erwerbseinkommen ist infolge der Unmöglichkeit, die durch die *Ausdehnung des steuerfreien Abzuges von 4 % des versteuerten Vermögens auf das gesamte im Betriebe angelegte eigene Kapital* eintretende Verschiebung mitzuberücksichtigen, etwas zu hoch.

Diesem Umstande ist bei der Ermittlung des von einer Erwerbssteuer zu erwartenden Steuerertrages Rechnung zu tragen. Die selbständig Erwerbenden der Erwerbszweige Gewerbe und Industrie, Gastgewerbe, Handel und Verkehr, und Freie Berufe versteuern nach dem geltenden Gesetz ein Grundvermögen von rund Fr. 465 Millionen. Das auf den Geschäftsbetrieb entfallende Grundsteuerkapital dürfte auf Grund gemachter Beobachtungen auf ungefähr einen Drittel, also auf Fr. 150 Millionen geschätzt werden. Der Zinsanspruch von 4 % ergäbe demnach ein steuerfreies Einkommen von Fr. 6,0 Millionen. Das gesamte von den selbständig Erwerbenden der genannten Erwerbszweige im eigenen Geschäftsbetriebe angelegte Kapital dürfte nach Angabe der neuen ausserordentlichen Kriegssteuer rund Fr. 430 Millionen betragen. Zu 4 % gerechnet, erwächst daraus ein steuerfreier Zinsanspruch von Fr. 17,2 Millionen. Die Ausdehnung des steuerfreien Abzuges von 4 % auf das gesamte eigene Geschäftskapital hat demnach eine Erhöhung des der Besteuerung entgehenden Erwerbseinkommens um Fr. 11,2 Millionen zur Folge und bewirkt dadurch eine Verminderung der von den natürlichen Personen zu erwartenden Erwerbssteuer um ungefähr 500 000 Franken. Sollte der Abzug auf 5 % angesetzt werden, so würde sich der Ausfall an Staatssteuer um rund Fr. 200 000 erhöhen.

Die Möglichkeit ins Auge fassend, dass bei einer Neuregelung des Steuergesetzes die im Abänderungsgesetz vom 31. Januar 1926 festgesetzten persönlichen Ausnahmen von der objektiven Steuerpflicht eine Abänderung erfahren werden, haben wir uns um die Gewinnung einer Aufstellung bemüht, aus welcher jede durch eine *Veränderung der persönlichen Abzüge* bedingte Verschiebung in der Einkommensgliederung auf einfache Weise festgestellt und in ihrer finanziellen Auswirkung beurteilt werden kann. Das Ergebnis dieser Bemühungen ist Tabelle 4 des Anhanges. In welcher Weise die Tabelle Anwendung finden kann, sei an folgenden zwei Beispielen dargelegt. Sollte der Abzug für die Führung einer eigenen Haushaltung beispielsweise von Fr. 100 auf Fr. 300 erhöht werden, so würden sich sämtliche Familienhaushaltungen mit dem entsprechenden Einkommen in die um Fr. 200 tiefere Einkommensstufe verschieben. Sollte dazu noch eine Erhöhung des Abzuges für

Kinder und andere Personen von Fr. 100 auf Fr. 200 eintreten, so wären die nicht in Schrägschrift gedruckten Fälle von Familienhaushaltungen mit einem Kinde in die um Fr. 300, solche mit 2 Kindern in die um Fr. 400, und diejenigen mit 3 Kindern in die um Fr. 500 tiefere Stufe einzureihen usw.

Der *Ertrag der Erwerbssteuer* selbst ergibt sich aus der Multiplikation des steuerpflichtigen Erwerbs der einzelnen Zuschlagsstufen mit dem entsprechenden in einem Steuergesetzentwurf vorgesehenen Steuersatz inkl. Steueranlage. Wird der Steuerzuschlag auf der Gesamtsteuerleistung (Vermögens- und Erwerbssteuer) berechnet, so ist der sich bei der Erwerbssteuer ergebende Zuschlagsbetrag um rund 25 % zu erhöhen.

3. Gesamteinkommen.

a) Reines Gesamteinkommen.

Die vorliegende Statistik erteilt zum ersten Mal eingehenden Aufschluss über die im Kanton Bern bestehende Schichtung des gesamten Einkommens aus Kapital und Arbeit. Die Ergebnisse sind nicht nur als Berechnungsgrundlage für die Wahl des für den Kanton Bern passenden Steuersystems (allgemeine Einkommenssteuer mit ergänzender Vermögenssteuer oder reine Vermögens- und Erwerbssteuer) und für die Ermittlung des voraussichtlichen Steuerertrages wertvoll. Ebenso hoch ist ihre sozialpolitische Bedeutung anzuschlagen; ermöglicht sie doch einen tiefen Einblick in die Einkommensverhältnisse der bernischen Bevölkerung, und dies selbst dann, wenn die wiedergegebenen Einkommen als Minimalzahlen gewertet werden müssen.

Unter Zugrundelegung der nach dem Abänderungsgesetz vom 31. Januar 1926 zu Recht bestehenden Ausnahmen von der objektiven Steuerpflicht *dürften unter dem System der allgemeinen Einkommenssteuer rund 176 100 natürliche Personen in die objektive Einkommenssteuerpflicht fallen, d. h. rund 60 Prozent der Gesamtzahl der Erwerbenden einschliesslich Rentner*[20]). Eine Gegenüberstellung der Zahl der Gesamt-Einkommenssteuerpflichtigen und jener der Erwerbssteuerpflichtigen ergibt die auffallende Tatsache, dass die erstere, ungeachtet der 89 030 Vermögenssteuerpflichtigen, nur um 26 270 höher steht. Die genaue Feststellung der Zahl der Erwerbssteuerpflichtigen mit objektiv steuerpflichtigem Vermögen würde eine zeitraubende Auszählung erfordert haben, die mit Rücksicht auf ihre relativ geringe praktische Bedeutung unterbleiben musste. Das Verhältnis lässt sich jedoch auf Grund der nachstehenden Angaben für eine Anzahl willkürlich herausgegriffener Gemeinden wenigstens annähernd ermitteln.

---

[20]) Vergl. S. 52, Note 14 und 15, welch letztere auch für die Zahl der Einkommenssteuerpflichtigen zutrifft.

Gemeinde	Anteil der in der Landwirtschaft tätigen Erwerbenden %	Erwerbssteuerpflichtige insgesamt	mit pflichtigem Vermögen
Biel	1,2	12 192	1870 = 15,2 %
Bern	1,3	36 832	6920 = 18,8 %
Langenthal	4,8	1 543	450 = 29,2 %
Courtelary	19,1	330	94 = 28,5 %
Büren	20,2	654	165 = 25,2 %
Noirmont	23,0	432	112 = 25,9 %
Huttwil	30,9	747	250 = 33.5 %
Courgenay	33,6	190	90 = 47,4 %
Frutigen	39,0	372	173 = 46,4 %
Neuenegg	46,9	340	145 = 42,6 %
Krauchthal	49,2	246	120 — 48,8 %
Eggiwil	75,6	310	149 = 48,1 %

Gestützt auf die verhältnismässigen Anteile in den vorstehenden Gemeinden stellt sich das gewogene Mittel für den ganzen Kanton auf 29,4 % [21]). Die Annahme, dass *von den in die objektive Erwerbssteuerpflicht fallenden Personen rund 30 % gleichzeitig ein steuerbares Vermögen besitzen,* möchte daher von dem tatsächlich bestehenden Verhältnis nicht allzuweit entfernt sein. Von den 89 030 Vermögenssteuerpflichtigen dürften demnach rund 53 000 oder 60 % einer allgemeinen Einkommenssteuer unterliegen, während die übrigen 36 000 Pflichtigen der Besteuerung des Vermögensertrages entgingen und lediglich eine ergänzende Vermögenssteuer zu entrichten hätten. Es kann dies nicht überraschen, wenn man bedenkt, dass der Besitzer eines pflichtigen Vermögens bis zu 40 000 Franken und darüber, sofern kein Erwerbseinkommen hinzutritt, durch die heute geltenden steuerfreien Abzüge der objektiven Einkommenssteuerpflicht entginge, und an Stelle der zurzeit geforderten Staatssteuer von 3 bis 3,7 ‰ nur einer Ergänzungssteuer von vielleicht 1,5 ‰ unterliegen würde.

Es ist klar, dass eine solch weitgehende Steuerreduktion auf dem Steuermass einen nicht unbeträchtlichen Steuerausfall herbeiführen müsste, der bei der Gemeindesteuer durch das Hinzutreten des allgemeinen eventuell auch nur eines partiellen Schuldenabzuges besonders stark ins Gewicht fallen würde. Die zweckmässige Besteuerung der

---

[21]) Die Gewinnung des gewogenen Kantonsdurchschnittes erfolgte durch die Koeffizierung des prozentualen Anteils der ein pflichtiges Vermögen aufweisenden Erwerbssteuerpflichtigen mit dem Anteil der auf die betreffenden Gruppen entfallenden Erwerbssteuerpflichtigen:

Gemeinden	% Anteil der vermögenssteuerpflichtigen Erwerbenden	Erwerbssteuerpflichtige
Biel	15,2 ×	12 192 = 1 853 184
Bern	18,8 ×	36 832 = 6 924 416
Gemeinden bis 1/3 in der Landwirtsch. tätiger Erwerbender	27,2 ×	60 053 = 16 334 416
» über 1/3 in der Landwirtsch. tätiger Erwerbender	46,6 ×	40 739 = 18 984 374
		149 816 = 44 096 390
		1 = 29,4

kleinen Vermögen ist denn auch ein Punkt, dem für die Wahl des unter den gegebenen Verhältnissen passenden Steuersystems ausschlaggebende Bedeutung zukommt.

Die *Gesamt-Einkommenssumme* der gegebenenfalls in die objektive Steuerpflicht fallenden rund 176 100 natürlichen Personen dürfte sich auf ungefähr 734 Millionen Franken belaufen. In Wirklichkeit dürfte aber sowohl die Zahl der objektiv Steuerpflichtigen als auch der Gesamtbetrag des zu veranlagenden Einkommens etwas höher sein. Wir erinnern lediglich daran, dass einmal die Zahl der Erwerbssteuerpflichtigen — nicht aber der steuerpflichtige Erwerb — seit dem Jahre 1920 zugenommen hat. Zudem ist die lückenlose Erfassung der auf rund 80 Millionen Franken sich belaufenden Anteile an unverteilten Erbschaften zufolge erhebungstechnischer Schwierigkeiten nicht vollständig gelungen. Und schliesslich ist noch darauf hinzuweisen, dass bei der Ermittlung des Vermögensertrages mit einem Reinertrag des nichtlandwirtschaftlichen Grundbesitzes natürlicher Personen von 4 % gerechnet wurde, was eher unter als über dem Mittel liegen dürfte und auf die Feststellung des Gesamteinkommens nicht ohne Einfluss bleibt. Bei Annahme einer durchschnittlichen Rendite des Grundbesitzes von 5 Prozent würde sich das für den Kanton festgestellte Gesamteinkommen um rund 9,5 Millionen Franken erhöhen.

Nach der *Höhe des reinen Gesamteinkommens,* einschliesslich Anteile an Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, gliedert sich, nach Uebersicht 6 des Anhanges, die Gesamtzahl der objektiv Steuerpflichtigen und die Einkommenssumme wie folgt:

5 Reines Gesamteinkommen über — bis Fr.	Steuerpflichtige		Einkommen	
	abs.	%	Fr.	%
Insgesamt	*176 090*	*100,0*	*733 906 155*	*100,0*
1 500— 3 000	94 214	53,5	209 135 402	28,5
3 000— 5 000	49 463	28,1	189 893 791	25,9
5 000—10 000	25 354	14,4	170 239 961	23,2
10 000—15 000	3 686	2,1	43 860 062	6,0
15 000—20 000	1 184	0,7	20 311 679	2,8
20 000—30 000	1 024	0,6	25 057 909	3,4
30 000—50 000	616	0,3	23 582 934	3,2
50 000	549	0,3	51 824 417	7,0

Bei der sozialpolitischen Auswertung der vorstehenden Ergebnisse darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Uebersicht nur die der objektiven Steuerpflicht unterstehenden Einkommensbezüger umfasst, und dass auch die durch die steuerfreien Abzüge der Besteuerung entgehenden Personen ein Einkommen bis zu Fr. 3000 und darüber besitzen können.

Das starke Ueberwiegen des Erwerbseinkommens bewirkt, dass die verhältnismässige Gliederung des Gesamteinkommens von derjenigen des Erwerbseinkommens keine starken Abweichungen aufweist. Die ganze Einkommensschichtung verschiebt sich lediglich etwas nach aufwärts. Etwas mehr als die Hälfte der objektiv Steuerpflichtigen verzeichnet ein reines Gesamteinkommen bis Fr. 3000; ein weiterer starker Viertel dürfte im Genusse eines Einkommens von über Fr. 3000 bis Fr. 5000 stehen. Natürliche Personen mit einem Einkommen über Fr. 10 000 wurden im ganzen Kanton rund 7060 oder 4,0 % aller Pflichtigen festgestellt, solche mit einem Einkommen über Fr. 50 000 rund 550, d. h. durchschnittlich drei auf tausend Steuerpflichtige.

Die Einkommenssumme entfällt, der Besetzung der Stufen entsprechend, zu je ungefähr einem Viertel auf Einkommen bis Fr. 3000 und Einkommen über Fr. 3000 bis 5000. Die Einkommen über Fr. 10 000 umfassen bei einem Anteil von 4,0 % an der Gesamtzahl der Pflichtigen 22,4 % der Einkommenssumme, wobei die rund 550 Einkommen über Fr. 50 000 (0,3 %) allein 51,8 Millionen oder 7,0 % auf sich vereinigen.

Von den 176 090 Steuerpflichtigen entfallen 83 160 (47,2 %) auf *Einzelhaushaltungen* und 92 930 (52,8 %) auf *Familienhaushaltungen*. Im Gegensatz zum Erwerbseinkommen überwiegen hier die Familienhaushaltungen. Es ist dies ausschliesslich auf das Hinzutreten der Eigentümerlandwirte zurückzuführen, von denen nur 21 % der objektiven Erwerbssteuerpflicht unterstehen. Nach der Höhe des reinen Gesamteinkommens zeigen die Einzel- und Familienhaushaltungen die nachfolgende Gliederung:

Reines Gesamteinkommen Fr.	Einzelhaushaltungen abs.	%	Familienhaushaltungen abs.	%
Insgesamt	*83 160*	*100,0*	*92 930*	*100,0*
1 500— 2 000	32 938	39,6	4 718	5,1
2 001— 3 000	29 311	35,2	27 247	29,3
3 001— 5 000	14 696	17,7	34 767	37,4
5 001—10 000	4 614	5,6	20 740	22,3
über 10 000	1 601	1,9	5 458	5,9

Die Zusammenstellung lässt in anderer Aufmachung erkennen, dass von je 100 Pflichtigen der genannten Einkommensstufen im Durchschnitt auf Einzel- und Familienhaushaltungen entfallen:

Reines Gesamteinkommen Fr.	Einzelhaushaltungen	Familienhaushaltungen
Insgesamt	*47*	*53*
1 500— 2 000	87	13
2 001— 3 000	52	48
3 001— 5 000	30	70
5 001—10 000	18	82
über 10 000	22	78

Die Zahl der bei einer unbegrenzten Zulassung der steuerfreien Abzüge zu gewärtigenden *Kinderabzüge* beläuft sich auf rund 146 000; *die für andere vom Steuerpflichtigen erhaltenen erwerbsunfähigen vermögenslosen Personen* auf 9100. Die insbesondere für die Ermittlung des steuerpflichtigen Gesamteinkommens wertvolle Ausscheidung der Familienhaushaltungen nach der Zahl der abzugsberechtigten Kinder und anderen Personen musste, da dies zu weit geführt hätte, in der tabellarischen Aufarbeitung unterbleiben. Wir haben auch hier den Versuch unternommen, die Ausscheidung für den ganzen Kanton annähernd zu bestimmen, wozu uns die Zahl der Kinder und andern Personen sowie die Zahl der Familienhaushaltungen in den einzelnen Einkommensstufen eine wertvolle Handhabe bot. Bei der grossen Zahl der Fälle darf angenommen werden, dass da und dort in den einzelnen Stufen bestehende Ungenauigkeiten sich nach dem Gesetz der grossen Zahl gegenseitig aufheben werden, und die Ergebnisse eine brauchbare Unterlage für die Tabellen 8 und 9 des Anhanges bieten.

Nach der Zahl der zu einem Abzug berechtigenden Kinder unter 18 Jahren und der andern vom Pflichtigen erhaltenen erwerbsunfähigen vermögenslosen Personen dürften die steuerpflichtigen Familienhaushaltungen ungefähr die folgende Gliederung aufweisen.

Kinder und andere Personen	Familienhaushaltungen abs.	%
Insgesamt	*92 930*	*100,0*
0	27 440	29,5
1	22 860	24,6
2	19 150	20,6
3	11 580	12,5
4	6 310	6,8
5	2 510	2,7
6 u. mehr	3 080	3,3

Das starke Hervortreten der Familienhaushaltungen ohne Kinder und mit einem Kinde ist auch hier die natürliche Folge der durch die Ausnahmen von der objektiven Steuerpflicht herbeigeführten Steuerbefreiung kinderreicher Familien mit bescheidenem Einkommen (vergl. in dieser Hinsicht auch Uebersicht 3 auf Seite 54).

Es wurde bereits anlässlich der Wiedergabe des Erwerbseinkommens darauf hingewiesen, dass das *reine* Einkommen nur für das System der steuerfreien Minima sowie für das sogenannte Zürcher-System [22]) als Berechnungsgrundlage in Frage kommt. Bei der Wahl des Systems der unbegrenzten steuerfreien Abzüge ist für die Berechnung des Steuereffektes ausschliesslich das *steuerpflichtige* Einkommen massgebend.

[22]) Vergl. S. 55, Note 16.

b) Steuerpflichtiges Gesamteinkommen.

Die *Ermittlung der annähernden Gliederung* des steuerpflichtigen Gesamteinkommens stiess insofern auf erhebliche Schwierigkeiten, als dieses im Gegensatz zum Erwerbseinkommen nicht durch einfache Addition und Subtraktion einzelner Gruppen mit bekannter Einkommensgliederung gewonnen werden konnte, sondern durch die umständliche Verminderung des reinen Gesamteinkommens um die Ausnahmen von der objektiven Steuerpflicht errechnet werden musste. Zu diesem Zwecke wurden die Steuerpflichtigen und die Einkommenssumme vorerst nach 153 Einkommensstufen gegliedert und die Gesamtzahl der Pflichtigen jeder Einkommensstufe nach Einzelhaushaltungen und nach Familienhaushaltungen mit 0, 1, 2, 3 usw. Kindern oder andern erwerbsunfähigen vermögenslosen Personen ausgeschieden. Für jede auf diese Weise gewonnene Gruppe wurde sodann schätzungsweise der Anteil der selbständig und der unselbständig Erwerbenden bestimmt, die zulässigen steuerfreien Abzüge (Versicherungsbeiträge, Abzug von 10 Prozent und persönliche Abzüge) vorgenommen und die Gruppe in die zutreffende Stufe des steuerpflichtigen Einkommens verwiesen. Der Zusammenzug der einzelnen Gruppen einer Grössenklasse ergab die Gesamtzahl der Pflichtigen und das steuerpflichtige Einkommen der betreffenden Einkommensstufe, die Summierung der einzelnen Stufen das Gesamttotal der Steuerpflichtigen und des steuerpflichtigen Gesamteinkommens. Die Probe für die Richtigkeit der durchgeführten Umrechnung lieferte die Verminderung des reinen Gesamteinkommens (Tabelle 6) um die Ausnahmen von der objektiven Steuerpflicht:

Reines Gesamteinkommen	=	Fr. 733 906 150	(100,0 %)
— persönliche Abzüge:			
Einzelhaushaltungen (83 160 mal Fr. 1500)	=	Fr. 124 740 000	(17,0 %)
Familienhaushaltungen (92 930 mal Fr. 1600)	=	» 148 688 000	(20,3 %)
Kinder und andere Personen (111 690 mal Fr. 100) (43 445 mal Fr. 200)	=	» 19 858 000	(2,7 %)
zusammen	=	Fr. 293 286 000	(40,0 %)
— Versicherungs- und Verwandtenbeiträge, 10 % des ausgewiesenen Lohnes	=	» 27 717 250	(3,8 %)
+ Korrektur für die Anrechnung ganzer Abzüge bei Teilschatzungen	=	» 470 000	(0,1 %)
Abzüge insgesamt	=	Fr. 320 533 250	(43,7 %)
Steuerpflichtiges Gesamteinkommen	=	Fr. 413 372 900	(56,3 %)

Aus der Zusammenstellung geht hervor, dass bei einer Uebernahme der unter dem zurzeit geltenden Steuergesetz bestehenden Ausnahmen von der objektiven Steuerpflicht, jedoch unter Wegfall der Beschränkung der persönlichen Abzüge nach Art. 20, Abs. 2, *rund 320,5 Millionen Franken oder rund 44 % des veranlagten Gesamteinkommens der Besteuerung*

entgehen. Die *Bedeutung der steuerfreien Abzüge* tritt aber erst in ihrer ganzen Tragweite zutage, wenn für die Feststellung des Verhältnisses des steuerpflichtigen zum steuerfreien Einkommen auch das Einkommen der objektiv nicht steuerpflichtigen Personen mitberücksichtigt wird:

	in Millionen
Reines Gesamteinkommen der objektiv Pflichtigen	Fr. 733,9
+ nicht in die objektive Steuerpflicht fallender Erwerb nach Angabe auf Seite 53	» 180,0
+ nicht in die objektive Einkommenssteuerpflicht fallender Vermögensertrag[23]	» 46,6
Reines Gesamteinkommen	Fr. 960,5
— objektiv steuerpflichtiges Einkommen	» 413,4
Nicht besteuertes Einkommen	Fr. 547,1 = 57 %

Nach der *Höhe des steuerpflichtigen Gesamteinkommens* gliedern sich die objektiv Steuerpflichtigen und die Gesamtsumme des steuerpflichtigen Einkommens wie folgt:

6 Steuerpflichtiges Gesamteinkommen über — bis Fr.	Steuerpflichtige		Einkommenssumme	
	abs.	%	Fr.	%
Insgesamt	*176 090*	*100,0*	*413 372 900*	*100,0*
1 000	91 083	51,7	43 642 800	10,6
1 000— 2 000	36 095	20,5	55 896 000	13,5
2 000— 4 000	27 843	15,8	79 869 000	19,3
4 000— 6 000	9 469	5,4	47 445 300	11,5
6 000— 8 000	4 608	2,6	32 191 500	7,8
8 000—10 000	2 132	1,2	19 237 800	4,7
10 000—20 000	2 956	1,7	41 945 100	10,1
20 000—50 000	1 377	0,8	42 981 600	10,4
50 000	527	0,3	50 163 800	12,1

Die Uebersicht veranschaulicht besonders deutlich, wie mit zunehmender Einkommensgrösse die Zahl der Steuerpflichtigen rapid abnimmt. Rund die Hälfte aller Pflichtigen weist ein steuerpflichtiges Ein-

[23]) Der Betrag von 46,6 Millionen Franken wurde wie folgt ermittelt:

Nicht der objektiven Einkommenssteuerpflicht unterstehende Personen mit einem steuerpflichtigen Reinvermögen (nach der Feststellung auf S. 60)	= 36 000
davon entfallen auf Landwirte (vergl. S. 79)	= 8 800
demnach verbleiben andere Personen mit Vermögen	= 27 200
Vermögensertrag der 27 200 Personen bei Annahme eines durchschnittlichen Ertrages von Fr. 1200	= Fr. 32,6 Millionen
Einkommen der 8800 Landwirte (vergl. S. 79)	= » 14,0 »
Gesamtes der objektiven Steuerpflicht entgehendes Einkommen .	= Fr. 46,6 Millionen

kommen bis Fr. 1000 auf, wobei die Einkommen bis Fr. 500 mit 57 642 bereits 32,7 % der Steuerpflichtigen umfassen. Steuerpflichtige Einkommen über Fr. 10 000 wurden insgesamt 4860 oder 2,8 %, solche über Fr. 50 000 noch rund 530 oder 0,3 % gezählt.

Massgebend für den Steuerertrag ist die *Gliederung des Einkommens*. Ungefähr ein Viertel der Einkommenssumme wird von den Pflichtigen mit einem Einkommen bis Fr. 2000 und nicht ganz ein Drittel von jenen mit Fr. 2001 bis 6000 aufgebracht. Auf die Pflichtigen mit einem steuerbaren Einkommen über Fr. 10 000 entfällt rund ein Drittel, auf diejenigen mit einem solchen von über Fr. 50 000 rund ein Achtel des gesamten gegebenenfalls steuerpflichtigen Einkommens natürlicher Personen. Zusammenfassend zeigt sich das folgende charakteristische Bild:

91,1 % der Pflichtigen umfassen 48,1 % des Einkommens
8,9 % » » » 51,9 % » »

Mit Bezug auf den Anteil der Pflichtigen am gesamten Ertrag der Einkommenssteuer erfährt das dargestellte Verhältnis infolge der Progression noch eine erhebliche Verschärfung und es dürften die 8,9 % der Pflichtigen rund zwei Drittel des Steuerertrages aufbringen. Der Einfluss der grossen Einkommen auf den Steuerertrag tritt noch deutlicher hervor durch die Feststellung, dass die Pflichtigen mit einem steuerpflichtigen Einkommen über Fr. 10 000 bei einem Anteil von nur 2,8 % an der Gesamtzahl der Pflichtigen mit ungefähr 40 % am gesamten Einkommenssteuerertrag beteiligt sind.

Tabelle 8 und 9 gibt auch hier die Möglichkeit, jede *Veränderung der auf Grund der Steuergesetznovelle vom 31. Januar 1926 bestehenden persönlichen Abzüge* in ihrer Auswirkung auf die Schichtung des steuerpflichtigen Einkommens und auf den Steuerertrag zuverlässig festzustellen.

Der *Steuerertrag* einer allfälligen allgemeinen Einkommenssteuer mit ergänzender Vermögenssteuer geht aus der Multiplikation des steuerpflichtigen Einkommens der einzelnen Zuschlagsstufen mit dem betreffenden Steuersatz (einschliesslich Steueranlage) und der Vervielfältigung des steuerpflichtigen Reinvermögens mit dem Steuersatz der ergänzenden Vermögenssteuer hervor.

4. Erwerb, pflichtiges Reinvermögen und Gesamteinkommen der bernischen Landwirte.

Die bei der Wahl des Systems der reinen Vermögens- und Erwerbssteuer nicht zu umgehende Einführung der Erwerbssteuerpflicht auch für die Eigentümerlandwirte verlangt naturgemäss eine objektive, auf reinem Tatsachenmaterial beruhende Feststellung des Erwerbseinkommen der bernischen Eigentümerlandwirte. Die Erfassung des Erwerbs allein

kann jedoch nicht genügen. Eine auf gewisse Einzelbeobachtungen zurückzuführende weit verbreitete Voreingenommenheit der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung hat eine in weiten Kreisen anzutreffende starke Ueberschätzung des Erwerbseinkommens der Eigentümerlandwirte zur Folge, die auch durch eine noch so zuverlässige Berechnung des wirklichen Erwerbs nicht behoben werden kann. Hier dürfte einzig eine methodisch richtige statistische Erfassung des reinen Gesamteinkommens und die Beleuchtung seiner Zusammensetzung die notwendige Abklärung herbeiführen. Und so können wir denn nicht unterlassen, ausser dem Erwerb auch das Gesamteinkommen und das pflichtige Vermögen der bernischen Landwirte in den Kreis unserer Betrachtungen zu ziehen. Dabei sind wir uns wohl bewusst, bei den von Betrieb zu Betrieb verschiedenen Verhältnissen und den der Untersuchungsmethode (Repräsentativmethode) anhaftenden Mängeln nur *Annäherungswerte* wiedergeben zu können. Sie dürften aber trotzdem über das Einkommen und das pflichtige Reinvermögen der selbständigen Landwirte im Kanton Bern ein zuverlässiges Bild ergeben und sich als Berechnungsunterlage eignen.

Ueber die Methode und die Unterlagen der für die Ermittlung des Einkommens und Vermögens durchgeführten Spezialerhebung unterrichten die Angaben auf Seite 20 bis 33. Erwähnt sei lediglich, dass sich die Ergebnisse der Erhebung im Gegensatz zu der vorstehenden Wiedergabe des steuerpflichtigen Reinvermögens, des Erwerbs und des Gesamteinkommens nicht nur auf die der objektiven Steuerpflicht unterstehenden Pflichtigen, sondern auf sämtliche Landwirte erstrecken.

a) Erwerb der Eigentümerlandwirte[24]).

Bei der Berechnung des Erwerbs auf Grund der zuverlässigsten und wissenschaftlich fundierten Methode des sogenannten volkswirtschaftlichen Einkommens dürfte sich das aus dem reinen Betriebseinkommen abzüglich fünf Prozent des im Betriebe investierten Kapitals ergebende reine Erwerbseinkommen der bernischen Eigentümerlandwirte im Mittel der letzten Jahre wie folgt (Uebersicht 7) gestaltet haben. Um allfälligen unrichtigen Schlüssen vorzubeugen muss darauf hingewiesen werden, dass, wirtschaftlich betrachtet, *die Nachweise über den Erwerb und das Gesamteinkommen der bernischen Landwirte zu günstig lauten,* indem bei ihrer Feststellung, den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechend, die an minderjährige im eigenen Betrieb arbeitenden Söhne und Töchter ausgerichteten Löhne nicht als Gewinnungskosten verrechnet wurden.

---

[24]) Der Erwerb der Pächter ist nach dem Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Juli 1918 schon heute steuerpflichtig und bedurfte infolgedessen keiner besondern Erfassung.

Von den rund 30 160 Eigentümerlandwirten im Kanton Bern[25]) weisen, wie der anschliessenden Uebersicht 7 zu entnehmen ist, 9550 oder 31,6 % einen Nebenerwerb aus Fuhrhalterei, Handwerk, Gastgewerbe, Handel, Gemeindeschreiberei, Verdienst der Ehefrau usw. auf.

Bei einer fünfprozentigen Verzinsung des im Betriebe angelegten eigenen Kapitals erzielten in den letzten Jahren fünf von hundert Eigentümerlandwirten keinen Erwerb. Rund die Hälfte der Landwirte verzeichnet einen reinen Erwerb bis Fr. 1500, etwas mehr als ein Drittel einen solchen über Fr. 1500 bis 3000 und ein Vierzehntel einen Erwerb über Fr. 3000. Die Zahl und die Erwerbssumme der «grössern» Erwerbseinkommen (über Fr. 5000) geben wir nur mit allen Vorbehalten wieder, indem durch die gewählte repräsentative Untersuchungsmethode und die Uebertragung der Ergebnisse in den Untersuchungsgemeinden auf die Gesamtheit der Landwirte bei einer verhältnismässig kleinen Zahl von Fällen Fehlschlüsse sehr leicht eintreten können.

Bei einer vom volkswirtschaftlichen Standpunkte ausgehenden Beurteilung der Erwerbsverhältnisse der Eigentümerlandwirte darf nicht ausser acht gelassen werden, dass dem Einkommen eines Landwirtes, mit Rücksicht auf die zum Teil mit den Selbstkosten sich identifizierenden Ausgaben für Nahrung und Wohnung, eine bedeutend *höhere Kaufkraft* innewohnt als einem nominell gleich hohen Einkommen eines Nichtlandwirtes, der sämtliche Lebensbedürfnisse nach den ungleich höheren Marktpreisen erstehen muss. Vergleiche zwischen dem Erwerbseinkommen der Eigentümerlandwirte mit demjenigen anderer Erwerbsgruppen sind ohne eine entsprechende Berücksichtigung der ungleichen Kaufkraft unzulässig und müssten zu ganz falschen Schlussfolgerungen führen[26]).

---

[25]) Die genaue Feststellung der Zahl der Eigentümerlandwirte im Kanton Bern ist mit Rücksicht auf die schwierige Abgrenzung zwischen der im Hauptberuf und der im Nebenberuf ausgeübten landwirtschaftlichen Tätigkeit schlechterdings unmöglich. Im Gegensatz zu den Ergebnissen der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1920, die insgesamt 31 745 Eigentümerlandwirte feststellte (vergl. Zweites Schlussheft, S. 97), gelangen wir nach unserer individuellen, die einzelnen Betriebsinhaber auf ihre hauptsächliche Einkommensquelle untersuchenden, allerdings repräsentativen Erhebung auf 30 160 Eigentümerlandwirte.

[26]) Bezüglich der Differenz zwischen der Kaufkraft des Einkommens der Landwirte und jener des Einkommens der Nichtlandwirte verweisen wir auf die Untersuchungen betreffend die Rentabilität der schweizerischen Landwirtschaft im Erntejahr 1927/28, I. Teil, S. 78. Der dort mit Rücksicht auf gewisse Behauptungen gezwungenermassen unternommene Versuch scheint uns nicht nur unzulänglich, sondern auch undurchführbar zu sein. Zu beanstanden ist der Versuch infolge der Nichtberücksichtigung des verschiedenen Konsums und der Einstellung der Preise ab Hof anstatt der Selbstkosten; undurchführbar ist die Gegenüberstellung u. E. deshalb, weil die grössere Kaufkraft des vom Landwirt erzielten Einkommens stark von der Höhe dieses Einkommens und des von diesem in hohem Masse abhängigen Anteils der durch den Betrieb zu den Selbstkosten gedeckten Bedürfnisse beeinflusst wird.

Die in Uebersicht 7 aufgeführten *Landwirte mit Nebenerwerb* waren für das nichtlandwirtschaftliche Erwerbseinkommen schon unter dem

7 Reiner Erwerb über — bis Fr.	Eigentümerlandwirte					
	insgesamt		ohne Nebenerwerb		mit Nebenerwerb	
	Anzahl	Erwerb Fr.	Anzahl	Erwerb Fr.	Anzahl	Erwerb Fr.
Absolut						
Insgesamt	*30 160*	*45 188 585*	*20 610*	*28 215 980*	*9 550*	*16 972 605*
0 . . .	1 614	—	1 614	—	—	—
1500 .	15 575	14 339 425	10 949	9 228 835	4 626	5 110 590
1500—1800 .	3 285	5 407 810	1 820	2 989 605	1 465	2 418 205
1800—2000 .	2 112	3 982 835	1 408	2 654 510	704	1 328 325
2000—2200 .	1 494	3 155 295	818	1 731 710	676	1 423 585
2200—2400 .	1 674	3 836 710	1 300	2 973 300	374	863 410
2400—2600 .	1 103	2 752 155	714	1 785 660	389	966 495
2600—2800 .	641	1 734 375	415	1 121 580	226	612 795
2800—3000 .	524	1 524 665	323	940 140	201	584 525
3000—3200 .	340	1 057 985	223	690 660	117	367 325
3200—3400 .	206	687 660	145	484 710	61	202 950
3400—3600 .	440	1 545 655	270	950 105	170	595 550
3600—3800 .	177	653 065	137	507 250	40	145 815
3800—4000 .	204	793 890	111	431 005	93	362 885
4000—4500 .	291	1 204 795	106	439 830	185	764 965
4500—5000 .	262	1 229 820	164	758 970	98	470 850
5000—5500 .	66	350 395	53	277 820	13	72 575
5500—6000 .	39	227 385	13	79 850	26	147 535
6000 . . .	113	704 665	27	170 440	86	534 225
—	—	—	—	—	—	—
0 .	1 614	—	1 614	—	—	—
1500 .	15 575	14 339 425	10 949	9 228 835	4 626	5 110 590
1500—3000 .	10 833	22 393 845	6 798	14 196 505	4 035	8 197 340
3000—5000 .	1 920	7 172 870	1 156	4 262 530	764	2 910 340
5000 . . .	218	1 282 445	93	528 110	125	754 335
In Prozenten						
Insgesamt	*100,0*	*100,0*	*100,0*	*100,0*	*100,0*	*100,0*
0 .	5,4	—	7,8	—	—	—
1500 .	51,6	31,7	53,1	32,7	48,4	30,1
1500—3000 .	35,9	49,6	33,0	50,3	42,3	48,3
3000—5000 .	6,4	15,9	5,6	15,1	8,0	17,1
5000 . . .	0,7	2,8	0,5	1,9	1,3	4,5

geltenden Steuergesetz subjektiv steuerpflichtig und zum Teil auch für Einkommen erster Klasse eingeschätzt. Uns interessiert vor allem zu

wissen, welche Wirkung eine Erwerbssteuer auf die heute nicht erwerbssteuerpflichtigen Landwirte mit ausschliesslich landwirtschaftlichem Erwerb ausüben würde. Dabei sind wir uns klar bewusst, dass durch die Ausdehnung der Erwerbssteuerpflicht auch auf den landwirtschaftlichen Erwerb und dessen Hinzutreten zum nichtlandwirtschaftlichen Erwerbseinkommen besonders die Landwirte mit Nebenerwerb in Mitleidenschaft gezogen würden.

Nach der *Höhe des erzielten reinen Erwerbs* dürften die *Landwirte ohne Nebenerwerb* auf Grund des durchschnittlichen Ertrags der letzten Jahre die folgende Gruppierung aufweisen:

Reiner Erwerb	Eigentümerlandwirte ohne Nebenerwerb	
Fr.	abs.	%
Insgesamt	*20 610*	*100,0*
0	1 614	7.8
bis 1500	10 949	53,1
1501—3000	6 798	33,0
3001—5000	1 156	5,6
über 5000	93	0,5

Welche landwirtschaftlichen Betriebe werfen unter den gegebenen wirtschaftlichen Verhältnissen ausser einer angemessenen Verzinsung des eigenen Betriebskapitals ein «grösseres» Erwerbseinkommen ab? Die Antwort auf diese Frage geht aus der nachstehenden Kombination des eigenen im Betriebe angelegten Kapitals mit dem rechnungsmässig erzielten Erwerb hervor.

Eigenes steuerpflichtiges Betriebsvermögen	Von je 100 Eigentümerlandwirten (ohne Nebenerwerb) mit dem nebenstehenden eigenen Betriebsvermögen verzeichnen durchschnittlich ein reines Erwerbseinkommen von Fr.		
Fr.	0	bis 1500	über 1500
bis 10 000	—	58	42
10 001— 20 000	1	69	30
20 001— 30 000	6	60	34
30 001— 40 000	6	55	39
40 001— 50 000	9	44	47
50 001— 75 000	15	33	52
75 001—100 000	18	27	55
100 001—150 000	30	39	31
über 150 000	53	24	23

Aus dieser Aufstellung geht hervor, dass zurzeit die grösste Rendite auf mittlere Bauernbetriebe, d. h. auf solche mit einem eigenen steuerpflichtigen Betriebsvermögen von 40 000 bis 100 000 Franken entfällt. Es betrifft dies vorwiegend Betriebe, in denen die Faktoren Arbeit und Kapital in einem günstigen Verhältnis zueinander stehen, und die Arbeit vorwiegend durch eigene Arbeitskräfte besorgt werden kann. Von einer Erwerbssteuer würden somit in der Hauptsache die Mittelbetriebe getroffen. Der Grund hiefür liegt darin, dass den Kleinbetrieben unter

normalen Verhältnissen die Möglichkeit eines erheblichen Einkommens benommen ist, und dass anderseits in Grossbetrieben das reine Gesamteinkommen zu einem guten Teil oder vollständig in der Verzinsung des im Betriebe angelegten eigenen Kapitals aufgeht.

Die rund *28 550 einen Erwerb erzielenden Eigentümerlandwirte* vereinigen einen Gesamterwerb von rund Fr. 45,2 Millionen auf sich, woran die «Nurlandwirte» mit Fr. 28,2 Millionen oder 62,4 % und die einen Nebenerwerb aufweisenden Landwirte mit Fr. 17,0 Millionen oder 37,6 % beteiligt sind.

Durch die im Steuergesetz vom 7. Juli 1918 und im Abänderungsgesetz vom 31. Januar 1926 verankerten und für die vorliegende Untersuchung übernommenen Ausnahmen von der objektiven Steuerpflicht entgehen von den 28 550 Eigentümerlandwirten mit einem reinen Erwerb insgesamt 22 175 der objektiven Steuerpflicht, sodass, wie Uebersicht 8 (auf Seite 72) darstellt, von den 30 160 Eigentümerlandwirten 6375 oder 21 % von einer Erwerbssteuer betroffen würden. Dabei möchten wir auch hier feststellen, dass dem Abzug von 5 Prozent des im Betriebe angelegten eigenen Kapitals die derzeitige staatliche Grundsteuerschatzung zugrundeliegt, und dass sich sowohl die Zahl der Erwerbssteuerpflichtigen als der steuerpflichtige Erwerb bei einem allfälligen Uebergang zur Besteuerung der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke zum Ertragswert und der dadurch bedingten Reduktion des steuerpflichtigen Betriebsvermögens nicht unerheblich erhöhen würde[27]).

Die Uebernahme der zurzeit geltenden Ausnahmen von der objektiven Steuerpflicht vorausgesetzt, dürften bei *einer reinen Erwerbssteuer von den rund 20 600 Eigentümerlandwirten ohne Nebenerwerb ungefähr 4000 oder rund ein Fünftel der objektiven Erwerbssteuerpflicht unterliegen,* wobei mit folgendem Umfang des *steuerpflichtigen Erwerbs* gerechnet werden darf:

Steuerpflichtiger Erwerb	Eigentümerlandwirte mit ausschliesslich landwirtschaftlichem Erwerb	
Fr.	abs.	%
Insgesamt	*4000*	*100,0*
100— 500	1580	39,5
600—1000	1450	36,3
1100—2000	640	15,9
2100—3000	280	7,0
über 3000	50	1,3

[27]) In der Gemeinde Neuenegg führte die Einschätzung der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke zum Ertragswert beispielsweise zu den nachstehenden Verschiebungen:

	Bei der Einschätzung der Liegenschaft zur Grundsteuerschatzung	zum Ertragswert
Anzahl Eigentümerlandwirte	114	114
davon unterstehen der objektiven Erwerbssteuerpflicht	22	36
objektiv steuerpflichtiger Erwerb	Fr. 17 200	Fr. 36 700

8

Steuerpflichtiger Erwerb Fr.	Eigentümerlandwirte insgesamt Anzahl	insgesamt Erwerb Fr.	ohne Nebenerwerb Anzahl	ohne Nebenerwerb Erwerb Fr.	mit Nebenerwerb Anzahl	mit Nebenerwerb Erwerb Fr.
Absolut						
Insgesamt	*6 365*	*5 678 000*	*4 020*	*3 449 300*	*2 345*	*2 228 700*
100 . .	557	55 700	151	15 100	406	40 600
200 . .	517	103 400	395	79 000	122	24 400
300 . .	472	141 600	303	90 900	169	50 700
400 . .	470	188 000	330	132 000	140	56 000
500 . .	573	286 500	407	203 500	166	83 000
600 . .	565	339 000	379	227 400	186	111 600
700 . .	446	312 200	268	187 600	178	124 600
800 . .	530	424 000	392	313 600	138	110 400
900 . .	277	249 300	264	237 600	13	11 700
1000 . .	188	188 000	154	154 000	34	34 000
1100 u. 1200 .	382	440 900	265	303 400	117	137 500
1300 u. 1400 .	234	309 800	79	105 800	155	204 000
1500 u. 1600 .	233	361 400	159	247 200	74	114 200
1700 u. 1800 .	193	341 100	79	142 800	114	198 300
1900 u. 2000 .	98	189 500	58	112 900	40	76 600
2100—2500 .	313	700 900	198	445 300	115	255 600
2600—3000 .	152	435 100	86	250 100	66	185 000
3100—3500 .	39	123 000	13	41 000	26	82 000
3600—4000 .	111	414 300	26	95 200	85	319 100
4100—4500 .	13	58 200	13	58 200	—	—
4600—5000 .	—	—	—	—	—	—
über 5000[28])	2	16 100	1	6 700	1	9 400
—	—	—	—	—	—	—
100— 500 .	2 589	775 200	1 586	520 500	1 003	254 700
600—1000 .	2 006	1 512 500	1 457	1 120 200	549	392 300
1100—2000 .	1 140	1 642 700	640	912 100	500	730 600
2100—5000 .	628	1 731 500	336	889 800	292	841 700
über 5000 .	2	16 100	1	6 700	1	9 400
In Prozenten						
Insgesamt	*100,0*	*100,0*	*100,0*	*100,0*	*100,0*	*100,0*
100— 500 .	40,7	13,7	39,5	15,1	42,8	11,4
600—1000 .	31,5	26,6	36,3	32,5	23,4	17,6
1100—2000 .	17,9	28,9	15,9	26,4	21,3	32,8
2100—5000 .	9,9	30,5	8,3	25,8	12,5	37,8
über 5000 .	0,0	0,3	0,0	0,2	0,0	0,4

[28]) Die beiden Pflichtigen mit einem steuerpflichtigen Erwerb von Fr. 6700 und Fr. 9400 betreffen ausgesprochene Spezialfälle, weshalb von einer Uebertragung auf die Gesamtheit der Landwirte abgesehen wurde.

Die Gesamtsumme des steuerpflichtigen Erwerbs der Eigentümerlandwirte würde sich auf ungefähr 5 680 000 Franken belaufen, was bei einem Steuermass von 1,5 % und einer Steueranlage von 3, ohne Progression, einem *Staatssteuerertrag von Fr. 255 000* entspräche. Dieser Betrag stellt jedoch keinen reinen Gewinn dar, indem der Nebenerwerb, sofern er der objektiven Steuerpflicht unterlag, schon nach dem geltenden Steuergesetz besteuert wurde. Es sei auch hier wieder betont, dass die Ergebnisse in bezug auf den Erwerb und das Gesamteinkommen mit Rücksicht auf die Erhebungsmethode *eher zu günstig als zu ungünstig* sind. Ferner machen wir darauf aufmerksam, dass der vorliegenden Erwerbsberechnung die staatliche Grundsteuerschatzung zugrundeliegt, und dass bei einer allfälligen Besteuerung der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke zum Ertragswert sowohl die Zahl der Erwerbssteuerpflichtigen als der steuerpflichtige Erwerb eine nicht unerhebliche Erhöhung erfahren würde.

Die Nachweise über das Erwerbseinkommen der Eigentümerlandwirte dürften mit aller Deutlichkeit zu erkennen geben, dass von einer *Ausdehnung der Erwerbssteuerpflicht auf den landwirtschaftlichen Erwerb,* entgegen gewisser gegenteiliger Ansichten, nach Abzug der Veranlagungskosten *finanziell nicht viel zu erwarten ist.* Der Steuerertrag würde sich bei der Besteuerung der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke nach dem Ertragswert allerdings wesentlich erhöhen; diesem Mehrertrag steht jedoch der erhebliche Ausfall auf der reinen Vermögenssteuer gegenüber. *Dessenungeachtet wird bei einer Totalrevision die dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit widersprechende Freilassung des landwirtschaftlichen Erwerbs zum Verschwinden gebracht werden müssen.*

b) Pflichtiges Reinvermögen.

Das pflichtige Reinvermögen im Sinne der vorliegenden Untersuchung umfasst die Gesamtsumme der beweglichen und unbeweglichen Vermögenswerte nach Abzug der Schulden. Nicht enthalten ist der Hausrat, die für die Erwerbstätigkeit erforderlichen beweglichen Sachen (Werkzeuge, Maschinen usw.) bis zu einem Verkehrswert von 10 000 Franken sowie die Hälfte des Schatzungswertes rein landwirtschaftlicher Gebäude und Gebäudeteile. Daraus ist ersichtlich, dass das dargestellte steuerpflichtige Vermögen zum Teil wesentlich unter dem tatsächlichen Reinvermögen der Landwirte steht. Die Differenz ist naturgemäss von Fall zu Fall verschieden, dürfte aber im Durchschnitt 15 bis 20 % erreichen.

Die Bewertung der landwirtschaftlichen Liegenschaften fusst, da der gegebenenfalls in Betracht fallende Ertragswert zurzeit nicht bekannt ist, auf der im Jahre 1920 festgesetzten staatlichen Grundsteuer-

schatzung. Die nachstehend wiedergegebene Vermögensgliederung ist dennoch als Unterlage für die Feststellung des Steuerertrages und der Steuerbelastung nach einem Steuergesetzentwurf nicht weniger wertvoll. Bei einer allfälligen späteren Ermittlung des durch den Uebergang zur Besteuerung der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke zum Ertragswert zu gewärtigenden Steuerausfalls ist dieser lediglich von dem auf Grund von Uebersicht 9 zu erwartenden Steuerertrag abzuziehen.

9 Pflichtiges Reinvermögen über — bis Fr.	Landwirte		Vermögen	
	abs.	%	Fr.	%
Insgesamt	*33 260*	*100.0*	*1 065 793 240*	*100.0*
0	1 917	5,8	—	—
3 000— 5 000	1 853	5,6	7 736 345	0,7
5 000— 10 000	4 644	14,0	34 597 190	3,2
10 000— 20 000	7 750	23,3	114 531 160	10,7
20 000— 30 000	5 624	16,9	136 726 895	12,9
30 000— 40 000	3 613	10,9	125 518 035	11,8
40 000— 50 000	1 878	5,6	82 634 800	7,8
50 000— 60 000	1 526	4,6	82 932 345	7,8
60 000— 70 000	942	2,8	60 422 585	5,7
70 000— 80 000	541	1,6	40 632 760	3,8
80 000—100 000	1 001	3,0	90 823 990	8,5
100 000—120 000	811	2,4	87 803 000	8,2
120 000—140 000	390	1,2	50 079 290	4,7
140 000—160 000	251	0,7	37 968 635	3,6
160 000—180 000	166	0,5	27 899 390	2,6
180 000—200 000	113	0,3	21 462 395	2,0
200 000—250 000	119	0,4	25 403 025	2,4
250 000—300 000	69	0,2	18 354 485	1,7
300 000—400 000	26	0,1	9 333 845	0,9
400 000—500 000	26	0,1	10 933 070	1,0
500 000	—	—	—	—
—	—	—	—	—
0	1 917	5,8	—	—
3 000— 10 000	6 497	19,5	42 333 535	4,0
10 000— 20 000	7 750	23,3	114 531 160	10,7
20 000— 50 000	11 115	33,4	344 879 730	32,4
50 000—100 000	4 010	12,1	274 811 680	25,8
100 000	1 971	5,9	289 237 135	27,1

Im Gegensatz zum vorstehenden Abschnitt über den Erwerb der Eigentümerlandwirte umfasst die Darstellung des pflichtigen Reinvermögens und des Gesamteinkommens die Gesamtzahl der bernischen Landwirte, also Eigentümer und Pächter.

Nach den Ergebnissen unserer speziellen Erhebung über die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der bernischen Landwirte besitzen die festgestellten 33 260 Landwirte ein im obgenannten Sinne steuerpflichtiges Reinvermögen von 1065 Millionen Franken, d. h. etwas mehr als ein Viertel des gesamten pflichtigen Reinvermögens aller natürlichen Personen.

Ueber den *Umfang* des pflichtigen Reinvermögens und die *Gliederung der Landwirte nach der Höhe* desselben erteilt die vorstehende Uebersicht eingehenden Aufschluss.

Aus der Uebersicht ergibt sich, dass rund die Hälfte der bernischen Landwirte kein oder ein pflichtiges Reinvermögen bis zu Fr. 20 000 innehat. Ein Drittel der Landwirte besitzt ein pflichtiges Vermögen über Fr. 20 000 bis Fr. 50 000 und ein Sechstel ein solches über Fr. 50 000. Die Zahl der Landwirte mit einem pflichtigen Reinvermögen über 100 000 Franken darf auf annähernd 2000 (gleich 6,3 % der pflichtigen Landwirte) angesetzt werden; diese vereinigen aber über einen Viertel des gesamten pflichtigen Vermögens der Landwirte auf sich.

c) Gesamteinkommen.

Den Ergebnissen einer Untersuchung über das reine Gesamteinkommen der bernischen Landwirte kommt insofern vermehrte Bedeutung zu, als sie zum ersten Mal über die Einkommensverhältnisse der Gesamtheit der Landwirte im Kanton Bern eingehenden Aufschluss erteilen[29]). Wenn die zur Darstellung gelangenden Gesamteinkommen, auf die heutige wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft bezogen, auch etwas zu hoch sind, so sind sie doch geeignet, auf die der Abklärung harrende ökonomische Lage der Gesamtheit der Landwirte im Kanton Bern ein helles Licht zu werfen. Sie dürften es insbesondere ermöglichen, die weit verbreitete Ueberschätzung des Erwerbseinkommens der Eigentümerlandwirte zu widerlegen.

---

[29]) Dem hohen Wert der vom Schweizerischen Bauernsekretariat auf Grund einer grösseren Zahl von Buchhaltungen landwirtschaftlicher Betriebe alljährlich durchgeführten und veröffentlichten «Untersuchungen über die Rentabilität der schweizerischen Landwirtschaft» soll damit in keiner Weise Abbruch getan werden. Die genannten Rentabilitätserhebungen stellen eine Summe von Einzelbeobachtungen dar, die, was das Einkommen betrifft, wohl in der Lage sind, das Einkommen für einzelne Betriebsgrössenklassen, nicht aber für die Gesamtheit der Landwirte zahlenmässig festzustellen. Dazu ist die Zahl der dem Sekretariate jährlich eingesandten rund 45 Buchhaltungen aus dem Kanton Bern zu klein; zudem geben diese hinsichtlich ihrer Zusammensetzung kein wahrheitsgetreues Bild der Gesamtheit der bäuerlichen Betriebe. (Vergl. *Emil Notz,* Die Rentabilitätserhebungen des Schweizerischen Bauernsekretariats, Zeitschrift für Schweizerische Statistik und Volkswirtschaft, 63. Jahrgang, Heft 1.)

Ueber das bei der Ermittlung des reinen Gesamteinkommens der Landwirte gewählte Vorgehen unterrichten die auf Seite 33 gemachten Ausführungen. Hervorgehoben sei lediglich, dass das dargestellte Gesamteinkommen nicht nur das Einkommen aus dem landwirtschaftlichen Betrieb, sondern auch den Ertrag eines allfälligen Nebengeschäftes (Nebenerwerb oder privates Vermögen) umfasst.

Uebersicht 10 unterrichtet über den *Umfang* des reinen Gesamteinkommens der bernischen Landwirte und deren *Gliederung nach der Einkommenshöhe.*

10 Reines Gesamteinkommen über — bis Fr.	Landwirte		Einkommen	
	abs.	%	Fr.	%
Insgesamt	*33 260*	*100,0*	*106 130 990*	*100,0*
1 500	4 047	12,2	4 823 290	4,5
1 500— 2 000	6 030	18,1	10 571 585	10,0
2 000— 3 000	10 618	31,9	26 079 845	24,6
3 000— 4 000	5 263	15,8	18 386 755	17,3
4 000— 5 000	2 575	7,7	11 482 245	10,8
5 000— 6 000	1 499	4,5	8 182 280	7,7
6 000— 7 000	1 058	3,2	6 849 805	6,5
7 000— 8 000	762	2,3	5 682 130	5,4
8 000— 9 000	590	1,8	5 024 570	4,7
9 000—10 000	418	1,3	3 970 350	3,7
10 000	400	1,2	5 078 135	4,8
—	—	—	—	—
1 500	4 047	12,2	4 823 290	4,5
1 500— 3 000	16 648	50,0	36 651 430	34,5
3 000— 5 000	7 838	23,6	29 869 000	28,2
5 000—10 000	4 327	13,0	29 709 135	28,0
10 000	400	1,2	5 078 135	4,8

Aus der Aufstellung geht hervor, dass die 33 260 Landwirte im Mittel der Jahre 1922/25 und 1924/27 ein reines Gesamteinkommen von zusammen 106 Millionen Franken, d. h. rund 11 % des gesamten auf Seite 61 festgestellten Einkommens der physischen Personen erzielten. In den Jahren 1926 und 1927 blieb das gesamte Einkommen allerdings erheblich unter dem genannten Betrag [30]); im Jahre 1928 steht es dagegen über demselben.

[30]) Vergl. Untersuchungen betreffend die Rentabilität der schweizerischen Landwirtschaft im Erntejahr 1927/28, I. Teil, S. 67.

Der Uebersicht 10 kommt, wie schon erwähnt wurde, deshalb besondere Bedeutung zu, weil sie erstmals ein geschlossenes Bild über die Einkommensverhältnisse der bernischen Landwirte wiedergibt. Die Besetzung der Einkommensstufen zeigt, dass ungefähr ein Achtel der 33 260 Landwirte ein gesamtes Einkommen von nicht über 1500 Franken erzielte. Das verhältnismässig starke Vorkommen dieser kleinen Einkommen ist insbesondere auf die Verhältnisse im Oberland zurückzuführen, wo wegen der unbefriedigenden Verwertung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse rund 25 % der dortigen Landwirte ein Einkommen bis 1500 Franken aufweisen, gegenüber 10 % im Jura und 7 % im Mittelland. Für die Hälfte aller Landwirte beläuft sich das gesamte Einkommen auf über Fr. 1500 bis Fr. 3000 und für einen Viertel auf über Fr. 3000 bis Fr. 5000. Rund 4700 oder ein Siebentel dürften ein Gesamteinkommen über 5000 Franken und rund 400 oder einer auf je hundert Landwirte ein solches über 10 000 Franken aufweisen.

Im Hinblick auf die Erhebungsmethode machen wir auch hier darauf aufmerksam, dass die Nachweise über die «grösseren» Einkommen mit aller Vorsicht aufzunehmen sind. Trotzdem sei hier als Ergänzung der Uebersicht 10 die Gliederung der Landwirte mit einem Einkommen über 10 000 Franken kurz dargestellt:

Reines Gesamteinkommen Fr.	Landwirte mit einem Einkommen über Fr. 10 000
Insgesamt	*400*
10 001—12 000	270
12 001—15 000	80
15 001—20 000	40
über 20 000	10

Bei der Durchführung der Erhebung war in Berücksichtigung zu ziehen, ob das Einkommen vorwiegend aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit oder zum überwiegenden Teil aus einem Nebengeschäft herrührte. Da, wie aus der Uebersicht 11 noch näher ersichtlich sein wird, speziell bei den in hohem Masse leistungsfähigen Landwirten das Einkommen aus privatem Vermögen eine nicht unbedeutende Rolle spielt, waren die Fälle nicht sehr selten, dass Landwirte als Rentner behandelt und von der Erhebung ausgeschlossen werden mussten, was nicht ohne Einfluss auf die Zahl der erfassten Landwirte im allgemeinen und auf die Zahl der Landwirte mit einem «grösseren» Einkommen im besonderen blieb.

Wenn die *Zusammensetzung des reinen Gesamteinkommens* auch nur bedingt zu den materiellen Unterlagen einer Totalrevision der direkten Steuern gehört, so möchten wir dennoch nicht unterlassen, die Häufigkeit und die Bedeutung des Einkommes aus Nebengeschäften in der

Landwirtschaft kurz zu beleuchten. Die diesbezüglichen Nachweise finden sich in der nachfolgenden Uebersicht 11.

11 Reines Gesamteinkommen über — bis Fr.	insgesamt	davon mit Einkommen aus		
		dem landw. Betrieb	Nebenerwerb	privatem Vermögen
Absolut		*Anzahl Landwirte*		
Insgesamt	*33 260*	*33 160*	*10 620*	*5 885*
1 500	4 047	4 012	1 498	345
1 500— 3 000	16 648	16 583	6 230	1 728
3 000— 5 000	7 838	7 838	1 893	1 757
5 000—10 000	4 327	4 327	959	1 681
10 000	400	400	40	374
In Prozenten				
Insgesamt	*100,0*	*99,7*	*31,9*	*17,8*
1 500	100,0	99,1	37,0	8,7
1 500— 3 000	100,0	99,6	37,4	10,4
3 000— 5 000	100,0	100,0	24,1	22,4
5 000—10 000	100,0	100,0	22,5	38,8
10 000	100,0	100,0	10,0	93,4
Absolut		*Einkommen Fr.*		
Insgesamt	*106 130 990*	*92 039 995*	*9 434 950*	*4 656 045*
1 500	4 823 290	3 984 080	744 635	94 575
1 500— 3 000	36 651 430	31 605 730	4 299 775	745 925
3 000— 5 000	29 869 000	26 395 750	2 508 135	965 115
5 000—10 000	29 709 135	26 067 155	1 760 780	1 881 200
10 000	5 078 135	3 987 280	121 625	969 230
In Prozenten				
Insgesamt	*100,0*	*86,7*	*8,9*	*4,4*
1 500	100,0	82,6	15,4	2,0
1 500— 3 000	100,0	86,2	11,8	2,0
3 000— 5 000	100,0	88,4	8,4	3,2
5 000—10 000	100,0	87,7	5,9	6,4
10 000	100,0	78,5	2,4	19,1

Was sodann die *materielle Unterlage für die Berechnung des Steuerertrages* beim System der steuerfreien Abzüge betrifft, finden sich die diesbezüglichen Nachweise in Uebersicht 12.

Dank der Ausscheidung der Steuerpflichtigen nach Einzel- und Familienhaushaltungen und der Angabe der zu einem Abzug berechtigenden Kinder und andern Personen enthält die Aufstellung gleichzeitig die Möglichkeit, allfälligen Aenderungen in bezug auf die Höhe der steuerfreien Abzüge Rechnung zu tragen.

Wie Uebersicht 12 lehrt, *würden beim System der allgemeinen Einkommenssteuer mit ergänzender Vermögenssteuer von den 33 260 Landwirten rund 24 500 (gleich 74 %) mit einem steuerpflichtigen Ein-*

12 Pflichtiges Gesamteinkommen Fr.	Pflichtige insgesamt		Einzelhaushaltungen	Familienhaushaltungen							
	Anzahl	Einkommen Fr.		insgesamt	mit .... Kindern und andern Personen						
					0	1	2	3	4	5	6 u. mehr
Insgesamt	*24 480*	*47 719 600*	*5323*	*19 157*	*7517*	*3500*	*2830*	*2304*	*1512*	*714*	*780*
100 . .	1 663	166 300	449	1 214	391	199	261	169	133	—	61
200 . .	1 299	259 800	379	920	382	210	102	130	43	53	—
300 . .	1 159	347 700	391	768	276	159	119	143	13	58	—
400 . .	1 447	578 800	488	959	397	214	106	140	84	—	18
500 . .	1 381	690 500	380	1 001	475	148	116	159	76	27	—
600 . .	1 005	603 000	398	607	252	143	40	159	13	—	—
700 . .	666	466 200	204	462	193	122	128	19	—	—	—
800 . .	719	575 200	116	603	323	56	148	18	—	—	58
900 . .	602	541 800	206	396	269	66	61	—	—	—	—
1000 . .	883	883 000	232	651	242	162	90	50	32	25	50
1 100 u. 1 200	1 367	1 568 100	251	1 116	520	180	59	119	177	61	—
1 300 u. 1 400	1 100	1 497 000	388	712	214	228	69	95	63	—	43
1 500 u. 1 600	1 370	2 117 700	238	1 132	363	185	143	137	203	29	72
1 700 u. 1 800	1 071	1 873 200	97	974	341	163	184	175	85	13	13
1 900 u. 2 000	934	1 829 900	147	787	167	209	101	84	75	85	66
2 100— 2 500	1 737	3 986 500	235	1 502	545	233	323	134	100	109	58
2 600— 3 000	1 147	3 229 900	137	1 010	526	90	103	82	90	53	66
3 100— 3 500	883	2 900 900	125	758	331	40	130	66	82	83	26
3 600— 4 000	650	2 461 500	63	587	251	103	71	43	40	26	53
4 100— 4 500	666	2 825 400	93	573	153	122	108	79	53	26	32
4 600— 5 000	536	2 563 300	84	452	201	79	77	—	29	—	66
5 100— 6 000	716	3 958 300	87	629	235	127	93	119	29	13	13
6 100— 7 000	590	3 774 000	40	550	223	71	53	78	53	—	72
7 100— 8 000	463	3 452 100	40	423	141	71	93	53	25	40	—
8 100— 9 000	119	1 003 400	13	106	13	27	13	40	—	13	—
9 100—10 000	132	1 242 700	13	119	40	40	26	—	13	—	—
10 100—12 000	82	898 200	16	66	13	40	—	—	—	—	13
12 100—15 000	52	679 500	13	39	13	13	—	13	—	—	—
15 100—20 000	41	745 700	—	41	27	—	13	—	1	—	—
über 20 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

kommen von 47,7 Millionen Franken der objektiven Steuerpflicht unterliegen. Nach der *Höhe des steuerpflichtigen Einkommens* gliedern sich diese wie folgt:

13 Steuerpflichtiges Einkommen über — bis Fr.	Pflichtige		Einkommen	
	abs.	%	Fr.	%
Insgesamt	*24 480*	*100,0*	*47 719 600*	*100,0*
100— 1 000	10 824	44,2	5 112 300	10,7
1 100— 2 000	5 842	23,9	8 885 900	18,6
2 100— 3 000	2 884	11,8	7 216 400	15,1
3 100— 5 000	2 735	11,2	10 751 100	22,5
5 100—10 000	2 020	8,2	13 430 500	28,2
über 10 000	175	0,7	2 323 400	4,9

Fassen wir die vorstehenden Nachweise über den Erwerb, das pflichtige Reinvermögen und das Gesamteinkommen der bernischen Landwirte zusammen, so ergibt sich, dass vom gesamten Einkommen, ohne den Ertrag aus dem privaten Vermögen, von Fr. 101,5 Millionen rund Fr. 48 Millionen (gleich 47 %) auf die fünfprozentige Verzinsung des im Betriebe angelegten eigenen Kapitals und rund Fr. 46 Millionen (gleich 45 %) auf die steuerfreien Abzüge entfallen, so dass nach Vornahme der genannten Abzüge *von den Fr. 101,5 Millionen nur rund Fr. 8,5 Millionen oder durchschnittlich 8 % der objektiven Erwerbssteuerpflicht unterstehen würden. Bei den Eigentümerlandwirten würde sich dieser Anteil sogar auf 6 % reduzieren.* Angesichts dieser Tatsache kann der auf Seite 71 ff. wiedergegebene verhältnismässig unbedeutende steuerpflichtige Erwerb der Eigentümerlandwirte wohl nicht weiter überraschen. Damit dürften aber auch die mancherorts anzutreffenden übertriebenen Erwartungen von der Besteuerung der Eigentümerlandwirte für ihren landwirtschaftlichen Erwerb sich als unberechtigt erweisen.

Wir sind uns wohl bewusst, in der Darstellung des Vermögens und Einkommens der Landwirte etwas weit ausgeholt zu haben. Es geschah dies jedoch im vollen Bewusstsein, dass speziell für die Wahl des der Vermögens- und Einkommensstruktur im Kanton Bern entsprechenden Steuersystems die Auswirkung auf die Landwirtschaft von ausschlaggebender Bedeutung sein wird.

II. Kollektiv- und Kommanditgesellschaften.

Bei einer Neuregelung der direkten Besteuerung im Kanton Bern wird man sich schlüssig werden müssen, ob die Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, wie bis anhin, als eigene Steuersubjekte behandelt werden sollen, oder ob in der Art der Besteuerung eine Aenderung als zweckmässig erscheint. Hinsichtlich der *Besteuerung der Kollektiv- und Kommanditgesellschaften und deren Gesellschafter (inkl. Kommanditäre)* stehen *vier* Möglichkeiten zur Verfügung, nämlich:

1. Die Besteuerung der Gesellschaft als solche und der Gesellschafter für ihr privates Vermögen und Erwerbseinkommen (bisherige Besteuerungsart) [1];
2. Die Besteuerung wie nach Ziffer 1, jedoch mit der Abweichung, dass das private Vermögen und Erwerbseinkommen nach der gesamten Leistungsfähigkeit, d. h. nach dem auf dem gesamten Vermögen und Erwerb einschliesslich Anteile lastenden Steuersatz besteuert wird [2];
3. Die Besteuerung sowohl der Gesellschaft, als der Gesellschafter für ihr gesamtes Vermögen und Erwerbseinkommen. Die von der Gesellschaft entrichtete Steuer wird jedoch vom Steuerbetreffnis des Gesellschafters im Verhältnis seines Anteils in Abzug gebracht [3];

---

[1]) Vergl. Art. 6 (Vermögenssteuer) und Art. 17, Ziff. 1 (Einkommenssteuer) des Gesetzes vom 7. Juli 1918 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern. Art. 17, Ziff. 1 lautet z. B.:

«Einkommenssteuerpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, Personengesamtheiten und Stiftungen irgendwelcher Art, welche im Kanton Wohnsitz oder Geschäftssitz haben».

[2]) Diese Besteuerungsart war schon in der Abänderungsvorlage vom November 1924 enthalten und ist auch im Steuergesetzentwurf Blumenstein-Weyermann vorgesehen. Art. 1, Ziff. 1 und 2 des genannten Steuergesetzentwurfes lautet:

«Steuerpflichtig sind:

1. natürliche Personen, die im Kanton Bern Wohnsitz oder eine Geschäftsniederlassung haben .....;
2. juristische Personen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, die im Kanton Bern ihren Sitz oder eine Geschäftsniederlassung haben, oder deren Verwaltung hier geführt wird».

Art. 16, Ziff. 2 des Entwurfes bestimmt weiter: «In das steuerbare Vermögen werden nicht eingerechnet Anteile am Vermögen in der Schweiz steuerpflichtiger Kollektiv- und Kommanditgesellschaften». Analog lautet Art. 17, Ziff. 1 für die Erwerbssteuer: «Die Erwerbssteuer wird geschuldet von jedem Erwerb aus einer Tätigkeit, ... sowie dem als Arbeitsentgelt in Betracht fallenden Anteil am Gewinn einer im Kanton Bern nicht steuerpflichtigen Kollektiv- und Kommanditgesellschaft».

Hinsichtlich der Berechnung des Steuerzuschlages nach der gesamten Leistungsfähigkeit des Pflichtigen sieht Art. 42, Schlussatz vor: «Ist gemäss Art. 16, Ziff. 1 und 2, Art. 29 und Art. 35 nicht das gesamte Vermögen und der gesamte Erwerb des Steuerpflichtigen im Kanton Bern steuerbar, so wird gleichwohl die Höhe des Steuerzuschlagsansatzes nach Massgabe des Gesamtvermögens und Gesamterwerbes berechnet». Die hier in Betracht fallenden Bestimmungen in Art. 16, Ziff. 2, haben wir weiter oben wiedergegeben.

[3]) Besteuerungsart der neuen ausserordentlichen Kriegssteuer vom 28. September 1920. Art. 20 bestimmt: «Die natürlichen Personen und die Kollektiv- und Kommanditgesellschaften entrichten eine Steuer von ihrem Vermögen und eine Steuer von ihrem Erwerb, sowie eine Zuschlagssteuer auf den von ihnen bezogenen Tantièmen.

Zur Berechnung der Vermögenssteuer des Teilhabers einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder eines Kommanditärs wird dessen Anteil am Gesellschafts-

4. Die Besteuerung ausschliesslich der Gesellschafter für ihr gesamtes Vermögen und Erwerbseinkommen[4]).

Ueber die technischen Vor- und Nachteile einer Aenderung des bisherigen Systems sowie der in Frage stehenden Besteuerungsarten haben die Steuerpraktiker und die Steuerpolitiker zu urteilen[5]). Aufgabe der vorliegenden Arbeit ist, die materiellen Unterlagen für die annähernde Feststellung der fiskalischen Auswirkung der obgenannten Besteuerungsarten zu beschaffen und statistisch darzustellen. Zu diesem Zwecke enthalten die diesbezüglichen Tabellen und Uebersichten ausser der Gliederung der Steuerfaktoren der Gesellschaften gleichzeitig auch jene der Gesellschafter mit und ohne Gesellschaftsanteile.

Die *Berechnung des Steuerertrages* nach den dargestellten Besteuerungsmöglichkeiten hätte wie folgt zu geschehen:

Der Steuerertrag nach der *ersten* Besteuerungsart ergibt sich aus den Steuerfaktoren der Gesellschaften und der Gesellschafter, letzterer ohne Anrechnung ihrer Gesellschaftsanteile.

Bei der Ermittlung des Steuerertrages nach der *dritten* Art der Besteuerung werden die Steuerleistungen der Gesellschaften und der Gesellschafter, letzterer mit Anteilen, berechnet und das Steuerergebnis der Gesellschaften von jenem der Gesellschafter in Abzug gebracht.

Die Berechnung des Steuerertrages nach der *vierten* Berechnungsart ist am einfachsten und erfolgt auf Grund der Vermögens- und Einkommensgliederung der Gesellschafter einschliesslich Gesellschaftsanteile.

Sollte bei der Wahl des Systems der reinen Vermögens- und Erwerbssteuer die progressive Besteuerung durch einen *Zuschlag auf dem*

---

vermögen mit seinem übrigen Vermögen zusammengerechnet. Von der auf dieser Summe berechneten Vermögenssteuer wird der Teil der Vermögenssteuer der Gesellschaft in Abzug gebracht, der dem Verhältnis des Vermögensanteils zum ganzen Gesellschaftsvermögen entspricht. In gleicher Weise wird die Erwerbssteuer berechnet».

[4]) Art der Besteuerung in den Kantonen Zürich und Basel-Stadt. Das zürcherische Gesetz betreffend die direkten Steuern vom 25. November 1917 verfügt in den §§ 2 und 8:

«§ 2: Steuerpflichtig sind:

1. Natürliche Personen, die im Kanton wohnen;
2. Juristische Personen, die ihren Sitz im Gebiete des Kantons haben;
3 Auswärts domizilierte natürliche und juristische Personen,
   a) die Inhaber, Teilhaber oder Kommanditäre von im Kanton bestehenden Erwerbsunternehmungen sind, usw.

§ 8: Als steuerpflichtiges Einkommen gelten die gesamten Einkünfte eines Steuerpflichtigen aus Erwerbstätigkeit, Vermögensertrag oder anderen Einnahmequellen».

Die entsprechenden Bestimmungen des Basler-Gesetzes betreffend die direkten Steuern vom 6. April 1922 (§ 14, Ziff. 1) decken sich mit den angeführten Zürcher-Bestimmungen.

[5]) Vergl. auch *Weyermann*, Referat in der ausserparlamentarischen Kommission zur Beratung des Steuergesetzentwurfes Blumenstein-Weyermann.

gesamten Steuerbetrag (Vermögens- und Erwerbssteuer) erfolgen, so ist der errechnete Steuerzuschlag auf Grund der Ergebnisse einer speziellen Erhebung um rund 50 % zu erhöhen.

Infolge technischer Schwierigkeiten musste die Aufstellung einer Zahlenreihe für die Ermittlung des Steuerergebnisses nach der *zweiten* Besteuerungsart der Kollektiv- und Kommanditgesellschaften und deren Gesellschafter unterbleiben. Es ist aber offensichtlich, dass diese Art der Besteuerung den grössten Steuerertrag ergeben muss [6]).

Um allfällige Doppelzählungen zu vermeiden, ist darauf hinzuweisen, dass in der wiedergegebenen Vermögens- und Einkommensgliederung der natürlichen Personen das Vermögen und Einkommen der Gesellschafter ebenfalls inbegriffen ist, was bei der Verwendung der nachstehenden Tabellen und Uebersichten zu beachten ist.

Hinsichtlich der Differenz zwischen dem von den Gesellschaftern versteuerten Vermögen und Einkommen ohne und mit Gesellschaftsanteilen ist zu bemerken, dass diese mit dem Vermögen und Einkommen der Gesellschaften nicht genau übereinstimmen kann, weil einzelne Gesellschaftsanteile unter der steuerpflichtigen Grenze bleiben und daher in den betreffenden Tabellen keine Aufnahme fanden.

1. Pflichtiges Reinvermögen.

Bei Annahme des Systems einer reinen Vermögenssteuer würden auf Grund der Ergebnisse des Steuerjahres 1920 im Kanton Bern rund *1100 Kollektiv- und Kommanditgesellschaften* für ein pflichtiges Reinvermögen von rund 200 Millionen Franken steuerpflichtig sein. Nach dem alljährlich im schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlichten Bestand der im Handelsregister eingetragenen Einzelfirmen, Handelsgesellschaften, Vereinen, Stiftungen und nichthandeltreibenden Personen belief sich am 31. Dezember 1919 die Zahl der Kollektiv- und Kommanditgesellschaften im Kanton Bern auf 1491 [7]) gegen 1562 auf Ende 1928. Von diesen besassen demnach nur 1107 oder 74,2 % ein reines Vermögen über Fr. 3000.

---

[6]) Ueber die Unterschiede zwischen den aus den vier Besteuerungsarten hervorgehenden Steuererträgnissen unterrichtet eine für die Totalrevision des Steuergesetzes vom 7. Juli 1918 von der Zentralsteuerverwaltung des Kantons Bern vorgenommene Berechnung. Die Staatssteuerleistung der Kollektiv- und Kommanditgesellschaften und deren Gesellschafter dürfte auf Grund der im Entwurf Blumenstein-Weyermann enthaltenen Steuersätze betragen:

erste Besteuerungsart	. . . . .	Fr. 3 547 000
zweite »	. . . . .	» 3 594 000
dritte »	. . . . .	» 3 327 000
vierte »	. . . . .	» 3 396 000

[7]) Schweizerisches Handelsamtsblatt, 1920, S. 645. Hierzu ist zu bemerken, dass diese Zahl nicht alle der wirklich im Kanton Bern steuerpflichtigen Kollektiv- und Kommanditgesellschaften umfasst, indem der Steuerpflicht auch ausserkantonale

Die Zahl der *Gesellschafter* mit einem pflichtigen Reinvermögen im Sinne der vorliegenden Untersuchung stellt sich auf 2014; ihr gesamtes Reinvermögen einschliesslich der Anteile an Kollektiv- und Kommanditgesellschaften beträgt Fr. 333,9 Millionen. Die Zahl der pflichtigen Gesellschafter ist im Vergleich zu der Zahl der Gesellschaften verhältnismässig klein. Der Grund hierfür liegt darin, dass annähernd 25 % der Kollektiv- und Kommanditgesellschafter kein oder ein reines Vermögen von nicht über Fr. 3000 aufweisen. 786 Gesellschafter besitzen ausser den Gesellschaftsanteilen ein privates Vermögen von zusammen 135,8 Millionen Franken.

Nach der *Höhe des pflichtigen Vermögens* zeigen die bernischen Kollektiv- und Kommanditgesellschaften und deren Gesellschafter die in Uebersicht 10 des Anhanges enthaltene Gliederung. Ein Zusammenzug der genannten Tabelle zeigt folgendes Bild:

14 Pflichtiges Reinvermögen über — bis Fr.	Kollektiv- und Kommanditgesellschaften		Gesellschafter			
			ohne		mit	
			Gesellschaftsanteile(n)			
	Pflichtige	Vermögen Fr.	Pflichtige	Vermögen Fr.	Pflichtige	Vermögen Fr.
Absolut						
Insgesamt	*1107*	*198 254 000*	*786*	*135 816 680*	*2 014*	*333 880 770*
20 000	270	2 701 900	154	1 819 860	565	5 877 140
20 000— 50 000	227	7 559 600	178	5 916 160	390	13 136 620
50 000— 100 000	181	13 324 600	141	10 016 890	353	24 832 810
100 000— 200 000	174	24 845 600	119	17 492 640	277	41 022 260
200 000— 500 000	164	49 178 900	127	39 611 660	276	88 388 640
500 000—1 000 000	57	38 784 600	52	37 065 270	103	77 797 370
1 000 000—2 000 000	24	33 368 800	12	16 472 000	41	57 802 810
2 000 000—5 000 000	9	22 240 000	3	7 422 200	9	25 023 120
5 000 000	1	6 250 000	—	—	—	—
In Prozenten						
Insgesamt	*100,0*	*100,0*	*100,0*	*100,0*	*100,0*	*100,0*
20 000	24,4	1,4	19,6	1,3	28,1	1,8
20 000— 50 000	20,5	3,8	22,7	4,3	19,4	3,9
50 000— 100 000	16,4	6,7	17,9	7,4	17,5	7,4
100 000— 200 000	15,7	12,5	15,1	12,9	13,8	12,3
200 000— 500 000	14,8	24,8	16,2	29,2	13,7	26,5
500 000—1 000 000	5,1	19,6	6,6	27,3	5,1	23,3
1 000 000—2 000 000	2,2	16,8	1,5	12,1	2,0	17,3
2 000 000—5 000 000	0,8	11,2	0,4	5,5	0,4	7,5
5 000 000	0,1	3,2	—	—	—	—

derartige Gesellschaften unterstehen, welche im Kanton Bern einen nicht handelsregistereingetragenen Filialbetrieb oder dergl. unterhalten und deshalb gemäss den bundesrechtlichen Doppelbesteuerungsgrundsätzen einer teilweisen Steuerpflicht im Kanton Bern unterliegen.

Rund ein Viertel der im Kanton Bern objektiv steuerpflichtigen *Kollektiv- und Kommanditgesellschaften* verfügt über ein reines Vermögen bis Fr. 20 000 und ein Fünftel über ein solches über Fr. 20 000 bis 50 000. Bei annähernd der Hälfte der Gesellschaften übersteigt demnach das Vermögen nicht Fr. 50 000. Zwei Fünftel der Gesellschaften verzeichnen ein Vermögen über Fr. 100 000. Kollektiv- und Kommanditgesellschaften mit einem reinen Vermögen über einer Million wurden im ganzen Kanton 34 festgestellt, die bei einem Anteil von 3,1 % an der Gesamtzahl der pflichtigen Gesellschaften 31,2 % des gesamten Reinvermögens auf sich vereinigen. Der Anteil dieser Pflichtigen am Ertrag der Vermögenssteuer erfährt infolge der Progressivbesteuerung noch eine wesentliche Erhöhung und dürfte 40 bis 45 % betragen. Das dargestellte Verhältnis weist mit aller Deutlichkeit auf die finanzielle Bedeutung der grossen Vermögen hin — dasselbe gilt, wie wir noch sehen werden, auch für die grossen Einkommen — und enthält für eine Neuregelung der direkten Staats- und Gemeindesteuern mit bezug auf die Belastung der « grossen » Vermögen und Einkommen einen deutlichen Fingerzeig.

Legt man der Zusammenstellung die Gesamtheit der im Kanton Bern domizilierten[8]) Gesellschaften zugrunde, so ergibt sich ein wesentlich anderes Bild der Vermögensverhältnisse der Kollektiv- und Kommanditgesellschaften. Von je 100 Gesellschaften besitzen

26	kein oder ein Reinvermögen			bis	. .	Fr. 3 000
18	ein	Reinvermögen	über	Fr.	3 000—	20 000
15	»	»	»	»	20 000—	50 000
12	»	»	»	»	50 000—	100 000
12	»	»	»	»	100 000—	200 000
11	»	»	»	»	200 000—	500 000
4	»	»	»	»	500 000—	1 000 000
2	»	»	»	»	1 000 000.	

Von den *Gesellschaftern* mit einem pflichtigen reinen Vermögen über Fr. 3000 — rund ein Viertel der Gesellschafter besitzt kein oder nur ein Vermögen von nicht über Fr. 3000 — verzeichnet ungefähr die Hälfte ein Reinvermögen bis Fr. 50 000. Millionäre befinden sich 50 unter den Kollektiv- und Kommanditgesellschaftern. Im Hinblick auf die zu wählende Besteuerungsart der Kollektiv- und Kommanditgesellschaften und deren Gesellschafter ist von Interesse festzustellen, dass von der Gesamtzahl der rund 2600[9]) Gesellschafter nur annähernd 800, d. h. 30 % ausser den Gesellschaftsanteilen über ein privates pflichtiges Reinvermögen verfügen. Von den privaten Vermögen bleiben rund drei Fünftel unter dem Betrag von Fr. 100 000.

---

[8]) Vergl. S. 83, Note 7.

[9]) 2014 objektiv steuerpflichtige Gesellschafter + rund 600 Gesellschafter ohne Vermögen oder mit einem solchen bis Fr. 3000.

2. Reines Erwerbseinkommen.

Wir haben schon auf Seite 33 des ersten Teiles dieser Arbeit darauf hingewiesen, dass das reine Erwerbseinkommen der Kollektiv- und Kommanditgesellschaften dem steuerpflichtigen Einkommen erster Klasse nicht entspricht. Um das reine Erwerbseinkommen festzustellen, ist das steuerpflichtige Einkommen erster Klasse um den zulässigen Abzug von 4 % des im Geschäftsbetriebe angelegten eigenen versteuerten Vermögens — in den meisten Fällen beschränkt sich der Abzug auf 4 % des reinen Grundsteuerkapitals — zu erhöhen und das so errechnete Einkommen um den Betrag von 5 % des pflichtigen Gesellschaftskapitals zu vermindern. Der *Umfang* und die detaillierte *Gliederung* des auf diese Weise umgerechneten Erwerbseinkommens ist in Uebersicht 11 des Anhanges dargestellt. Die Ergebnisse sind im Zusammenzug in der nachstehenden Tabelle 15 wiedergegeben[10]).

15 Reines Erwerbseinkommen über — bis Fr.	Kollektiv- und Kommanditgesellschaften		Gesellschafter ohne Gesellschaftsanteile(n)		Gesellschafter mit Gesellschaftsanteile(n)	
	Pflichtige	Erwerb Fr.	Pflichtige	Erwerb Fr.	Pflichtige	Erwerb Fr.
Absolut						
Insgesamt	*1 141*	*35 936 470*	*99*	*1 046 833*	1 929	*36 822 203*
1 500	79	52 334	—	—	—	—
1 500— 3 000	70	157 370	34	77 535	264	593 461
3 000— 5 000	109	444 690	19	89 254	277	1 131 493
5 000— 10 000	212	1 584 339	22	150 964	506	3 711 642
10 000— 20 000	224	3 185 657	10	139 700	416	5 833 663
20 000— 50 000	269	8 491 191	12	457 600	286	8 444 975
50 000—100 000	108	7 820 989	2	131 780	129	8 482 892
100 000	70	14 199 900	—	—	51	8 624 077
In Prozenten						
Insgesamt	*100,0*	*100,0*	*100,0*	*100,0*	*100,0*	*100,0*
1 500	6,9	0,2	—	—	—	—
1 500— 3 000	6,1	0,4	34,4	7,4	13,7	1,6
3 000— 5 000	9,6	1,2	19,2	8,5	14,4	3,1
5 000— 10 000	18,6	4,4	22,2	14,5	26,2	10,1
10 000— 20 000	19,6	8,9	10,1	13,3	21,6	15,8
20 000— 50 000	23,6	23,6	12,1	43,8	14,8	22,9
50 000—100 000	9,5	21,8	2,0	12,5	6,7	23,1
100 000	6,1	39,5	—	—	2,6	23,4

[10]) Hinsichtlich der heutigen Gültigkeit der Ergebnisse gilt das für die selbständig Erwerbenden gesagte (vergl. S. 42); darnach dürften die nachstehenden Nachweise über den Erwerb und das Gesamteinkommen etwas zu günstig lauten.

Von den rund 1500 im Kanton Bern eingetragenen *Kollektiv- und Kommanditgesellschaften* erzielten die einen positiven Betriebserfolg aufweisenden rund 1150 (76,5 %) Gesellschaften ein reines Erwerbseinkommen von insgesamt 35,9 Millionen Franken. Die ersten vier Stufen (Erwerbseinkommen bis Fr. 10 000) vereinigen bei 41,2 % der Gesellschaften nur 6,2 % der Erwerbssumme auf sich. Anderseits sind die 178 Gesellschaften (15,6 %), die ein Erwerbseinkommen über 50 000 Franken besitzen, mit einem Anteil von 61,3 % am gesamten Erwerb beteiligt.

Nehmen wir auch hier eine Gliederung aller im Kanton Bern im Handelsregister eingetragenen Kollektiv- und Kommanditgesellschaften nach der Höhe des erzielten Erwerbs vor, so zeigt sich folgendes Bild:

Von je 100 Gesellschaften erzielten im Erhebungsjahr:

24	keinen	Erwerb			
17	einen	Erwerb	bis	Fr.	5 000
14	»	»	über	»	5 000— 10 000
15	»	»	»	»	10 000— 20 000
18	»	»	»	»	20 000— 50 000
7	»	»	»	»	50 000—100 000
5	»	»	»	»	100 000

Die Zahl der *Gesellschafter,* die ausser den ihnen aus der Gesellschaft zufliessenden Erwerbsanteilen noch privates Erwerbseinkommen erzielen, ist mit 99 (gleich 5 %) verhältnismässig klein. In den Nachweisen über die Gliederung des gesamten Erwerbs der Gesellschafter, einschliesslich Gesellschaftsanteile, gelangt die starke Zersplitterung des von den Gesellschaften erzielten Erwerbs deutlich zum Ausdruck. Die Zahl der Gesellschafter mit einem reinen Erwerb bis 1500 Franken ist nicht feststellbar, da der Erwerb unter diesem Betrage infolge der steuerfreien persönlichen Abzüge in den meisten Fällen der objektiven Steuerpflicht entgeht und daher in den Steuerregistern, auf die sich die vorliegenden Ergebnisse stützen, nicht enthalten ist. Festgestellt sei immerhin, dass im Erhebungsjahr von den Gesellschaftern erwerbssteuerpflichtiger Gesellschaften rund ein Sechstel einen Erwerbsanteil von nicht über 1500 Franken bezogen hat.

Von den Gesellschaftern mit einem reinen Erwerb über Fr. 1500 weist etwas mehr als die Hälfte ein Erwerbseinkommen bis Fr. 10 000 auf. Ueber ein Drittel verzeichnet einen Erwerb über Fr. 10 000—50 000 und der zehnte Teil, nämlich 180 Pflichtige, einen solchen über Fr. 50 000. Die letzteren umfassen aber trotzdem annähernd die Hälfte des gesamten von den Kollektiv- und Kommanditgesellschaften erzielten Erwerbs.

Eine Darstellung des *steuerpflichtigen* Erwerbs erübrigt sich, da, falls in einem Steuergesetzentwurf auch für die Kollektiv- und Komman-

ditgesellschaften ein steuerfreier Abzug vorgesehen werden sollte[11]), dieser von den dargestellten Erwerbseinkommen in Abzug gebracht werden könnte. Mit Bezug auf die Gesellschafter findet sich das steuerpflichtige Erwerbseinkommen zusammen mit den übrigen Pflichtigen in den Uebersichten 4 und 5 des Anhanges[12]).

3. Reines Gesamteinkommen.

Ueber den *Umfang* des reinen Gesamteinkommens der Kollektiv- und Kommanditgesellschaften und deren Gesellschafter und über die Gliederung derselben nach der *Höhe* des reinen Gesamteinkommens erteilt Uebersicht 12 des Anhanges eingehenden Aufschluss. Ueber deren Hauptergebnisse unterrichtet die nachfolgende Uebersicht.

16 Reines Gesamteinkommen über — bis Fr.	Kollektiv- und Kommandit-gesellschaften		Gesellschafter ohne Gesellschaftsanteile(n)		Gesellschafter mit Gesellschaftsanteile(n)	
	Pflich-tige	Einkommen Fr.	Pflich-tige	Einkommen Fr.	Pflich-tige	Einkommen Fr.
Absolut						
Insgesamt	*1 424*	*46 886 982*	*578*	*8 318 634*	*2 330*	*54 815 826*
1 500	126	69 880	—	—	—	—
1 500— 3 000	82	196 440	122	273 476	328	749 914
3 000— 5 000	160	676 528	114	433 298	296	1 229 906
5 000— 10 000	264	2 032 470	150	1 058 582	566	4 268 172
10 000— 20 000	246	3 667 610	84	1 220 828	458	6 519 312
20 000— 50 000	326	10 481 906	64	2 017 082	396	12 359 796
50 000—100 000	118	7 401 726	32	2 028 124	184	12 065 146
100 000. . . .	102	22 360 422	12	1 287 244	102	17 623 580
In Prozenten						
Insgesamt	*100,0*	*100,0*	*100,0*	*100,0*	*100,0*	*100,0*
1 500	8,8	0,1	—	—	—	—
1 500— 3 000	5,8	0,4	21,1	3,3	14,1	1,4
3 000— 5 000	11,2	1,4	19,7	5,2	12,7	2,2
5 000— 10 000	18,5	4,3	26,0	12,7	24,3	7,8
10 000— 20 000	17,3	7,8	14,5	14,7	19,7	11,9
20 000— 50 000	22,9	22,4	11,1	24,2	17,0	22,5
50 000—100 000	8,3	15,9	5,5	24,4	7,8	22,0
100 000. . . .	7,2	47,7	2,1	15,5	4,4	32,2

[11]) Art. 33, Abs. 3 des Steuergesetzentwurfes Blumenstein-Weyermann sieht für die Kollektiv- und Kommanditgesellschaften einen Abzug von Fr. 1500 vor, sofern nicht einer der unbeschränkt haftenden Gesellschafter diesen Abzug bereits gemacht hat.

[12]) In bezug auf die Berechnung der voraussichtlichen Erträgnisse eines Steuergesetzentwurfes verweisen wir auf unsere früheren Ausführungen (S. 82).

Von den rund 1500 im Handelsregister eingetragenen bernischen *Kollektiv- und Kommanditgesellschaften* verzeichnen demnach 1424 oder 95,5 % ein reines Einkommen.

Die Uebersicht 16 lässt die starke Anhäufung der Kollektiv- und Kommanditgesellschaften in den mittleren und höheren Einkommensklassen klar erkennen. Es entfallen auf ein reines Einkommen von

Fr.	Gesellschaften %	Einkommen %
bis 10 000	44,3	6,2
10 001—50 000	40,2	30,2
über 50 000	15,5	63,6

Die Nachweise über das reine Gesamteinkommen der *Gesellschafter* ermöglichen, ungeachtet des Umstandes, dass die Zusammenstellung nur die der objektiven Steuerpflicht unterliegenden Gesellschafter enthält, erstmals einen aufschlussreichen Einblick in die Einkommensverhältnisse dieser Gruppe von Steuerpflichtigen. Die Zahl der Gesellschafter, deren Gesamteinkommen 1500 Franken nicht übersteigt, ist leider nicht bekannt, indem das private Erwerbseinkommen unter diesem Betrage nicht feststellbar ist, und der Untersuchung nur die objektiv vermögens- und einkommenssteuerpflichtigen Kollektiv- und Kommanditgesellschaften unterliegen. Ein reines Gesamteinkommen über 1500 Franken verzeichnen insgesamt 2330 der rund 2600 Gesellschafter. Rund die Hälfte der pflichtigen Gesellschafter verfügt über ein Einkommen bis Fr. 10 000, annähernd zwei Fünftel über ein solches über Fr. 10 000 bis Fr. 50 000. Gesellschafter mit einem Gesamteinkommen über 50 000 Franken wurden 286 (12,2 %) gezählt, die 54,2 % der gesamten Einkommenssumme umfassen.

III. Juristische Personen.

Der Tatsache wegen, dass die auf Seite 10 gerügte wirtschaftliche Doppelbesteuerung der juristischen Personen im geltenden Steuergesetz begründet liegt, dürfte in einem neuen Gesetz die steuerliche Inanspruchnahme der Aktien- und Kommanditaktiengesellschaften, Genossenschaften und Vereine mit wirtschaftlichen Zwecken eine grundlegende Aenderung erfahren im Sinne der Besteuerung nach der Kapitalertragsintensität (Ertragssteuer) in Verbindung mit einer Steuer auf dem einbezahlten Kapital zuzüglich der Reserven und einer Steuer auf dem nichteinbezahlten Kapital (Kapitalsteuer) [1]). *Die zweckentsprechende Ausgestaltung einer Kapital- und Ertragssteuer bedingt das Vorliegen der folgenden materiellen Unterlagen:*

[1]) Vergl. *Blumenstein,* Schweizerisches Steuerrecht, S. 80; *Weyermann,* Referat in der ausserparlamentarischen Kommission zur Beratung des Steuergesetzentwurfes Blumenstein-Weyermann, a. a. O.

1. Umfang und Gliederung des einbezahlten Kapitals zuzüglich der eigenes Vermögen der Gesellschaft darstellenden offenen und stillen Reserven und des Genossenschaftsvermögens;

2. Umfang und Gliederung des nichteinbezahlten Kapitals;

3. Umfang und Gliederung des absoluten Reinertrages und der Kapitalertragsintensität (Reinertrag in Prozenten des einbezahlten Kapitals zuzüglich der Reserven);

4. Umfang des Staatssteuerertrages nach dem geltenden Gesetz.

Der Möglichkeit einer rechtlich und materiell verschiedenen Besteuerung der Aktien- und Kommanditaktiengesellschaften einerseits und der Genossenschaften und Vereine mit wirtschaftlichen Zwecken anderseits Rechnung tragend, wird eine getrennte *Aufmachung der statistischen Nachweise* für diese beiden Gruppen eintreten müssen. Infolge des Wegfalls der einseitigen Steuer auf den auf steuerpflichtigem Grundeigentum pfandversicherten Kapital- und Rentenforderungen werden insbesondere die reinen Ersparniskassen[2]) eine ganz bedeutende Reduktion der Steuerbelastung erfahren, sodass ausserdem eine gesonderte Darstellung der Geldinstitute nach reinen Ersparniskassen und nach Handelsbanken als gegeben erscheint. Schliesslich dürfte eine kurze Beleuchtung der Kapital- und Ertragsverhältnisse der sogenannten Selbsthilfegenossenschaften von Interesse sein.

Den vorliegenden statistischen Nachweisen über die Steuerfaktoren der juristischen Personen liegen, wie schon auf Seite 34 erwähnt, die *Kapital- und Ertragsverhältnisse im Geschäftsjahr 1926* zugrunde.

Die Feststellung der für die Ausgestaltung einer Kapital- und Ertragssteuer erforderlichen Nachweise erstreckte sich, einschliesslich der als juristische Personen behandelten Kantonalbank und Hypothekarkasse des Kantons Bern[3]), auf *insgesamt 2322 Gesellschaften*. In dieser Zahl sind 12 Aktien- und Kommanditaktiengesellschaften und 4 Genossenschaften inbegriffen, die ausserhalb des Kantons Bern Geschäftsniederlassungen besitzen; desgleichen 43 Geschäftsniederlassungen auswärtiger

[2]) Als reine Ersparniskassen im Sinne des Gesetzes vom 7. Juli 1918 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (Art. 33, Abs. 2) gelten «diejenigen Geldinstitute, deren Geschäftstätigkeit hauptsächlich in der Entgegennahme von Spargeldern und Anlegung derselben in Darlehen besteht, die auf im Kanton Bern gelegenen Grundstücken pfandversichert sind. Diese Darlehen müssen mindestens 75% der Einlagen ausmachen; sie können bis zu 15% der Einlagen durch Obligationen und Kassenscheine des Staates Bern und der bernischen Staatsinstitute oder durch Anleihenstitel und Darlehen, deren Schuldner bernische Gemeinden sind, ersetzt werden».

[3]) Als einbezahltes Kapital galt bei den beiden staatlichen Anstalten das Dotationskapital.

juristischer Personen. Die nur zum Teil im Kanton Bern steuerpflichtigen 59 Gesellschaften sind in den Tabellen mit ihrem prozentualen Anteil am gesamten Kapital und Ertrag der Gesellschaft enthalten[4]). In der Untersuchung *nicht enthalten* sind die nach Bundesgesetz steuerfreien Institute (Nationalbank), einige ausländische Versicherungsgesellschaften, deren Anteil im Kanton Bern ein Prozent nicht übersteigt, sowie die Holdinggesellschaften, deren Steuerleistung im Kanton Bern zurzeit noch der Abklärung harrt, und die in einem neuen Steuergesetz eine Sonderstellung einnehmen dürften[5]).

Nach dem schweizerischen Handelsamtsblatt für das Jahr 1928, Seite 360, betrug auf Ende des Jahres 1926 die Zahl der Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Genossenschaften mit Geschäftssitz im Kanton Bern insgesamt 3075. Die Zahl der Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften stellte sich im gleichen Zeit-

---

[4]) Ueber die Art und Weise der Anteilsberechnung unterrichtet das nachstehende Beispiel einer Aktiengesellschaft mit Hauptsitz im Kanton Bern und Geschäftsniederlassungen in anderen Kantonen:

Einbezahltes Aktienkapital	Fr.	1 500 000	
Reserven	»	10 000	
zusammen	Fr.	1 510 000	
Gesamter Reingewinn (gleich 2,7 % des einbezahlten Kapitals zuzüglich der Reserven)	Fr.	42 261	
Anteil des Kantons Bern am Reinertrag:			
Vorbezug des Kantons Bern als Hauptsitzkanton nach bundesgerichtlicher Praxis = 20 %	»	8 452	
Vom Rest entfallen 77,1 % des Verkaufsumsatzes auf den Kanton Bern	»	26 067	
Gesamter Anteil des Kantons Bern	Fr.	34 519	= 81,7 %

Demzufolge steht die Aktiengesellschaft mit einem Anteil von 81,7 % in den Tabellen, also mit einem einbezahlten Kapital zuzüglich Reserven von Fr. 1 233 670 und einem Reinertrag von Fr. 34 519. Die Steuerleistung nach dem geltenden bernischen Gesetz und die Kapitalertragsintensität werden von der Anteilsberechnung nicht berührt.

In bezug auf die Berechtigung der Anrechnung des sog. Präcipuums, vergl. u. a. *Weyermann,* Die steuerrechtliche Gewinnverteilung bei Industrieunternehmungen mit Niederlassungen in verschiedenen Kantonen, Vierteljahresschrift für schweizerisches Abgaberecht, Bd. VII, Heft 1.

[5]) Art. 43, Abs. 3 des Steuergesetzentwurfes Blumenstein-Weyermann sieht denn auch vor: «für Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Genossenschaften, deren Zweck ausschliesslich in der Beteiligung an andern Unternehmungen besteht, und deren Reingewinn ausschliesslich aus dem bei den Tochtergesellschaften angelegten Kapital herrührt (Holdinggesellschaften), wird der Steuersatz auf die Hälfte herabgesetzt. Der Regierungsrat kann, nach Lage des Falles, weitergehende Steuererleichterungen zugestehen. Haben solche Gesellschaften im Kanton Bern Grundeigentum (Grundstücke, Gebäude, Wasserkräfte), so bezahlen sie davon die Vermögenssteuer (Art. 16)».

punkt auf 852[6]), die Zahl der Genossenschaften somit auf 2223. Stellen wir der Zahl der im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen die Zahl der von der vorliegenden Erhebung erfassten Gesellschaften gegenüber, so ergibt sich, dass *von den eingetragenen juristischen Personen nur rund drei Viertel erfasst werden.* Bei den Aktien- und Kommanditaktiengesellschaften stellt sich das Verhältnis auf 80 %, und bei den Genossenschaften auf 72 %.

Der Grund für die verhältnismässig grosse Zahl der von der vorliegenden Untersuchung nicht erfassten juristischen Personen ist in dem unvollständigen Urmaterial zu suchen. Wir haben bereits auf Seite 35 darauf hingewiesen, dass die Steuerbehörden von denjenigen Aktiengesellschaften und Genossenschaften, die seit Jahren weder staatssteuerpflichtiges Vermögen besassen, noch einen Ertrag abwarfen, die Bilanzen bezw. die Vermögensrechnung nicht in allen Fällen einforderten. Dies wurde insbesondere bei Gesellschaften mit nur unbedeutendem Aktienkapital (z. B. formelle Aktiengesellschaften) oder mit nur unbedeutendem Vermögen (z. B. Viehzucht-, Brunnen-, Weggenossenschaften usw.) unterlassen. Angesichts dieser Tatsache darf mit Bestimmtheit angenommen werden, dass es sich bei den von unserer Untersuchung nicht erfassten Gesellschaften ausschliesslich um keinen Ertrag abwerfende, kleinere Aktiengesellschaften und Genossenschaften handelt, deren Nichtberücksichtigung auf den mutmasslichen Ertrag der Kapital- und Ertragssteuer keinen erheblichen Einfluss auszuüben vermag. Bei der Berechnung des voraussichtlichen Steuerertrages dürfte immerhin die Steuerleistung von einem ertragslosen einbezahlten Kapital von ungefähr 10 Millionen Franken in Anrechnung zu bringen sein.

1. Einbezahltes Kapital zuzüglich Reserven.

Für das Jahr 1926 verzeichnen die 2322 erfassten juristischen Personen ein einbezahltes Kapital zuzüglich Reserven von Fr. 768,1 Millionen Franken. Die Aktien- und Kommanditaktiengesellschaften und die Genossenschaften sind daran wie folgt beteiligt:

	Anzahl Gesellschaften		Einbezahltes Kapital + Reserven	
	abs.	%	in Millionen Fr.	%
Aktien- und Kommanditaktiengesellschaften .	719	31,0	610,2	79,4
Genossenschaften . . .	1603	69,0	157,9	20,6
insgesamt	2322	100,0	768,1	100,0

[6]) Vergl. Statistisches Jahrbuch der Schweiz, 1926, S. 122; wir verweisen zudem auf unsere Bemerkung auf S. 83, Note 7; das dort für die Kollektivgesellschaften gesagte gilt in gleicher Weise auch für die Aktiengesellschaften und Genossenschaften.

Die Aktien- und die Kommanditaktiengesellschaften umfassen demnach bei annähernd dem dritten Teil der Gesellschaften rund vier Fünftel des Gesamtkapitals, die Genossenschaften, trotzdem sie über zwei Drittel der Gesellschaften stellen, nur einen Fünftel des Kapitals.

Noch ausgeprägter tritt die verschiedenartige Struktur der Aktien- und Kommanditaktiengesellschaften und der Genossenschaften bei einer Ausscheidung der Geldinstitute zutage:

	Anzahl Gesellschaften		Einbezahltes Kapital + Reserven	
	abs.	%	in Millionen Fr.	%
Aktien- und Kommandit-aktiengesellschaften .	675	30,0	466,2	85,6
Genossenschaften . . .	1578	70,0	78,3	14,4
insgesamt	2253	100,0	544,5	100,0

Aufschlussreich ist sodann die Stellung der Geldinstitute innerhalb der juristischen Personen:

	Anzahl Gesellschaften		Einbezahltes Kapital + Reserven	
	abs.	%	in Millionen Fr.	%
Geldinstitute	69	3,0	223,6	29,1
übrige juristische Personen	2253	97,0	544,6	70,9
insgesamt	2322	100,0	768,2	100,0

Von Interesse wäre zudem eine Beleuchtung des *Verhältnisses zwischen dem einbezahlten Kapital und den eigenes Vermögen der Gesellschaft darstellenden Reserven.* Da die Trennung zwischen Kapital und Reserven bei einer grössern Anzahl von Genossenschaften nicht zuverlässig durchgeführt werden konnte, musste die Gegenüberstellung für sämtliche Gesellschaften unterbleiben. Dagegen ergibt sich für die Geldinstitute folgendes Verhältnis:

	Gesellschaften insgesamt		A.-G. u. Kommandit-A.-G.		Genossenschaften	
	in Millionen Fr.	%	in Millionen Fr.	%	in Millionen Fr.	%
Einbezahltes Kapital	165,9	74,2	115,5	80,2	50,4	63,3
Reserven	57,7	25,8	28,5	19,8	29,2	36,7
insgesamt	223,6	100,0	144,0	100,0	79,6	100,0

Ueber die *Höhe der einbezahlten Kapitalien zuzüglich Reserven* erteilt Uebersicht 13 des Anhanges eingehenden Aufschluss. Die Hauptergebnisse sind in der anschliessenden Uebersicht 17 wie folgt wiedergegeben:

17

Einbezahltes Kapital + Reserven über — bis Fr.	Insgesamt		A.G. und Kommandit-A.G.		Genossenschaften	
	Gesellschaften	Kapital + Reserven Fr.	Gesellschaften	Kapital + Reserven Fr.	Gesellschaften	Kapital + Reserven Fr.
Absolut						
Insgesamt	*2 322*	*768 152 607*	*719*	*610 225 334*	*1 603*	*157 927 273*
20 000	1 039	8 064 805	81	896 354	958	7 168 451
20 000— 50 000	501	16 177 258	95	3 490 799	406	12 686 459
50 000— 100 000	222	16 418 870	100	7 853 151	122	8 565 719
100 000— 500 000	322	76 757 977	242	60 867 351	80	15 890 626
500 000—1 000 000	108	74 394 428	92	63 953 967	16	10 440 461
1 000 000—5 000 000	115	225 906 130	96	189 361 565	19	36 544 565
5 000 000	15	350 433 139	13	283 802 147	2	66 630 992
In Prozenten						
Insgesamt	*100,0*	*100,0*	*100,0*	*100,0*	*100,0*	*100,0*
20 000	44,7	1,0	11,3	0,1	59,8	4,5
20 000— 50 000	21,6	2,1	13,2	0,6	25,3	8,1
50 000— 100 000	9,6	2,2	13,9	1,3	7,6	5,4
100 000— 500 000	13,9	10,0	33,7	10,0	5,0	10,1
500 000—1 000 000	4,6	9,7	12,8	10,5	1,0	6,6
1 000 000—5 000 000	5,0	29,4	13,3	31,0	1,2	23,1
5 000 000	0,6	45,6	1,8	46,5	0,1	42,2

Aus der Uebersicht erhellt, dass bei nicht viel weniger als der Hälfte der erfassten Gesellschaften das einbezahlte Kapital einschliesslich Reserven den Betrag von Fr. 20 000 nicht übersteigt. Das starke Ueberwiegen der kleinen Kapitalien ist in der Hauptsache auf die Verhältnisse bei den Genossenschaften zurückzuführen, von welchen drei Fünftel ein Kapital von nicht über Fr. 20 000 aufweisen, gegenüber einem Zehntel bei den Aktiengesellschaften. Der Unterschied tritt noch deutlicher in Erscheinung durch die Feststellung, dass durchschnittlich von 100 Aktiengesellschaften 7, von 100 Genossenschaften dagegen 41 ein Kapital bis Fr. 10 000 besitzen.

Ungeachtet des auffallend hohen Anteils der ersten Kapitalstufe (bis Fr. 20 000) an der Gesamtzahl der Gesellschaften — der Anteil wäre bei der Erfassung aller bestehenden juristischen Personen noch bedeutend höher — ist diese nur mit 1 % am gesamten Kapital beteiligt. Gesellschaften mit einem pflichtigen Kapital von über 1 Million Franken wurden 130 (gleich 5,6 %) gezählt. Trotz diesem verhältnismässig kleinen Prozentsatz beläuft sich das von dieser Gruppe verkörperte Kapital auf Fr. 576,3 Millionen, d. h. auf drei Viertel der gesamten Kapitalsumme. Von den 130 Gesellschaften mit einem Kapital (einschliesslich Reserven)

von über einer Million stellen die Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften 109 und die Genossenschaften 21.

Ohne die weiter unten aufgeführten Geldinstitute, bei denen die grössern und grossen Kapitalien naturgemäss stärker hervortreten, verschiebt sich die Schichtung der Gesellschaftskapitalien noch weiter zugunsten der kleinen Kapitalien (vergl. Uebersicht 13 des Anhanges).

Ueber die Höhe der Kapitalien einschliesslich der Reserven bei den *öffentlichen und privaten Geldinstituten,* ausgeschieden nach reinen Ersparniskassen und Handelsbanken, gibt die nachfolgende Uebersicht lehrreichen Aufschluss.

18

Einbezahltes Kapital + Reserven über — bis Fr.	Insgesamt		Reine Ersparniskassen		Handelsbanken	
	Gesellschaften	Kapital + Reserven Fr.	Gesellschaften	Kapital + Reserven Fr.	Gesellschaften	Kapital + Reserven Fr.
Absolut						
Insgesamt	*69*	*223 612 686*	*38*	*67 417 852*	*31*	*156 194 834*
20 000	1	10 440	—	—	1	10 440
20 000— 50 000	4	151 605	2	63 590	2	88 015
50 000— 100 000	2	167 670	1	100 000	1	67 670
100 000— 200 000	4	614 550	4	614 550	—	—
200 000— 500 000	13	4 463 972	7	2 415 550	6	2 048 422
500 000—1 000 000	14	10 109 418	9	6 601 018	5	3 508 400
1 000 000—2 000 000	14	19 726 627	10	14 347 627	4	5 379 000
2 000 000—3 000 000	9	21 369 017	4	8 745 517	5	12 623 500
3 000 000—5 000 000	3	13 198 800	—	—	3	13 198 800
5 000 000	5	153 800 587	1	34 530 000	4	119 270 587
In Prozenten						
Insgesamt	*100,0*	*100,0*	*100,0*	*100,0*	*100,0*	*100,0*
20 000	1,4	0,0	—	—	3,2	0,0
20 000— 50 000	5,8	0,1	5,3	0,1	6,5	0,1
50 000— 100 000	2,9	0,1	2,6	0,1	3,2	0,0
100 000— 200 000	5,8	0,3	10,5	0,9	—	—
200 000— 500 000	18,8	2,0	18,5	3,6	19,4	1,3
500 000—1 000 000	20,3	4,5	23,7	9,8	16,1	2,2
1 000 000—2 000 000	20,3	8,8	26,3	21,3	12,9	3,5
2 000 000—3 000 000	13,0	9,6	10,5	13,0	16,1	8,1
3 000 000—5 000 000	4,4	5,9	—	—	9,7	8,4
5 000 000	7,3	68,7	2,6	51,2	12,9	76,4

Die mit einem Kapital von Fr. 34 530 000 aufgeführte reine Ersparniskasse betrifft die Hypothekarkasse des Kantons Bern. Das zweite staatliche Institut, die Kantonalbank, befindet sich mit Fr. 44 129 600 unter den vier Handelsbanken mit einem Kapital von über 5 Millionen.

Von Interesse ist sodann die Feststellung, dass von den 38 reinen Ersparniskassen 20 die Gesellschaftsform der Genossenschaft und von den 31 Handelsbanken 26 jene der Aktiengesellschaft gewählt haben.

2. Nichteinbezahltes Kapital.

Die Zahl der Gesellschaften mit einem festgestellten nichteinbezahlten Kapital ist sehr gering. Es liegt daher die Vermutung nahe, dass es sich bei den in der vorliegenden Untersuchung *nicht* enthaltenen Gesellschaften, insbesondere bei den Aktiengesellschaften, zu einem guten Teil um Gesellschaften handelt, bei denen nur ein kleiner Teil des Kapitals einbezahlt ist. Zudem geht das nichteinbezahlte Kapital, weil oftmals unter den Debitoren figurierend, aus der Bilanz nicht immer klar hervor. Ueber *Umfang* und *Höhe* des festgestellten nichteinbezahlten Kapitals unterrichtet die folgende Uebersicht:

19

Nichteinbezahltes Kapital über — bis Fr.	Insgesamt		A.G. und Kommandit-A. G.		Genossenschaften	
	Gesellschaften	Kapital Fr.	Gesellschaften	Kapital Fr.	Gesellschaften	Kapital Fr.
Insgesamt	*22*	*1 468 541*	*10*	*1 368 600*	*12*	*99 941*
10 000	10	28 696	2	8 600	8	20 096
10 000— 20 000	5	66 008	3	38 500	2	27 508
20 000— 30 000	2	52 337	—	—	2	52 337
30 000— 50 000	1	50 000	1	50 000	—	—
50 000— 75 000	1	66 500	1	66 500	—	—
75 000— 100 000	1	80 000	1	80 000	—	—
100 000— 200 000	1	125 000	1	125 000	—	—
200 000— 500 000	—	—	—	—	—	—
500 000—1 000 000	1	1 000 000	1	1 000 000	—	—
1 000 000	—	—	—	—	—	—

3. Kapitalertrag.

Bei der Berechnung des Kapitalertrages und der in Prozenten ausgedrückten Kapitalertragsintensität sind vom Geschäftsergebnis sämtliche den Ertrag belastenden Gewinnungskosten, also auch die bei der Ermittlung des reinen Erwerbs nicht abzugsberechtigten bezahlten Steuern[7]), in Abzug zu bringen.

[7]) Wir verweisen diesbezüglich auf die schon erwähnte, in der Vierteljahresschrift für Schweizerisches Abgaberecht erschienene Arbeit *Blumenstein-Weyermann*, Zur Frage des Abzuges bezahlter Steuern bei der Spezialbesteuerung von Aktiengesellschaften, mit besonderer Berücksichtigung des zürcherischen Steuergesetzes.

Da, der verschiedenen Ausgestaltungsmöglichkeiten wegen, die *Feststellung der Steuerleistungen bei einer Kapital- und Ertragssteuer* nicht möglich ist, konnten bei der Gewinnung der vorliegenden Unterlagen die bezahlten Steuern nicht ermittelt und abgezogen werden. *Der in unserer Untersuchung ausgewiesene absolute und relative Kapitalertrag ist infolgedessen zu hoch. Die Ergebnisse haben daher nur die Bedeutung von Berechnungsunterlagen und besitzen volkswirtschaftlich nur untergeordneten Wert,* ein Umstand, der uns bei ihrer textlichen Darstellung zur Kürze mahnt. Wenn also die anschliessenden Nachweise auch nicht die tatsächlichen Reinerträge der erfassten juristischen Personen wiedergeben, so darf infolge der einheitlichen Berechnungsbasis nicht verkannt werden, dass sie, von den Geldinstituten abgesehen, trotzdem gewisse Schlüsse hinsichtlich der Ertragsverhältnisse in den einzelnen Gruppen zulassen.

Bei der *Berechnung der Steuerbelastung* und des *mutmasslichen Steuerertrages* auf Grund eines Kapital- und Ertragssteuergesetzentwurfes wird dem übersetzten Kapitalertrag durch prozentuale Abstriche auf den Steuerbetreffnissen und dem Steuerertrag Rechnung getragen werden müssen.

Um bei der Besteuerung der juristischen Personen nach dem Kapitalertrag den verschiedenen Besteuerungsmöglichkeiten Rechnung zu tragen, enthält die die Kapitalertragsintensität wiedergebende Uebersicht 14 des Anhanges für jede Ertragsstufe sowohl den gesamten Ertrag als auch das gesamte einbezahlte Kapital zuzüglich der Reserven der auf die betreffende Stufe entfallenden Gesellschaften. Zur Orientierung über die derzeitige Belastung der Gesellschaften sind der Uebersicht ausserdem die nach dem geltenden Gesetz zu entrichtenden Staatssteuerleistungen beigegeben.

Die Ergebnisse von Tabelle 14a (Gesellschaften insgesamt) finden sich im Zusammenzug in der anschliessenden Uebersicht 20.

Wie diese Zusammenstellung lehrt, erzielten im Jahre 1926, das in bezug auf die wirtschaftliche Lage als ein gutes Mitteljahr bezeichnet werden darf[8]), ohne Berücksichtigung der nicht in Abzug gebrachten bezahlten Steuern, *30,9 % der beobachteten Gesellschaften kein positives Betriebsergebnis.* Der verhältnismässige Anteil der ertragslosen Aktiengesellschaften und Genossenschaften bleibt sich mit 29,2 % bezw. 31,6 % annähernd gleich. Setzen wir jedoch die keinen Ertrag abwerfenden juristischen Personen ins Verhältnis zur Gesamtzahl der im Kanton Bern eingetragenen juristischen Personen, so bleiben bei der berech-

[8]) Vergl. Die Dividenden schweizerischer Aktiengesellschaften in den Jahren 1925 und 1926, Zeitschrift für Schweizerische Statistik und Volkswirtschaft, 64. Jahrgang, S. 254.

20

Kapitalertragsintensität [9]) über % bis	Absolut: Anzahl Gesellschaften	Absolut: Kapitalertrag [9]) Fr.	Absolut: Einbezahltes Kapital + Reserven Fr.	In Prozenten: Anzahl Gesellschaften	In Prozenten: Kapitalertrag [9]) Fr.	In Prozenten: Einbez. Kapital + Reserven Fr.
			Sämtliche Gesellschaften			
Insgesamt	*2 322*	*61 218 823*	*768 152 607*	*100,0*	*100,0*	*100,0*
0	717	—	146 229 805	30,9	—	19,0
0— 5 . . .	712	2 194 543	103 472 051	30,7	3,6	13,5
5—10 . . .	362	21 820 987	305 191 502	15,6	35,6	39,7
10—20 . . .	296	21 456 449	165 820 676	12,7	35,1	21,6
20—30 . . .	96	7 622 478	29 983 499	4,1	12,5	3,9
30—50 . . .	82	3 936 598	10 494 874	3,5	6,4	1,4
50	57	4 187 768	6 960 200	2,5	6,8	0,9
			Aktien- und Kommanditaktiengesellschaften			
Insgesamt	*719*	*47 552 499*	*610 225 334*	*100,0*	*100,0*	*100,0*
0	210	—	135 900 635	29,2	—	22,3
0— 5 . . .	151	1 652 085	80 657 854	21,0	3,5	13,2
5—10 . . .	137	15 482 277	212 635 785	19,1	32,6	34,8
10—20 . . .	140	18 341 009	143 979 522	19,5	38,6	23,6
20—30 . . .	40	6 377 233	24 861 394	5,6	13,4	4,1
30—50 . . .	22	2 051 855	5 775 040	3,0	4,3	0,9
50	19	3 648 040	6 415 104	2,6	7,6	1,1
			Genossenschaften			
Insgesamt	*1 603*	*13 666 324*	*157 927 273*	*100,0*	*100,0*	*100,0*
0	507	—	10 329 170	31,6	—	6,5
0— 5 . . .	561	542 458	22 814 197	35,0	4,0	14,5
5—10 . . .	225	6 338 710	92 555 717	14,0	46,4	58,6
10—20 . . .	156	3 115 440	21 841 154	9,7	22,8	13,8
20—30 . . .	56	1 245 245	5 122 105	3,5	9,1	3,3
30—50 . . .	60	1 884 743	4 719 834	3,8	13,8	3,0
50	38	539 728	545 096	2,4	3,9	0,3

[9]) Ohne Abzug der bezahlten Steuern.

tigten Annahme, dass die nicht erfassten Gesellschaften keinen Ertrag aufweisen, von den Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften rund zwei Fünftel (40,3 %) und von den Genossenschaften rund die Hälfte (50,7 %) ohne Ertrag.

Am gesamten *Kapitalertrag* von 61,2 Millionen Franken (ohne Abzug der bezahlten Steuern) sind die Aktiengesellschaften und die Kommanditaktiengesellschaften mit Fr. 47,5 Millionen (77,7 %) und die Genossenschaften mit Fr. 13,7 Millionen (22,3 %) beteiligt. Die Aktien- und Kommanditaktiengesellschaften vereinigen demnach bei nicht ganz einem Drittel (31,0 %) der Gesellschaften über drei Viertel, die wirt-

schaftlichen Genossenschaften und Vereine dagegen bei über zwei Dritteln (69,0 %) der Gesellschaften nur einem Viertel des insgesamt erzielten Ertrages.

Die mit einer Aenderung des Steuersystems und des dadurch bedingten Wegfalls der Kapitalsumme zwingend eintretende, zum Teil ganz erhebliche Entlastung der Geldinstitute[10]) bedingt überdies eine Ausscheidung der juristischen Personen nach *Geldinstituten* und nach den *sonstigen Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Genossenschaften* (vergl. die Uebersichten 14b und 14c des Anhanges).

Die verhältnismässig hohe Kapitalertragsintensität bei den *reinen Ersparniskassen* — immer ohne Abzug der bezahlten Steuern — steht im Zusammenhang mit der nach dem geltenden Gesetz bestehenden Besteuerung der auf unterpfändlichem Grundeigentum pfandversicherten, verzinslichen Kapital- und Rentenforderungen und der daraus hervorgehenden relativ hohen Steuerbelastung dieser Unternehmungen. Es darf daher die Erwartung ausgesprochen werden, dass der Uebergang zur Kapital- und Ertragssteuer, die eine ganz erhebliche Entlastung insbesondere der reinen Ersparniskassen mit sich bringt, eine Senkung des Hypothekarzinsfusses bewirken und dadurch indirekt eine Entlastung des in Grund und Boden angelegten Kapitals herbeiführen wird[11]).

Infolge der verhältnismässig kleinen Zahl der Geldinstitute zeigt *Tabelle 14c, die die Kapitalertragsintensität ohne die Geldinstitute* ent-

---

[10]) Nach den von der Zentralsteuerverwaltung des Kantons Bern durchgeführten Berechnungen würden die Geldinstitute nach dem Steuergesetzentwurf Blumenstein-Weyermann mit Bezug auf die Staatssteuer die folgende Entlastung erfahren:

	Staatssteuerleistung nach Gesetz Fr.	Staatssteuerleistung nach Entwurf Fr.	Entlastung %
Geldinstitute, insgesamt	*4 385 900*	*1 465 900*	*— 66,6*
private Geldinstitute, zusammen	*2 515 900*	*1 007 500*	*— 60,0*
reine Ersparniskassen	1 716 200	313 100	— 81,8
Handelsbanken	799 700	694 400	— 13,2
staatliche Geldinstitute	*1 870 000*	*458 400*	*— 75,5*
Hypothekarkasse	1 577 000	242 200	— 84,6
Kantonalbank	293 000	216 200	— 26,2

[11]) Dass beim Uebergang vom heutigen Steuersystem zu einer Kapital- und Ertragssteuer eine Reduktion des Hypothekarzinsfusses tatsächlich möglich sein wird, beweist die Tatsache, dass nach dem Steuergesetzentwurf Blumenstein-Weyermann dem Betrag der unterpfändlich versicherten Kapitalien der reinen Ersparniskassen die folgende Entlastung an Staats- und Gemeindesteuern gegenübersteht:

	unterpfändliche Kapitalien Fr.	Steuerreduktion Fr.	Steuerreduktion in % der Kapitalien
Reine Ersparniskassen (ohne Hypothekarkasse)	467 134 000	1 119 100	0,24
Hypothekarkasse	460 540 000	1 334 800	0,29
insgesamt	927 674 000	2 453 900	0,26

hält, gegenüber der Gesamtzahl der juristischen Personen nur unbedeutende Abweichungen. Sie ist denn auch vorwiegend als Berechnungsunterlage von Bedeutung.

Zum Schlusse rechtfertigt es sich, einen Blick auf die Ertragsverhältnisse der bedeutendsten Arten der *Selbsthilfegenossenschaften,* nämlich der Käserei- und Milchverwertungsgenossenschaften, der landwirtschaftlichen Genossenschaften und der Konsumgenossenschaften zu werfen (Uebersicht 21). Der Zusammenstellung, die gleichzeitig als Berech-

21 Kapitalertragsintensität [12]) über — bis %	Anzahl Gesellschaften	Kapitalertrag [12]) Fr.	Einbez. Kapital + Reserven Fr.	Staatssteuersumme Fr.
	Käserei- und Milchverwertungsgenossenschaften			
Insgesamt	*599*	*436 425*	*12 335 453*	*38 155*
0	132	—	1 794 005	4 950
0— 5	371	220 824	8 990 674	26 360
5—10	70	177 804	1 298 314	4 855
10—15	14	22 348	192 482	1 279
15—20	5	4 600	27 074	97
20	7	10 849	32 904	614
	Landwirtschaftliche Genossenschaften			
Insgesamt	*238*	*431 109*	*4 957 066*	*27 010*
0	36	—	381 531	660
0— 5	57	27 559	904 647	1 768
5—10	60	202 322	2 619 400	14 482
10—15	49	82 638	681 313	4 588
15—20	12	29 716	165 508	1 569
20	24	88 874	204 667	3 943
	Konsumgenossenschaften			
Insgesamt	*97*	*2 066 267*	*6 654 141*	*121 863*
0	7	—	86 341	528
0— 5	1	2 300	53 530	164
5—10	2	23 666	417 822	1 403
10—15	6	68 650	546 288	4 199
15—20	3	12 232	64 824	691
20	78	1 959 419	5 485 336	114 878

[12]) Ohne Abzug der bezahlten Steuern.

nungsunterlage gedacht ist, wurde auch die von den Gesellschaften der betreffenden Kapitalstufe nach Gesetz aufzubringende Staatssteuersumme beigefügt.

Die bereits in der vorstehenden Uebersicht zu erkennenden Unterschiede in der Gliederung der Genossenschaften nach der Höhe der Kapitalertragsintensität gelangen in der nachfolgenden Zusammenstellung über die Verteilung von je 100 der genannten Genossenschaften auf die

aufgeführten Kapitalertragsintensitätsstufen besonders deutlich zum Ausdruck.

Kapitalertragsintensität [13]) über — bis %	Käsereigenossenschaften	landw. Genossenschaften	Konsumgenossenschaften
Insgesamt	*100*	*100*	*100*
0	22	15	7
0— 5	62	24	1
5—10	12	25	2
10—15	2	21	6
15—20	1	5	3
20	1	10	81

Wie bereits an anderer Stelle betont wurde, bedingt der Umstand, dass die bei einer allfälligen Kapital- und Ertragssteuer zu entrichtende Steuerleistung, ihrer rechnerischen Nichtermittelbarkeit wegen, in den vorliegenden materiellen Unterlagen nicht in Abzug gebracht werden konnte, eine *nachträgliche Korrektur*. Um sich über deren Umfang ein einigermassen zuverlässiges Bild machen zu können, haben wir festzustellen versucht, wie hoch sich die Differenz bei der im Steuergesetzentwurf der Professoren Blumenstein und Weyermann vorgesehenen Kapital- und Ertragssteuer [14]) belaufen würde. In Anbetracht dessen, dass die Glie-

---

[13]) Ohne Abzug der bezahlten Steuern.

[14]) Die im genannten Entwurf vorgesehene Kapital- und Ertragssteuer sieht in Art. 43 und 44 folgendes der jährlichen Steueranlage des Staates und der Gemeinden unterstehendes Steuermass vor:

Art. 43, Abs. 1: «Für die Kapitalsteuer beträgt der Steuersatz 0,8 Franken auf 1000 Franken einbezahltes Kapital und Reserven und 0,25 Franken auf 1000 Franken nicht einbezahltes Kapital».

Art. 44, Abs. 1: «Die Ertragssteuer richtet sich in ihrer Höhe nach dem Verhältnis des Reinertrages (Art. 20) zum einbezahlten Kapital und zu den Reserven (Art. 19). Massgebend sind dabei folgende Sätze:

Ein Ertrag von ... % des Kapitals und der Reserven			wird besteuert mit ... %
über	0	bis 1 %	0,5 %
»	1	» 2 %	0,7 %
»	2	» 3 %	0,9 %
»	3	» 4 %	1,1 %
»	4	» 5 %	1,3 %
»	5	» 6 %	1,4 %
»	6	» 7 %	1.5 %
»	7	» 8 %	1,6 %
»	8	» 9 %	1,7 %
»	9	» 10 %	1,8 %
»	10	» 11 %	1,9 %
»	11	» 12 %	2,0 %
»	12	» 13 %	2,15 %
»	13	» 14 %	2,3 %
»	14	» 15 %	2,45 %
»	15	» 16 %	2,6 %
»	16	» 17 %	2,75 %
»	17	» 18 %	2,9 %
»	18	» 19 %	3,05 %
»	19	» 20 %	3,2 %
»	20		3,35 %

derung der Gesellschaften nach der Kapitalertragsintensität bei den Aktiengesellschaften und Genossenschaften annähernd dieselbe ist, glaubten wir uns auf die Umrechnung der Aktien- und Kommanditaktiengesellschaften beschränken zu dürfen. Als Ergebnis der genannten Umrechnung gelangten wir, unter Zugrundelegung einer Staatssteueranlage von 3, zu den in der nachfolgenden Zusammenstellung enthaltenen *Abstrichen*.

22 Kapitalertragsintensität [15]) über — bis Fr.	Staatssteuerleistung ohne Abzug der bezahlten Staats-, Gemeinde- und Kriegssteuern Fr.	Staatssteuerleistung mit Abzug der bezahlten Staats-, Gemeinde- und Kriegssteuern Fr.	Abstrich %
Insgesamt	*3 538 547*	*2 758 460*	*22,0*
0	326 162	326 162	—
0— 1	56 712	55 174	2,7
1— 2	64 977	60 821	6,4
2— 3	47 578	43 496	8,6
3— 4	29 790	25 980	12,8
4— 5	42 546	36 197	14,9
5— 6	40 947	35 297	13,8
6— 7	455 113	379 359	16,6
7— 8	71 077	58 600	17,6
8— 9	65 262	53 123	18,6
9—10	105 919	84 619	20,1
10—11	312 522	248 399	20,5
11—12	16 461	12 757	22,5
12—13	51 912	38 123	26,5
13—14	142 163	101 574	28,6
14—15	117 238	79 734	32,0
15—16	47 558	32 569	31,5
16—17	33 677	21 911	34,9
17—18	110 099	69 015	37,3
18—19	58 403	35 811	38,7
19—20	63 582	38 670	39,2
20—22	54 359	31 833	41,4
22—24	103 843	66 771	35,7
24—26	134 900	89 798	33,4
26—28	156 407	112 474	28,1
28	829 340	620 193	25,2

[15]) Ohne Abzug der bezahlten Steuern.

Bei der Vornahme dieser prozentualen Abstriche dürfte es möglich sein, die in den dargestellten Berechnungsunterlagen enthaltene Ungenauigkeit zu korrigieren, und sowohl die durchschnittliche Verschiebung in der tatsächlichen Steuerleistung der juristischen Personen festzustellen, als auch den voraussichtlichen Staatssteuerertrag einigermassen zuverlässig zu berechnen.

IV. Uebrige nichtphysische Personen.

Als übrige nichtphysische Personen fallen in Betracht: Die *Eidgenossenschaft,* der *Staat Bern* und *seine Anstalten* (ausgenommen die Kantonalbank und die Hypothekarkasse[1]), die *Gemeinden* (Einwohnergemeinden, gemischte Gemeinden und ihre Unterabteilungen sowie die Burgergemeinden und die burgerlichen Korporationen), die *Kirchgemeinden* und die *kirchlichen Körperschaften* sowie *Anstalten, Stiftungen, Vereine* und *Genossenschaften des kantonalen Rechts* (Alpgenossenschaften, Bäuertgemeinden, Waldkorporationen, Rechtsamegemeinden usw.)[2].

Das von der vorliegenden Untersuchung erfasste und in den Tabellen wiedergegebene Vermögen und Einkommen der übrigen nichtphysischen Personen bleibt in Anpassung an die im modernen Steuerrecht verankerten Grundsätze auf die folgenden Vermögens- und Einkommenskomplex beschränkt:

a) Bei den *öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen* auf das nicht öffentlichen Zwecken und nicht der burgerlichen Armenpflege dienende Vermögen und Einkommen[3], mit Einschluss des Erwerbs gewerblicher Unternehmungen[4];

b) bei den *privaten Korporationen, Vereinen und Stiftungen,* die in gemeinnütziger weise den Staat oder die Gemeinden in der Ausübung ihrer öffentlichen Aufgaben unterstützen, das Vermögen und Einkommen, das nicht ausschliesslich diesen Zwekken dient;

c) bei allen *andern nichtphysischen Personen* umfasst das dargestellte pflichtige Reinvermögen, sofern dieses nicht auf Grund der Kriegssteuerakten festgestellt wurde[5], das staatssteuerpflichtige Grund- und Kapitalvermögen zuzüglich das zu vier Prozent kapitalisierte reine Einkommen zweiter Klasse, mit Ausschluss der Spekulations- und Kapitalgewinne. Das reine Gesamteinkommen fusst auf der Annahme eines vierprozentigen Ertrages des reinen Grundsteuerkapitals und eines fünfprozentigen Ertrages der grundpfandversicherten Kapital- und Rentenforderungen mit Einschluss des reinen Einkommens zweiter Klasse (ohne Spekulations- und Kapitalgewinne).

---

[1]) Die Kantonalbank und die Hypothekarkasse sind, wie aus der Darstellung auf S. 90 ff. hervorgeht, den juristischen Personen zugerechnet.

[2]) Art. 59 ZGB und Art. 20 des bernischen Einführungsgesetzes zum ZGB vom 28. Mai 1911.

[3]) Vergl. Art. 7, Ziff. 3 des Steuergesetzes vom 7. Juli 1918 und in bezug auf das der Armenpflege der Burgergemeinde dienende Vermögen den Bundesgerichtsentscheid i. S. der Burgergemeinde Thun vom 16. Mai 1924.

[4]) Vergl. S. 106, Note 6.

[5]) Vergl. unsere Ausführungen S. 25.

Den dargestellten Ergebnissen liegt der *Vermögensbestand der Pflichtigen am 31. Dezember 1919 unter möglichster Mitberücksichtigung der bis zum 30. Juni 1921 eingetretenen Vermögensveränderungen* zugrunde. Die im Steuerjahr 1920, mit der Absicht, den Steuerzuschlag zu umgehen oder zu mildern, noch vielfach getrennt versteuerten Fonds öffentlicher Gemeinwesen wie Armenfonds, Schulfonds, Reisefonds usw. wurden bereits im Urmaterial der Steuerstatistik des Kantons Bern für das Steuerjahr 1920 zu einer einzigen Summe vereinigt.

Dem verschiedenen Charakter der übrigen nichtphysischen Personen Rechnung tragend, enthält die Aufmachung der Ergebnisse ausser dem gesamten Vermögen und Einkommen die statistischen Nachweise der *öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen* (Eidgenossenschaft, Staat Bern, Gemeinden, Zünfte) und der *sonstigen nichtphysischen Personen.*

1. Pflichtiges Reinvermögen.

Von den rund 2500 für Vermögen oder Einkommen zweiter Klasse staatssteuerpflichtigen übrigen nichtphysischen Personen besitzen rund 2000 oder 79,5 % ein im Sinne der vorliegenden Untersuchung pflichtiges Reinvermögen. Hieraus geht hervor, dass bei einem Systemwechsel im Sinne des Uebergangs zur reinen Vermögenssteuer unter Freilassung der Reinvermögen von nicht über 3000 Franken, *mehr als der fünfte Teil* der heute steuerpflichtigen nichtphysischen Personen der objektiven Steuerpflicht entgehen würde. Die beiden ausgeschiedenen Gruppen nehmen an der Gesamtzahl der 1997 Pflichtigen und am gesamten pflichtigen Reinvermögen von 403,1 Millionen Franken wie folgt teil:

	Pflichtige		Reinvermögen	
	abs.	%	Fr.	%
Oeffentliche Gemeinwesen .	959	48,0	306 685 565	76,1
Sonstige nichtphys. Gebilde	1038	52,0	96 401 025	23,9
insgesamt	1997	100,0	403 086 590	100,0

Eine eingehende *Gliederung der Pflichtigen und des pflichtigen Reinvermögens* insgesamt und nach den ausgeschiedenen Gruppen findet sich in Uebersicht 15 des Anhanges. Ein Zusammenzug führt zu den in der nachstehenden Tabelle 23 enthaltenen Ergebnissen.

Diese Uebersicht zeigt, dass sich die Pflichtigen in ausgesprochener Weise in den untern, die Vermögen in den obern Stufen häufen. Von den sonstigen nichtphysischen Personen verzeichnet annähernd ein Viertel ein Vermögen über 3000 bis 10 000 Franken, und ein Drittel ein solches zwischen 10 000 und 50 000 Franken. Pflichtige mit einem Reinvermögen über einer Million Franken wurden insgesamt 58 (2,9 %) festgestellt; sie umfassen zusammen mit 191,9 Millionen Franken nahezu die Hälfte des gesamten im Besitze der übrigen nichtphysischen Personen befindlichen pflichtigen Reinvermögens.

23

Pflichtiges Reinvermögen über — bis Fr.	Insgesamt		Oeffentliche Gemeinwesen		Sonstige	
	Pflichtige	Vermögen Fr.	Pflichtige	Vermögen Fr.	Pflichtige	Vermögen Fr.
Absolut						
Insgesamt	*1 997*	*403 086 590*	*959*	*306 685 565*	*1 038*	*96 401 025*
3 000— 10 000	456	2 786 355	192	1 131 445	264	1 654 910
10 000— 20 000	274	3 998 855	117	1 704 960	157	2 293 895
20 000— 50 000	381	12 043 010	142	4 426 720	239	7 616 290
50 000— 100 000	299	21 373 310	123	9 037 720	176	12 335 590
100 000— 200 000	242	34 619 600	114	16 439 960	128	18 179 640
200 000— 500 000	176	55 399 800	131	41 407 600	45	13 992 200
500 000—1 000 000	111	80 949 700	92	67 721 000	19	13 228 700
1 000 000	58	191 915 960	48	164 816 160	10	27 099 800
In Prozenten						
Insgesamt	*100,0*	*100,0*	*100,0*	*100,0*	*100,0*	*100,0*
3 000— 10 000	22,8	0,7	20,0	0,4	25,4	1,7
10 000— 20 000	13,7	1,0	12,2	0,6	15,1	2,4
20 000— 50 000	19,1	3,0	14,8	1,4	23,0	7,9
50 000— 100 000	15,0	5,3	12,8	2,9	17,0	12,8
100 000— 200 000	12,1	8,6	11,9	5,4	12,3	18,9
200 000— 500 000	8,8	13,7	13,7	13,5	4,3	14,5
500 000—1 000 000	5,6	20,1	9,6	22,1	1,9	13,7
1 000 000	2,9	47,6	5,0	53,7	1,0	28,1

Der Unterschied in der Vermögensschichtung zwischen den öffentlichen Gemeinwesen und den anderweitigen nichtphysischen Personen kommt in der nachstehenden Gegenüberstellung besonders deutlich zum Ausdruck:

Pflichtiges Reinvermögen	Oeffentliche Gemeinwesen		Anderweitige	
	Pflichtige	Vermögen	Pflichtige	Vermögen
Fr.	%	%	%	%
Insgesamt	*100,0*	*100,0*	*100,0*	*100,0*
bis 100 000	59,8	5,3	80,5	24,8
100 001—1 000 000	35,2	41,0	18,5	47,1
über 1 000 000	5,0	53,7	1,0	28,1

Die grösseren und grossen Vermögen der anderweitigen nichtphysischen Personen betreffen Korporationen des alten kantonalen Rechts (Bäuertgemeinden, Alpgenossenschaften, Waldkorporationen usw.).

2. Reiner Erwerb.

Die heutige Rechtsauffassung neigt dahin, den Erwerb der öffentlichen Gemeinwesen aus dem eigenen Betrieb von Gas-, Wasser-, Elektrizitätsversorgung ebenfalls der objektiven Steuerpflicht zu entziehen, mit

Ausnahme derjenigen Anteile am Reingewinn, die durch Abgabe von Gas, Wasser und Elektrizität ausserhalb der Gemeindegrenzen oder durch die dem Betriebe angegliederten Installationsabteilungen und Verkaufsstellen erzielt werden[6]). Mit Rücksicht auf die in den rechtlichen Grundlagen eingetretene Aenderung sind die auf Seite 78* der Steuerstatistik des Kantons Bern für das Steuerjahr 1920 aufgeführten, teilweise bestrittenen Erwerbsschatzungen der öffentlichen Gemeinwesen für das Steuerjahr 1920 heute nicht mehr massgebend. Der dargelegten heutigen Rechtsauffassung entsprechende Angaben über den pflichtigen Erwerb der öffentlichen Gemeinwesen liegen jedoch mit Rücksicht auf den über das Ziel hinausschiessenden und daher nicht sehr glücklich zu nennenden Verwaltungsgerichtsentscheid vom 14. Februar 1927 nicht vor. Es ist dies insofern nicht weiter von Belang, als der diesbezügliche Erwerb sowohl hinsichtlich der Zahl der Pflichtigen als auch mit Bezug auf seinen Umfang ohne Belang sein dürfte.

3. Reines Gesamteinkommen.

Unter Zugrundelegung eines durchschnittlichen Ertrages von 4 % des Grundsteuerkapitals und eines solchen von 5 % des in unterpfändlich versicherten Kapital- und Rentenforderungen angelegten Kapitals, stellt sich das gesamte für die allgemeine Einkommenssteuer in Betracht fallende reine Einkommen der 2505 staatssteuerpflichtigen übrigen nichtphysischen Personen auf 16,9 Millionen Franken. Die öffentlichen Gemeinwesen und die sonstigen nichtphysischen Personen sind daran wie folgt beteiligt:

	Pflichtige		Gesamteinkommen	
	abs.	%	Fr.	%
Oeffentliche Gemeinwesen .	1231	49,1	12 605 920	74,6
Sonstige nichtphys. Gebilde	1274	50,9	4 296 580	25,4
insgesamt	2505	100,0	16 902 500	100,0

Auf Grund von Uebersicht 16 des Anhanges, welche die *stufenweise Gliederung* des reinen Gesamteinkommens der übrigen nichtphysischen Personen enthält, weisen diese 2505 Gebilde die in der nachfolgenden Texttabelle 24 wiedergegebene Schichtung auf.

Beim überwiegenden Teil (drei Fünftel) der in diesem Abschnitt dargestellten nichtphysischen Personen bleibt das gesamte Einkommen

[6]) Vergl. Art. 18, Ziff. 3 der in der Volksabstimmung vom 28. Juni 1925 verworfenen Gesetzesvorlage für eine Partialrevision des Gesetzes vom 7. Juli 1918 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern; desgleichen Art. 13, Ziff. 3 des Steuergesetzentwurfes Blumenstein-Weyermann sowie den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 14. Februar 1927 i. S. der Einwohnergemeinde Bern, der allerdings infolge der gänzlichen Steuerbefreiung des Erwerbs wesentlich über die oben gekennzeichnete Auffassung hinausgeht.

24 Gesamteinkommen über — bis Fr.	Insgesamt		Oeffentliche Gemeinwesen		Sonstige	
	Pflichtige	Einkommen Fr.	Pflichtige	Einkommen Fr.	Pflichtige	Einkommen Fr.
Absolut						
Insgesamt	*2 505*	*16 902 500*	*1 231*	*12 605 920*	*1 274*	*4 296 580*
1 500 . . .	1 506	602 068	696	239 740	810	362 328
1 500— 3 000 . . .	277	613 881	94	209 766	183	404 115
3 000— 5 000 . . .	197	759 903	91	350 397	106	409 506
5 000—10 000 . . .	215	1 527 171	110	800 322	105	726 849
10 000—20 000 . . .	127	1 767 512	91	1 266 306	36	501 206
20 000—50 000 . . .	147	4 723 627	121	3 933 367	26	790 260
50 000	36	6 908 338	28	5 806 022	8	1 102 316
In Prozenten						
Insgesamt	*100,0*	*100,0*	*100,0*	*100,0*	*100,0*	*100,0*
1 500 . . .	60,1	3,6	56,6	1,9	63,6	8,4
1 500— 3 000 . . .	11,0	3,6	7,6	1,7	14,4	9,4
3 000— 5 000 . . .	7,9	4,5	7,4	2,8	8,3	9,5
5 000—10 000 . . .	8,6	9,0	8,9	6,3	8,2	16,9
10 000—20 000 . . .	5,1	10,5	7,4	10,0	2,8	11,7
20 000—50 000 . . .	5,9	27,9	9,8	31,2	2,1	18,4
50 000	1,4	40,9	2,3	46,1	0,6	25,7

unter dem Betrag von 1500 Franken; Einkommen über 10 000 Franken entfallen durchschnittlich 12 auf 100 Pflichtige und grosse Einkommen über 50 000 Franken 3 auf 200 Pflichtige. Die letzteren vereinigen aber rund zwei Fünftel des errechneten Gesamteinkommens auf sich. Hinsichtlich der Pflichtigen mit grossen Einkommen vermuten wir, dass deren Ertrag im Mittel eher unter, als über der in Rechnung gestellten Rendite steht. Der Vermögensgliederung entsprechend treten bei den öffentlichen Gemeinwesen die grössern und grossen Einkommen erheblich stärker hervor als bei den sonstigen nichtphysischen Personen.

Da beim System der allgemeinen Einkommenssteuer eine den persönlichen Abzügen entsprechende Reduktion kaum in Frage kommen dürfte, entspricht das *reine* Gesamteinkommen bei den übrigen nichtphysischen Personen zugleich auch dem *steuerpflichtigen* Gesamteinkommen.

V. Liegenschaftsgewinn.

Es wurde schon auf Seite 35 des ersten Teiles dieser Arbeit darauf hingewiesen, dass die sich auf das Jahr 1919 beziehenden in der Steuerstatistik des Kantons Bern für das Steuerjahr 1920 enthaltenen Nach-

weise nicht genügen können, indem bei einer Neuordnung der Liegenschaftsgewinnsteuer eine Abstufung des Steuermasses nach der relativen Höhe des Gewinns (Ertragsintensitätsgedanke) einerseits und nach der Dauer des Besitzes (Spekulationsmoment) andererseits zu erwarten ist. Für die Berechnung des voraussichtlichen Steuerertrages einer in Vorschlag stehenden Liegenschaftsgewinnsteuer, die in Anbetracht der starken zeitlichen Schwankungen der Gewinne nur ganz approximativ sein kann, müssen infolgedessen *die materiellen Unterlagen von Fall zu Fall durch eine spezielle Erhebung gewonnen werden.*

ANHANG.

TABELLEN

Tab. 1 Pflichtiges Reinvermögen natürlicher Personen.

Pflichtiges Vermögen über — bis Fr.	mit Anteile an Kollektiv- und Kommanditgesellschaften		ohne Anteile an Kollektiv- und Kommanditgesellschaften	
	Pflichtige	Vermögen Fr.	Pflichtige	Vermögen Fr.
Insgesamt	*89 030*	*3 572 935 100*	*87 810*	*3 374 871 010*
3 000— 5 000	10 999	44 303 620	10 911	43 941 260
5 000— 10 000	18 926	141 170 660	18 779	140 103 120
10 000— 15 000	12 183	151 323 400	12 088	150 171 630
15 000— 20 000	8 203	143 592 630	8 122	142 117 030
20 000— 25 000	6 088	137 128 990	6 035	135 922 050
25 000— 30 000	4 798	132 513 110	4 763	131 509 250
30 000— 40 000	6 940	241 730 890	6 893	240 115 960
40 000— 50 000	4 494	201 967 840	4 417	198 573 090
50 000— 60 000	3 297	181 239 970	3 218	176 841 630
60 000— 70 000	2 171	142 154 360	2 129	139 328 940
70 000— 80 000	1 794	134 312 980	1 765	132 226 100
80 000— 90 000	1 327	112 821 960	1 292	109 827 760
90 000— 100 000	1 157	109 781 410	1 130	107 270 330
100 000— 120 000	1 521	166 138 540	1 496	163 683 320
120 000— 140 000	1 015	130 533 980	960	123 366 820
140 000— 160 000	723	108 477 180	694	104 086 440
160 000— 180 000	549	94 465 040	512	87 428 490
180 000— 200 000	387	75 406 120	385	72 926 160
200 000— 250 000	676	149 505 220	654	144 518 950
250 000— 300 000	417	116 044 710	369	102 144 210
300 000— 350 000	260	87 271 130	225	75 742 690
350 000— 400 000	241	90 292 290	215	80 346 750
400 000— 500 000	267	121 408 340	249	112 992 110
500 000— 600 000	193	107 477 850	180	99 911 510
600 000— 700 000	110	71 743 910	93	60 574 240
700 000— 800 000	66	51 621 520	66	51 722 170
800 000— 900 000	50	43 680 450	37	31 558 520
900 000—1 000 000	39	37 875 630	29	27 900 830
1 000 000—1 500 000	93	119 396 170	67	82 834 360
1 500 000 - 2 000 000	17	28 871 150	14	24 102 150
2 000 000—3 000 000	17	41 227 930	12	28 327 020
3 000 000—5 000 000	10	38 686 130	9	33 986 130
5 000 000	2	18 769 990	2	18 769 990

Reines Erwerbseinkommen natürlicher Personen **mit** Anteilen an Kollektiv- und Kommanditgesellschaften.

Tab. 2

Reines Erwerbseinkommen über — bis Fr.	Reiner Erwerb Fr.	Pflichtige insgesamt	Pflichtige Einzelhaushaltungen	Pflichtige Familienhaushaltungen	Steuerfreie Abzüge nach Art. 22 [1] Fr.	Kinder unter 18 Jahren	Andere Personen
Insgesamt	*553 170 570*	*149 816*	*78 519*	*71 297*	*27 252 851*	*117 745*	*7016*
1 500— 1 800	33 102 048	19 226	18 038	1 188	484 794	78	117
1 800— 2 000	35 125 200	18 109	15 754	2 355	1 281 673	1 050	412
2 000— 2 200	25 300 258	11 967	8 890	3 077	774 191	2 300	512
2 200— 2 400	26 551 847	11 394	7 191	4 203	941 318	4 861	680
2 400— 2 600	26 196 746	10 488	5 405	5 083	1 088 029	7 403	612
2 600— 2 800	22 963 171	8 465	3 522	4 943	1 111 390	8 211	498
2 800— 3 000	23 596 447	8 073	3 211	4 862	1 246 336	9 334	498
3 000— 3 200	18 706 190	5 977	1 793	4 184	965 275	8 365	366
3 200— 3 400	18 505 523	5 581	1 916	3 665	1 084 682	7 616	341
3 400— 3 600	19 338 483	5 494	2 216	3 278	1 204 516	6 522	305
3 600— 3 800	15 631 125	4 201	1 589	2 612	1 107 409	5 125	227
3 800— 4 000	14 829 400	3 760	1 466	2 294	1 050 126	4 718	289
4 000— 4 500	32 022 949	7 500	2 238	5 262	2 418 858	9 309	476
4 500— 5 000	33 973 259	7 133	1 504	5 629	2 965 917	10 433	487
5 000— 5 500	24 101 811	4 585	777	3 808	2 154 524	8 077	312
5 500— 6 000	22 048 643	3 830	570	3 260	1 812 219	6 492	238
6 000— 6 500	15 345 597	2 439	478	1 961	1 281 431	3 797	135
6 500— 7 000	13 949 580	2 060	258	1 802	941 202	2 882	99
7 000— 8 000	21 908 725	2 925	465	2 460	1 405 000	3 898	144
8 000— 9 000	14 902 916	1 751	265	1 486	830 336	2 144	88
9 000—10 000	10 717 462	1 114	194	920	418 456	1 370	38
10 000—12 000	13 417 454	1 213	190	1 023	378 577	1 410	43
12 000—15 000	11 495 432	844	200	644	176 264	874	30
15 000—20 000	10 732 946	607	113	494	76 438	640	23
20 000—25 000	6 767 283	297	65	232	25 479	282	9
25 000—30 000	5 959 586	218	71	147	14 500	131	17
30 000—40 000	6 747 312	200	38	162	9 191	153	7
40 000—50 000	4 393 788	100	22	78	800	78	—
50 000 . . .	24 839 389	265	80	185	3 920	192	13

[1]) Versicherungs- und Verwandtenbeiträge sowie 10% der ausgewiesenen Besoldung oder des ausgewiesenen Lohnes.

Reines Erwerbseinkommen natürlicher Personen **ohne** Anteile an Kollektiv- und Kommanditgesellschaften.

Tab. 3

Reines Erwerbseinkommen über — bis Fr.	Reiner Erwerb Fr.	Pflichtige			Steuerfreie Abzüge nach Art. 22 [2] Fr.	Kinder unter 18 Jahren	Andere Personen
		insgesamt	Einzel-	Familien-haushaltungen			
Insgesamt	*517 395 200*	*147 986*	*77 809*	*70 177*	*27 248 935*	*116 274*	*6875*
1 500— 1 800	33 000 738	19 166	18 012	1 154	484 794	78	117
1 800— 2 000	35 110 031	18 100	15 751	2 349	1 281 673	1 047	412
2 000— 2 200	25 225 583	11 932	8 876	3 056	775 056	2 280	511
2 200— 2 400	26 482 596	11 365	7 177	4 188	941 318	4 845	679
2 400— 2 600	26 073 408	10 439	5 383	5 056	1 088 029	7 371	606
2 600— 2 800	22 891 451	8 439	3 509	4 930	1 111 390	8 195	494
2 800— 3 000	23 530 614	8 051	3 204	4 847	1 246 336	9 305	497
3 000— 3 200	18 652 652	5 959	1 791	4 168	965 275	8 331	365
3 200— 3 400	18 461 664	5 568	1 910	3 658	1 084 682	7 608	338
3 400— 3 600	19 229 816	5 463	2 205	3 258	1 204 516	6 494	300
3 600— 3 800	15 492 195	4 164	1 573	2 591	1 106 923	5 100	226
3 800— 4 000	14 725 241	3 733	1 454	2 279	1 050 605	4 701	286
4 000— 4 500	31 725 465	7 430	2 205	5 225	2 418 858	9 265	472
4 500— 5 000	33 679 657	7 071	1 480	5 591	2 966 357	10 382	483
5 000— 5 500	23 728 592	4 515	755	3 760	2 154 084	7 998	303
5 500— 6 000	21 622 976	3 757	544	3 213	1 812 219	6 431	234
6 000— 6 500	15 151 095	2 408	465	1 943	1 281 431	3 779	134
6 500— 7 000	13 698 320	2 024	238	1 786	941 202	2 862	96
7 000— 8 000	21 068 536	2 814	414	2 400	1 405 792	3 829	140
8 000— 9 000	14 303 361	1 681	239	1 442	830 336	2 087	68
9 000—10 000	9 844 546	1 021	156	865	418 896	1 306	34
10 000—12 000	11 971 537	1 083	159	924	378 137	1 274	35
12 000—15 000	9 488 724	694	119	575	175 824	749	21
15 000—20 000	8 501 608	481	78	403	73 908	462	14
20 000—25 000	4 954 219	218	36	182	25 919	196	5
25 000—30 000	3 993 500	143	33	110	14 500	94	1
30 000—40 000	4 108 775	118	16	102	7 475	87	3
40 000—50 000	2 814 100	62	9	53	800	56	—
50 000 . . .	7 864 200	87	18	69	2 600	62	1

[2] Versicherungs- und Verwandtenbeiträge sowie 10 % der ausgewiesenen Besoldung oder des ausgewiesenen Lohnes.

Steuerpflichtiges Erwerbseinkommen natürlicher Personen **mit** Anteilen an Kollektiv- und Kommanditgesellschaften.[3])

Tab. 4

Steuerpflichtiges Erwerbseinkommen Fr.	Steuerpflichtige insgesamt		von den Steuerpflichtigen entfallen auf							
			Einzelhaushaltungen	Familienhaushaltungen						
				insgesamt	mit ... Kindern und andern Personen					
	Anzahl	Erwerb Fr.			0	1	2	3	4	5	6 u. mehr
Insgesamt	*149 748*	*278 600 000*	*78 519*	*71 229*	*20 571*	*17 760*	*14 440*	*9079*	*5011*	*2017*	*2351*
100	8 937	893 700	5 907	3 030	600	*695*	*605*	*495*	*300*	*110*	*165*
200	13 030	2 606 000	9 591	3 439	749	*810*	*710*	*500*	*295*	*125*	*250*
300	13 062	3 918 600	9 797	3 265	870	*820*	*695*	*480*	*190*	*210*	—
400	10 486	4 194 400	7 386	3 100	960	*800*	*640*	*310*	*295*	*95*	—
500	9 095	4 547 500	6 390	2 705	870	*770*	*440*	*490*	*135*	—	—
600	7 393	4 435 800	4 783	2 610	870	*520*	*700*	*220*	*300*	—	—
700	5 567	3 896 900	3 292	2 275	640	*860*	*305*	*470*	—	—	—
800	6 195	4 956 000	3 825	2 370	980	*400*	*790*	*200*	—	—	—
900	3 629	3 266 100	1 819	1 810	440	*910*	*350*	—	—	—	110
1 000	6 160	6 160 000	3 720	2 440	1 110	*400*	*510*	—	—	190	230
1 100 u. 1 200	6 890	8 062 200	3 880	3 010	1 100	*500* 420	—	300	310	170	210
1 300 u. 1 400	4 638	6 275 200	2 305	2 333	680	300	500	370	245	110	128
1 500 u. 1 600	7 657	11 740 400	2 980	4 677	1 200	1 065	940	660	452	160	200
1 700 u. 1 800	5 005	8 800 400	1 885	3 120	800	720	620	440	300	100	140
1 900 u. 2 000	5 605	11 070 800	2 025	3 580	905	810	720	560	310	105	170
2 100— 2 500	9 568	22 260 300	2 600	6 968	1 820	1 628	1 360	1020	600	200	340
2 600— 3 000	7 125	20 103 700	1 900	5 225	1 460	1 200	1 025	740	410	160	230
3 100— 3 500	3 822	12 676 100	920	2 902	764	700	620	400	260	70	88
3 600— 4 000	3 118	11 971 900	728	2 390	680	620	550	300	140	45	55
4 100— 4 500	2 051	8 851 900	406	1 645	470	440	400	190	90	25	30
4 600— 5 000	1 998	9 652 800	439	1 559	460	430	364	195	80	25	5
5 100— 6 000	2 724	15 192 200	574	2 150	630	605	540	260	95	20	—
6 100— 7 000	1 416	9 230 900	300	1 116	330	314	250	140	80	2	—
7 100— 8 000	1 097	8 394 400	229	868	270	258	186	93	46	15	—
8 100— 9 000	602	5 258 000	146	456	140	135	95	58	21	7	—
9 100—10 000	593	5 825 500	144	449	135	136	95	57	19	7	—
10 100—12 000	414	5 005 300	94	320	105	85	87	30	9	4	—
12 100—15 000	477	6 772 000	105	372	130	100	98	32	10	2	—
15 100—20 000	463	8 358 000	107	356	126	105	95	20	10	—	—
20 100—30 000	408	10 404 600	110	298	117	91	70	13	7	—	—
30 100—40 000	178	6 011 000	35	143	63	46	25	7	2	—	—
40 100—50 000	104	4 606 600	25	79	34	22	17	6	—	—	—
über 50 000	241	23 200 800	72	169	63	45	38	23	—	—	—

[3]) Der Berechnung des steuerpflichtigen Erwerbseinkommens wurden die durch das Abänderungsgesetz vom 31. Januar 1926 bestimmten Ausnahmen von der objektiven Steuerpflicht zugrundegelegt, jedoch unter der Annahme, dass die dort vorgesehenen Abzüge mit Ausnahme der begrenzten Erhöhung des Kinderabzuges unbeschränkt zugelassen werden.

Die Zusammenstellung beruht demnach auf folgenden steuerfreien Abzügen: Persönliche Abzüge: Allgemeiner Abzug = Fr. 1500; Haushaltungsabzug = Fr. 100; Kinderabzug = Fr. 100 (für Pflichtige mit einem reinen Erwerbseinkommen von nicht über Fr. 3000 = Fr. 200; Abzug für andere erwerbsunfähige vermögenslose Personen = Fr. 100. Abzug für Versicherungsbeiträge = Fr. 200 im Maximum; Abzug von 10 % des ausgewiesenen Lohnes = Fr. 600 im Maximum; Verwandtenbeiträge im Sinne der Armengesetzgebung. — Die in *Schrägschrift* wiedergegebenen Familienhaushaltungen betreffen Steuerpflichtige, die in den Genuss des erhöhten Kinderabzuges fallen.

Steuerpflichtiges Erwerbseinkommen natürlicher Personen **ohne** Anteile an Kollektiv- und Kommanditgesellschaften.[4])

Tab. 5

Steuerpflichtiges Erwerbseinkommen Fr.	Steuerpflichtige insgesamt		von den Steuerpflichtigen entfallen auf							
			Einzelhaushaltungen	Familienhaushaltungen						
				insgesamt	mit ... Kindern und andern Personen					
	Anzahl	Erwerb Fr.			0	1	2	3	4	5	6 u. mehr
Insgesamt	*147 918*	*245 861 300*	*77 809*	*70 109*	*20 213*	*17 457*	*14 187*	*8943*	*4960*	*2001*	*2348*
100	8 909	891 600	5 895	3 014	590	*695*	*603*	*493*	*299*	*169*	*165*
200	13 015	2 605 000	9 583	3 432	746	*810*	*708*	*500*	*294*	*125*	*249*
300	13 043	3 914 400	9 792	3 251	862	*818*	*693*	*479*	*190*	*209*	—
400	10 472	4 190 800	7 383	3 089	955	*798*	*638*	*309*	*295*	*94*	—
500	9 078	4 541 000	6 393	2 685	863	*762*	*437*	*489*	*134*	—	—
600	7 374	4 424 400	4 775	2 599	865	*518*	*698*	*220*	*298*	—	—
700	5 549	3 884 300	3 284	2 265	637	*858*	*303*	*467*	—	—	—
800	6 177	4 939 200	3 818	2 359	977	*396*	*788*	*198*	—	—	—
900	3 613	3 251 700	1 810	1 803	437	*908*	*348*	—	—	—	110
1 000	6 132	6 132 000	3 708	2 424	1 105	*395*	*504*	—	—	190	230
1 100 u. 1 200	6 867	8 035 800	3 868	2 999	1 099	*500* 415	—	296	310	170	209
1 300 u. 1 400	4 609	6 236 100	2 291	2 318	676	296	497	368	244	109	128
1 500 u. 1 600	7 633	11 703 200	2 974	4 659	1 196	1 061	935	657	451	159	200
1 700 u. 1 800	4 985	8 765 400	1 881	3 104	796	717	616	438	298	100	139
1 900 u. 2 000	5 577	11 016 300	2 015	3 562	903	804	716	556	309	104	170
2 100— 2 500	9 500	22 103 900	2 569	6 931	1 807	1 616	1 353	1017	599	199	340
2 600— 3 000	7 056	19 910 500	1 868	5 188	1 450	1 193	1 013	734	408	160	230
3 100— 3 500	3 752	12 445 100	895	2 857	749	687	610	397	256	70	88
3 600— 4 000	3 057	11 740 100	706	2 351	668	610	538	296	139	45	55
4 100— 4 500	2 000	8 632 600	380	1 620	460	431	395	189	90	25	30
4 600— 5 000	1 962	9 480 000	418	1 544	456	427	361	193	78	24	5
5 100— 6 000	2 631	14 676 000	531	2 100	613	589	528	256	94	20	—
6 100— 7 000	1 331	8 674 300	267	1 064	312	299	239	135	77	2	—
7 100— 8 000	1 005	7 699 700	196	809	252	242	172	86	43	14	—
8 100— 9 000	520	4 556 900	118	402	123	120	81	52	19	7	—
9 100—10 000	526	5 185 600	128	398	118	124	84	51	16	5	—
10 100—12 000	321	3 982 300	49	272	91	74	78	23	5	1	—
12 100—15 000	327	4 792 000	44	283	106	76	77	20	4	—	—
15 100—20 000	370	6 777 000	75	295	111	89	80	10	5	—	—
20 100—30 000	285	7 304 600	56	229	96	70	54	6	3	—	—
30 100—40 000	104	3 424 300	15	89	42	29	13	3	2	—	—
40 100—50 000	58	2 544 200	10	48	23	12	12	1	—	—	—
über 50 000	80	7 401 000	14	66	29	18	15	4	—	—	—

[4]) Vergl. Tabelle 4, Note 3.

Reines Gesamteinkommen natürlicher Personen **mit** Anteilen an Kollektiv- und Kommanditgesellschaften.

Tab. 6

Reines Gesamteinkommen über — bis Fr.	Gesamteinkommen Fr.	Pflichtige insgesamt	Pflichtige Einzelhaushaltungen	Pflichtige Familienhaushaltungen	Steuerfreie Abzüge nach Art. 22 [5] Fr.	Kinder unter 18 Jahren	Andere Personen
Insgesamt	*733 906 150*	*176 090*	*83 160*	*92 930*	*27 717 253*	*146 180*	*9105*
1 500— 1 800	34 110 552	19 886	17 950	1 936	424 072	—	248
1 800— 2 000	34 342 343	17 770	14 988	2 782	1 013 304	996	467
2 000— 2 200	27 387 599	12 939	8 794	4 145	883 713	2 781	544
2 200— 2 400	28 045 781	12 053	6 747	5 306	882 768	5 283	565
2 400— 2 600	29 543 344	11 757	5 652	6 105	1 062 055	7 655	700
2 600— 2 800	27 606 371	10 160	4 159	6 001	1 111 323	8 754	559
2 800— 3 000	28 099 412	9 649	3 959	5 690	1 196 996	9 956	514
3 000— 3 200	23 238 855	7 472	2 203	5 269	963 245	9 624	383
3 200— 3 400	23 822 863	7 200	2 219	4 981	1 070 732	9 941	479
3 400— 3 600	22 614 494	6 438	2 274	4 164	1 228 008	8 134	347
3 600— 3 800	19 651 610	5 292	1 768	3 524	1 081 444	6 429	436
3 800— 4 000	20 348 668	5 172	1 696	3 476	1 159 887	6 749	513
4 000— 4 500	42 220 621	9 908	2 662	7 246	2 463 453	13 114	648
4 500— 5 000	37 996 680	7 981	1 874	6 107	3 129 991	11 587	512
5 000— 5 500	30 526 616	5 812	1 105	4 707	2 073 345	9 084	497
5 500— 6 000	25 460 673	4 432	837	3 595	1 675 446	6 965	254
6 000— 6 500	19 857 895	3 170	689	2 481	1 215 221	5 039	207
6 500— 7 000	18 536 955	2 743	410	2 333	885 272	4 151	141
7 000— 8 000	31 561 849	4 220	722	3 498	1 418 522	6 041	384
8 000— 9 000	25 797 296	3 036	481	2 555	990 330	3 994	194
9 000—10 000	18 498 677	1 941	370	1 571	549 447	2 466	140
10 000—12 000	24 375 052	2 225	372	1 853	639 976	2 956	95
12 000—15 000	19 485 010	1 461	378	1 083	284 330	1 542	96
15 000—20 000	20 311 679	1 184	263	921	160 569	1 217	58
20 000—25 000	13 727 881	613	155	458	59 790	537	62
25 000—30 000	11 330 028	411	124	287	23 131	397	28
30 000—40 000	12 722 038	374	87	287	28 065	310	18
40 000—50 000	10 860 896	242	63	179	17 611	166	4
50 000 . . .	51 824 412	549	159	390	25 209	312	12

[5] Versicherungs- und Verwandtenbeiträge sowie 10% der ausgewiesenen Besoldung oder des ausgewiesenen Lohnes.

Reines Gesamteinkommen natürlicher Personen **ohne** Anteile an Kollektiv- und Kommanditgesellschaften.

Tab. 7

Reines Gesamteinkommen über — bis Fr.	Gesamteinkommen Fr.	Pflichtige insgesamt	Pflichtige Einzelhaushaltungen	Pflichtige Familienhaushaltungen	Steuerfreie Abzüge nach Art. 22 [6] Fr.	Kinder unter 18 Jahren	Andere Personen
Insgesamt	*687 577 210*	*174 337*	*82 546*	*91 791*	*27 714 095*	*144 654*	*8981*
1 500— 1 800	34 040 152	19 850	17 936	1 914	424 072	—	264
1 800— 2 000	34 218 843	17 708	14 958	2 750	1 013 304	962	461
2 000— 2 200	27 361 589	12 927	8 788	4 139	883 713	2 787	544
2 200— 2 400	28 030 773	12 047	6 733	5 314	883 524	5 299	565
2 400— 2 600	29 453 402	11 721	5 640	6 081	1 062 871	7 627	698
2 600— 2 800	27 583 671	10 152	4 141	6 011	1 111 323	8 776	559
2 800— 3 000	27 963 034	9 603	3 937	5 666	1 196 996	9 908	514
3 000— 3 200	23 194 795	7 458	2 207	5 251	963 205	9 598	379
3 200— 3 400	23 750 827	7 178	2 211	4 967	1 070 732	9 879	479
3 400— 3 600	22 599 474	6 434	2 262	4 172	1 228 008	8 176	345
3 600— 3 800	19 650 238	5 292	1 766	3 526	1 081 444	6 427	434
3 800— 4 000	20 276 238	5 154	1 690	3 464	1 159 887	6 731	509
4 000— 4 500	42 043 595	9 867	2 646	7 221	2 463 453	13 056	640
4 500— 5 000	37 582 016	7 897	1 844	6 053	3 129 235	11 531	508
5 000— 5 500	30 467 176	5 802	1 091	4 711	2 074 889	9 080	497
5 500— 6 000	24 958 959	4 346	809	3 537	1 677 366	6 849	248
6 000— 6 500	19 704 645	3 146	677	2 469	1 215 221	5 041	205
6 500— 7 000	18 385 243	2 721	412	2 309	885 272	4 085	141
7 000— 8 000	30 711 575	4 106	678	3 428	1 422 322	5 943	374
8 000— 9 000	25 069 622	2 952	459	2 493	990 810	3 944	188
9 000—10 000	17 733 901	1 865	336	1 529	545 647	2 422	134
10 000—12 000	23 248 616	2 123	362	1 761	639 410	2 852	77
12 000—15 000	17 612 258	1 325	338	987	284 330	1 420	86
15 000—20 000	18 187 383	1 048	213	835	155 175	1 109	56
20 000—25 000	11 386 911	509	123	386	59 390	401	42
25 000—30 000	8 861 218	327	98	229	23 171	269	28
30 000—40 000	10 020 172	292	65	227	30 465	212	2
40 000—50 000	8 029 828	180	41	139	17 611	120	2
50 000 . . .	25 451 056	307	85	222	21 249	150	2

[6] Versicherungs- und Verwandtenbeiträge sowie 10% der ausgewiesenen Besoldung oder des ausgewiesenen Lohnes.

Steuerpflichtiges Gesamteinkommen natürlicher Personen **mit** Anteilen an Kollektiv- und Kommanditgesellschaften.[7]

Tab. 8

Steuerpflichtiges Gesamteinkommen Fr.	Steuerpflichtige insgesamt		von den Steuerpflichtigen entfallen auf							
			Einzelhaushaltungen	Familienhaushaltungen						
				insgesamt	mit .... Kindern und andern Personen					
	Anzahl	Einkommen Fr.			0	1	2	3	4	5	6 u. mehr
Insgesamt	*176 090*	*443 372 900*	*83 160*	*92 930*	*27 435*	*22 856*	*19 150*	*11 582*	*6312*	*2513*	*3082*
100	9 323	932 300	5 860	3 463	860	*715*	*705*	*500*	*310*	*195*	*178*
200	13 141	2 628 200	9 350	3 791	1 021	*790*	*770*	*490*	*300*	*145*	*275*
300	13 423	4 026 900	9 648	3 775	1 070	*985*	*850*	*470*	*220*	*160*	*20*
400	11 687	4 674 800	7 490	4 197	1 252	*1 175*	*895*	*420*	*335*	*120*	—
500	10 068	5 034 000	6 588	3 480	1 120	*990*	*590*	*510*	*260*	*10*	—
600	8 180	4 908 000	4 910	3 270	1 090	*740*	*810*	*300*	*330*	—	—
700	6 554	4 587 800	3 494	3 060	880	*1 010*	*550*	*570*	*50*	—	—
800	6 936	5 548 800	3 992	2 944	1 044	*660*	*940*	*300*	—	—	—
900	4 690	4 221 000	1 847	2 843	940	*973*	*540*	*250*	—	—	140
1 000	7 081	7 081 000	4 190	2 891	1 159	*570*	*700*	—	—	225	246
1 100 u. 1 200	8 247	9 719 500	4 210	4 037	1 478	*700* *570*	—	444	400	195	250
1 300 u. 1 400	6 763	9 323 900	2 860	3 903	1 230	580	880	562	290	175	186
1 500 u. 1 600	8 805	13 822 900	3 369	5 436	1 413	1 225	1 125	720	510	213	230
1 700 u 1 800	6 082	10 765 200	1 944	4 138	1 145	959	850	560	345	110	169
1 900 u. 1 200	6 198	12 264 500	2 094	4 104	1 050	940	810	605	346	128	216
2 100— 2 500	10 905	25 282 100	2 771	8 134	2 102	1 919	1 717	1 177	624	219	376
2 600— 3 000	7 985	22 737 200	1 954	6 031	1 630	1 387	1 233	799	494	199	289
3 100— 3 500	5 139	17 207 500	1 165	3 974	1 032	981	881	526	322	95	137
3 600— 4 000	3 814	14 642 200	825	2 989	894	722	664	328	202	73	106
4 100— 4 500	2 872	12 462 200	689	2 183	623	592	458	245	149	53	63
4 600— 5 000	2 543	12 303 700	639	1 904	588	444	403	227	146	42	54
5 100— 6 000	4 054	22 679 400	750	3 304	954	844	762	437	202	48	57
6 100— 7 000	2 822	18 626 100	522	2 300	714	633	499	251	128	35	40
7 100— 8 000	1 786	13 565 400	336	1 450	434	360	320	197	85	24	30
8 100— 9 000	1 255	10 811 200	245	1 010	270	253	235	146	71	18	17
9 100—10 000	877	8 426 600	157	720	220	191	156	99	43	8	3
10 100—12 000	1 073	12 236 000	266	807	235	211	192	118	46	5	—
12 100—15 000	1 005	14 002 600	254	751	234	189	175	114	31	8	—
15 100—20 000	878	15 706 500	217	661	208	169	160	92	29	3	—
20 100—25 000	508	11 647 200	134	374	124	89	84	53	19	5	—
25 100—30 000	319	9 067 600	102	217	71	62	42	29	11	2	—
30 100—35 000	197	6 617 800	48	149	62	34	30	17	6	—	—
35 100—40 000	140	5 431 000	35	105	42	31	25	5	2	—	—
40 100—50 000	213	10 218 000	51	162	71	49	32	8	2	—	—
über 50 000	527	50 163 800	154	373	175	114	67	13	4	—	—

[7]) Vergl. Tabelle 4, Note 3.

Steuerpflichtiges Gesamteinkommen natürlicher Personen **ohne** Anteile an Kollektiv- und Kommanditgesellschaften.[8])

Tab. 9

Steuerpflichtiges Gesamteinkommen Fr.	Steuerpflichtige insgesamt		von den Steuerpflichtigen entfallen auf							
			Einzelhaushaltungen	Familienhaushaltungen						
	Anzahl	Einkommen Fr.		insgesamt	mit ... Kindern und andern Personen					
					0	1	2	3	4	5	6 u. mehr
Insgesamt	*174 337*	*369 785 100*	*82 556*	*91 781*	*27 071*	*22 519*	*18 897*	*11 456*	*6259*	*2497*	*3082*
100	9 309	930 900	5 856	3 453	852	*715*	*705*	*500*	*308*	*195*	*178*
200	13 120	2 624 000	9 346	3 774	1 007	*787*	*770*	*490*	*300*	*145*	*275*
300	13 402	4 020 600	9 642	3 760	1 070	*970*	*850*	*470*	*220*	*160*	*20*
400	11 654	4 661 600	7 475	4 179	1 238	*1 175*	*895*	*419*	*335*	*117*	—
500	10 053	5 026 500	6 573	3 480	1 120	*990*	*590*	*510*	*260*	*10*	—
600	8 168	4 900 800	4 905	3 263	1 090	*739*	*811*	*300*	*323*	—	—
700	6 541	4 578 700	3 490	3 051	880	*1 005*	*550*	*566*	*50*	—	—
800	6 927	5 541 600	3 987	2 940	1 044	*660*	*940*	*296*	—	—	—
900	4 679	4 211 100	1 841	2 838	938	*973*	*537*	*250*	—	—	140
1 000	7 056	7 056 000	4 176	2 880	1 143	*570*	*696*	—	—	225	246
1 100 u. 1 200	8 225	9 694 200	4 200	4 025	1 478	*700* 558	—	444	400	195	250
1 300 u. 1 400	6 744	9 298 200	2 854	3 890	1 220	577	880	562	290	175	186
1 500 u. 1 600	8 795	13 807 400	3 359	5 436	1 413	1 225	1 125	720	510	213	230
1 700 u. 1 800	6 071	10 747 700	1 937	4 134	1 144	959	850	560	342	110	169
1 900 u. 2 000	6 182	12 228 800	2 083	4 099	1 059	940	808	602	346	128	216
2 100— 2 500	10 870	25 203 900	2 763	8 107	2 093	1 918	1 713	1 171	619	217	376
2 600— 3 000	7 931	22 590 900	1 938	5 993	1 629	1 370	1 220	794	492	199	289
3 100— 3 500	5 090	17 045 300	1 135	3 955	1 014	982	881	525	322	94	137
3 600— 4 000	3 765	14 456 700	811	2 954	894	722	652	315	195	70	106
4 100— 4 500	2 813	12 207 300	661	2 152	614	590	449	238	145	53	63
4 600— 5 000	2 505	12 124 600	633	1 872	584	425	400	227	143	39	54
5 100— 6 000	3 973	22 220 500	725	3 248	940	828	747	426	202	48	57
6 100— 7 000	2 739	18 079 100	486	2 253	696	619	487	248	128	35	40
7 100— 8 000	1 716	13 037 900	309	1 407	419	348	309	193	84	24	30
8 100— 9 000	1 210	10 424 200	227	983	253	249	233	146	68	17	17
9 100—10 000	812	7 793 600	149	663	201	177	142	89	43	8	3
10 100—12 000	961	10 972 100	244	717	215	181	166	107	44	4	—
12 100—15 000	887	12 401 400	207	680	218	171	155	100	28	8	—
15 100—20 000	767	13 713 000	183	584	175	148	143	90	27	1	—
20 100—25 000	428	9 752 200	111	317	107	76	68	45	16	5	—
25 100—30 000	241	6 859 600	76	165	57	50	26	22	8	2	—
30 100—35 000	153	5 157 000	38	115	53	17	26	14	5	—	—
35 100—40 000	100	3 932 300	23	77	34	18	20	3	2	—	—
40 100—50 000	153	7 573 600	31	122	57	33	24	6	2	—	—
über 50 000	297	24 911 800	82	215	122	54	29	8	2	—	—

[8]) Vergl. Tabelle 4, Note 3.

Pflichtiges Reinvermögen der Kollektiv- und Kommanditgesellschaften und deren Gesellschafter.

Tab. 10

Pflichtiges Vermögen über — bis Fr.	Kollektiv- und Kommandit-gesellschaften		Gesellschafter			
			ohne		mit	
			Gesellschaftsanteile(n)			
	Pflich-tige	Vermögen Fr.	Pflich-tige	Vermögen Fr.	Pflich-tige	Vermögen Fr.
Insgesamt	*1107*	*198 254 000*	*786*	*135 816 680*	*2014*	*333 880 770*
3 000— 5 000	60	246 400	15	63 990	103	426 360
5 000— 10 000	84	636 000	51	427 750	198	1 495 290
10 000— 15 000	72	882 000	46	570 020	141	1 721 790
15 000— 20 000	54	937 500	42	758 100	123	2 233 700
20 000— 25 000	49	1 094 600	35	823 860	88	2 030 800
25 000— 30 000	42	1 136 000	29	782 150	64	1 786 000
30 000— 40 000	76	2 648 400	81	2 804 470	128	4 419 400
40 000— 50 000	60	2 680 600	33	1 505 680	110	4 900 420
50 000— 60 000	44	2 391 000	33	1 835 640	112	6 233 980
60 000— 70 000	38	2 501 500	44	2 901 800	86	5 727 220
70 000— 80 000	33	2 452 500	33	2 509 430	62	4 596 310
80 000— 90 000	29	2 462 000	20	1 707 860	55	4 702 060
90 000— 100 000	37	3 517 600	11	1 062 160	38	3 573 240
100 000— 120 000	42	4 612 000	37	4 161 830	62	6 617 050
120 000— 140 000	44	5 716 100	20	2 630 870	75	9 798 030
140 000— 160 000	36	5 390 700	13	1 976 060	42	6 366 800
160 000— 180 000	39	6 640 200	29	4 940 320	66	11 976 870
180 000— 200 000	13	2 486 600	20	3 783 560	32	6 263 510
200 000— 250 000	60	13 557 400	44	9 982 170	66	14 968 440
250 000— 300 000	32	8 618 000	33	9 253 310	81	23 153 810
300 000— 350 000	29	9 334 900	13	4 216 300	48	15 744 740
350 000— 400 000	15	5 648 000	11	4 101 680	37	14 047 220
400 000— 500 000	28	12 020 600	26	12 058 200	44	20 474 430
500 000— 600 000	26	14 110 000	16	8 884 920	29	16 451 260
600 000— 700 000	7	4 420 000	7	4 470 400	24	15 640 080
700 000— 800 000	7	5 210 000	13	10 097 780	13	9 997 130
800 000— 900 000	10	8 400 600	9	7 419 170	22	19 541 100
900 000—1 000 000	7	6 644 000	7	6 193 000	15	16 167 800
1 000 000—1 500 000	16	19 968 800	10	13 067 000	36	49 628 810
1 500 000—2 000 000	8	13 400 000	2	3 405 000	5	8 174 000
2 000 000—3 000 000	7	15 640 000	2	4 402 200	7	17 303 120
3 000 000—5 000 000	2	6 600 000	1	3 020 000	2	7 720 000
5 000 000	1	6 250 000	—	—	—	—

Reines Erwerbseinkommen der Kollektiv- und Kommanditgesellschaften und deren Gesellschafter.

Tab. 11

Reines Erwerbseinkommen über — bis Fr.	Kollektiv- und Kommanditgesellschaften		Gesellschafter			
			ohne		mit	
			Gesellschaftsanteile(n)			
	Pflichtige	Erwerb Fr.	Pflichtige	Erwerb Fr.	Pflichtige	Erwerb Fr.
Insgesamt	*1141*	*35 936 470*	*99*	*1 042 033*	*1929*	*36 817 403*
1 500 . .	79	52 334	—	—	—	—
1 500— 1 800 . .	15	26 913	2	3 360	62	104 670
1 800— 2 000 . .	15	29 638	15	28 360	24	43 529
2 000— 2 200 . .	9	18 306	7	14 145	42	88 820
2 200— 2 400 . .	7	15 215	2	4 650	31	73 901
2 400— 2 600 . .	4	10 934	4	9 850	53	133 188
2 600— 2 800 . .	9	23 848	—	—	26	71 720
2 800— 3 000 . .	11	32 516	4	11 200	26	77 033
3 000— 3 200 . .	9	27 639	—	—	18	53 538
3 200— 3 400 . .	15	52 558	2	7 060	15	50 919
3 400— 3 600 . .	13	46 732	—	—	31	108 667
3 600— 3 800 . .	13	48 807	—	—	37	138 930
3 800— 4 000 . .	9	34 485	4	15 358	31	119 517
4 000— 4 500 . .	17	73 942	—	—	70	297 484
4 500— 5 000 . .	33	160 527	13	61 636	75	355 238
5 000— 5 500 . .	31	163 786	—	—	70	373 219
5 500— 6 000 . .	22	129 866	2	11 156	75	436 823
6 000— 6 500 . .	9	55 077	—	—	31	194 502
6 500— 7 000 . .	13	89 188	8	54 610	44	305 870
7 000— 8 000 . .	55	414 678	8	62 780	119	902 969
8 000— 9 000 . .	44	373 058	—	—	70	599 555
9 000—10 000 . .	38	358 686	4	38 788	97	911 704
10 000—12 000 . .	70	796 290	—	—	130	1 445 917
12 000—15 000 . .	73	987 558	2	29 480	152	2 036 188
15 000—20 000 . .	81	1 401 809	8	120 220	134	2 351 558
20 000—25 000 . .	86	1 925 614	2	49 060	81	1 862 124
25 000—30 000 . .	59	1 646 458	4	118 480	79	2 084 566
30 000—40 000 . .	86	3 248 054	2	76 460	84	2 714 997
40 000—50 000 . .	38	1 671 065	4	193 600	42	1 773 288
50 000	178	22 020 889	2	131 780	180	17 106 969

Reines Gesamteinkommen der Kollektiv- und Kommanditgesellschaften und deren Gesellschafter.

Tab. 12

Reines Gesamteinkommen über — bis Fr.	Kollektiv- und Kommandit-gesellschaften		Gesellschafter			
			ohne Gesellschaftsanteile(n)		mit Gesellschaftsanteile(n)	
	Pflich-tige	Einkommen Fr.	Pflich-tige	Einkommen Fr.	Pflich-tige	Einkommen Fr.
Insgesamt	*1424*	*46 886 982*	*578*	*8 318 634*	*2330*	*54 815 826*
1 500 . .	126	69 880	—	—	—	—
1 500— 1 800 . .	6	9 616	28	45 896	64	108 796
1 800— 2 000 . .	14	27 800	14	26 500	76	150 000
2 000— 2 200 . .	12	25 188	8	16 590	20	42 600
2 200— 2 400 . .	14	32 908	20	45 342	26	60 350
2 400— 2 600 . .	12	30 160	26	65 558	62	155 500
2 600— 2 800 . .	4	10 900	10	27 500	18	50 200
2 800— 3 000 . .	20	59 868	16	46 090	62	182 468
3 000— 3 200 . .	4	12 600	14	43 252	28	87 312
3 200— 3 400 . .	12	39 624	16	53 024	38	125 060
3 400— 3 600 . .	12	42 400	22	76 980	26	92 000
3 600— 3 800 . .	2	7 400	12	44 028	12	45 400
3 800— 4 000 . .	52	206 544	8	31 370	26	103 800
4 000— 4 500 . .	28	121 658	32	137 220	72	314 246
4 500— 5 000 . .	50	246 302	10	47 424	94	462 088
5 000— 5 500 . .	22	113 372	26	134 572	36	194 012
5 500— 6 000 . .	20	117 064	22	127 780	108	629 494
6 000— 6 500 . .	36	227 722	2	12 340	26	165 590
6 500— 7 000 . .	36	245 784	20	135 358	42	287 820
7 000— 8 000 . .	44	334 028	38	290 436	152	1 140 710
8 000— 9 000 . .	44	381 080	20	168 400	104	896 074
9 000—10 000 . .	62	613 420	22	189 696	98	954 472
10 000—12 000 . .	56	637 604	22	246 020	124	1 372 456
12 000—15 000 . .	92	1 301 000	34	452 388	170	2 325 140
15 000—20 000 . .	98	1 729 006	28	522 420	164	2 821 716
20 000—25 000 . .	100	2 282 466	18	404 510	122	2 745 480
25 000—30 000 . .	62	1 716 578	8	218 480	92	2 687 290
30 000—40 000 . .	84	2 895 710	24	806 520	106	3 508 386
40 000—50 000 . .	80	3 587 152	14	587 572	76	3 418 640
50 000	220	29 762 148	44	3 315 368	286	29 688 726

Einbezahltes Kapital (zuzüglich Reserven) der Aktien- und Kommanditaktiengesellschaften, wirtschaftlichen Genossenschaften und Vereine.

Tab. 13

Kapital zuzüglich Reserven in 1000 Fr. über - bis	Insgesamt		A.-G. und Kommandit-A. G.		Genossenschaften	
	Anzahl Gesellschaften	Kapital Fr.	Anzahl Gesellschaften	Kapital Fr.	Anzahl Gesellschaften	Kapital Fr.
a) Sämtliche Gesellschaften.						
Insgesamt	*2 322*	*768 152 607*	*719*	*610 225 334*	*1 603*	*157 927 273*
10	685	2 754 673	45	291 787	640	2 462 886
10— 20	354	5 310 132	36	604 567	318	4 705 565
20— 30	249	6 201 498	38	1 009 129	211	5 192 369
30— 50	252	9 975 760	57	2 481 670	195	7 494 090
50— 75	127	7 767 519	45	2 737 370	82	5 030 149
75— 100	95	8 651 351	55	5 115 781	40	3 535 570
100— 150	98	12 201 485	67	8 457 089	31	3 744 396
150— 200	60	10 729 432	38	7 035 119	22	3 694 313
200— 300	92	24 544 105	77	20 825 833	15	3 718 272
300— 500	72	29 282 955	60	24 549 310	12	4 733 645
500— 750	73	43 800 085	61	36 863 541	12	6 936 544
750— 1 000	35	30 594 343	31	27 090 426	4	3 503 917
1 000— 1 500	48	56 664 758	42	49 539 025	6	7 125 733
1 500— 2 000	28	50 199 526	23	41 488 718	5	8 710 808
2 000— 3 000	23	56 520 981	16	39 912 807	7	16 608 174
3 000— 5 000	16	62 520 865	15	58 421 015	1	4 099 850
5 000—10 000	6	35 623 000	6	35 623 000	—	—
10 000 . . .	9	314 810 139	7	248 179 147	2	66 630 992
b) Gesellschaften ohne Geldinstitute.						
Insgesamt	*2 253*	*544 539 921*	*675*	*466 179 455*	*1 578*	*78 360 466*
10	685	2 754 673	45	291 787	640	2 462 886
10— 20	353	5 299 692	35	594 127	318	4 705 565
20— 30	248	6 175 998	37	983 629	211	5 192 369
30— 50	249	9 849 655	56	2 433 655	193	7 416 000
50— 75	126	7 699 849	44	2 669 700	82	5 030 149
75— 100	94	8 551 351	54	5 015 781	40	3 535 570
100— 150	96	11 914 435	65	8 170 039	31	3 744 396
150— 200	58	10 401 932	37	6 884 119	21	3 517 813
200— 300	87	23 194 783	74	20 034 911	13	3 159 872
300— 500	64	26 168 305	54	22 204 350	10	3 963 955
500— 750	65	38 796 334	58	34 943 541	7	3 852 793
750— 1 000	29	25 488 676	28	24 561 576	1	927 100
1 000— 1 500	39	45 650 529	35	40 692 596	4	4 957 933
1 500— 2 000	23	41 487 128	20	36 295 070	3	5 192 058
2 000— 3 000	14	35 151 964	12	30 049 807	2	5 102 157
3 000— 5 000	13	49 322 065	12	45 222 215	1	4 099 850
5 000—10 000	5	28 813 000	5	28 813 000	—	—
10 000 . . .	5	167 819 552	4	156 319 552	1	11 500 000

Kapitalertrag, einbezahltes Kapital (zuzüglich Reserven) und Staats- schaftlichen Genossenschaften und Vereine

Tab. 14a

a) Sämtliche

Kapitalertrags-intensität[9]) % über — bis	Insgesamt				A.-G. und	
	Anzahl Gesell-schaften	Kapital-ertrag[9]) Fr.	Einbez. Kap. + Reserven Fr.	Staatssteuer-summe Fr.	Anzahl Gesell-schaften	Kapital-ertrag[9]) Fr.
Insgesamt	*2 322*	*61 218 823*	*768 152 607*	*7 589 172*	*719*	*47 552 499*
0 . .	717	—	146 229 805	114 413	210	—
0— 1 . .	112	157 917	25 379 459	51 440	27	141 683
1— 2 . .	170	498 844	32 785 473	85 333	39	363 708
2— 3 . .	148	476 429	19 358 326	57 214	27	367 693
3— 4 . .	145	453 224	12 698 626	42 845	20	311 919
4— 5 . .	137	608 129	13 250 167	46 220	38	467 082
5— 6 . .	100	868 621	15 501 405	66 053	32	480 795
6— 7 . .	77	10 188 687	157 935 650	936 884	33	5 660 502
7— 8 . .	77	4 658 133	62 658 177	408 641	27	4 312 611
8— 9 . .	54	2 372 394	29 130 962	266 401	17	1 716 972
9— 10 . .	54	3 733 152	39 965 308	341 564	28	3 311 397
10— 11 . .	58	4 631 184	42 854 614	439 258	25	4 217 961
11— 12 . .	47	4 872 671	44 048 433	1 795 455	15	4 302 578
12— 13 . .	35	2 212 009	17 768 286	194 649	17	1 919 397
13— 14 . .	37	2 154 531	15 972 917	217 393	16	1 937 055
14— 15 . .	29	1 849 172	12 792 467	176 406	18	1 798 132
15— 16 . .	17	778 214	4 939 093	115 226	9	559 442
16— 17 . .	12	907 628	5 456 017	169 618	11	904 562
17— 18 . .	25	1 504 661	8 628 104	214 420	14	1 170 213
18— 19 . .	20	1 352 761	7 252 228	331 942	9	891 814
19— 20 . .	16	1 193 618	6 108 517	212 401	6	639 855
20— 22 . .	27	951 773	4 540 943	166 109	11	485 410
22— 24 . .	15	1 165 259	5 027 090	85 728	7	1 079 646
24— 26 . .	18	1 360 987	5 480 972	119 656	11	1 224 196
26— 28 . .	22	1 624 306	6 026 961	109 541	8	1 456 229
28— 30 . .	14	2 520 153	8 907 533	283 530	3	2 131 752
30— 35 . .	37	1 323 849	4 070 464	81 649	15	1 014 238
35— 40 . .	20	1 038 505	2 817 697	92 524	5	537 985
40— 45 . .	15	1 352 366	3 155 107	78 892	1	450 736
45— 50 . .	10	221 878	451 606	14 159	1	48 896
50— 60 . .	16	3 196 564	5 875 689	209 513	8	3 114 516
60— 70 . .	7	295 570	443 147	20 046	4	284 260
70— 80 . .	4	128 301	165 257	8 638	3	126 501
80— 90 . .	3	100 832	116 815	6 306	1	73 150
90—100 . .	3	13 768	14 812	630	1	9 268
100	24	452 733	344 480	28 475	2	40 345

[9]) ohne Abzug der bezahlten Steuern.

steuersumme der Aktien- und Kommanditaktiengesellschaften, wirtnach der Höhe der Kapitalertragsintensität.[9])

Gesellschaften.

Kommandit-A.-G.		Genossenschaften und wirtsch. Vereine				Kapitalertragsintensität[9]) % über — bis
Einbez. Kap. + Reserven Fr.	Staatssteuersumme Fr.	Anzahl Gesellschaften	Kapitalertrag[9]) Fr.	Einbez. Kap. + Reserven Fr.	Staatssteuersumme Fr.	
610 225 334	*5 558 726*	*1 603*	*13 666 324*	*157 927 273*	*2 030 446*	*Insgesamt*
135 900 635	90 650	507	—	10 329 170	23 763	0
22 744 497	45 835	85	16 234	2 634 962	5 605	0— 1
23 891 211	54 775	131	135 136	8 894 262	30 558	1— 2
15 208 219	34 510	121	108 736	4 150 107	22 704	2— 3
8 630 381	33 009	125	141 305	4 068 245	9 836	3— 4
10 183 546	36 182	99	141 047	3 066 621	10 038	4— 5
8 647 181	36 022	68	387 826	6 854 224	30 031	5— 6
88 824 380	605 107	44	4 528 185	69 111 270	331 777	6— 7
58 159 047	370 302	50	345 522	4 499 130	38 339	7— 8
21 375 093	127 608	37	655 422	7 755 869	138 793	8— 9
35 630 084	275 966	26	421 755	4 335 224	65 598	9— 10
38 947 748	290 504	33	413 223	3 906 866	148 754	10— 11
39 020 717	1 658 688	32	570 093	5 027 716	136 767	11— 12
15 495 110	163 974	18	292 612	2 273 176	30 675	12— 13
14 361 483	167 972	21	217 476	1 611 434	49 421	13— 14
12 441 458	173 861	11	51 040	351 009	2 545	14— 15
3 516 215	51 282	8	218 772	1 422 878	63 944	15— 16
5 437 211	169 477	1	3 066	18 806	141	16— 17
6 717 984	103 214	11	334 448	1 910 120	111 206	17— 18
4 800 654	171 480	11	460 947	2 451 574	160 462	18— 19
3 240 942	57 967	10	553 763	2 867 575	154 434	19— 20
2 322 870	32 961	16	466 363	2 218 073	133 148	20— 22
4 656 575	79 960	8	85 613	370 515	5 768	22— 24
4 945 394	83 589	7	136 791	535 578	36 067	24— 26
5 399 322	99 100	14	168 077	627 639	10 441	26— 28
7 537 233	168 785	11	388 401	1 370 300	114 745	28— 30
3 137 537	63 134	22	309 611	932 927	18 515	30— 35
1 489 770	39 294	15	500 520	1 327 927	53 230	35— 40
1 049 000	29 782	14	901 630	2 106 107	49 110	40— 45
98 733	3 559	9	172 982	352 873	10 600	45— 50
5 724 254	204 606	8	82 048	151 435	4 907	50— 60
425 800	19 429	3	11 310	17 347	617	60— 70
162 970	8 557	1	1 800	2 287	81	70— 80
84 000	4 667	2	27 682	32 815	1 639	80— 90
10 000	420	2	4 500	4 812	210	90—100
8 080	2 498	22	412 388	336 400	25 977	100

Kapitalertrag, einbezahltes Kapital (zuzüglich Reserven) und Staats-
schaftlichen Genossenschaften und Vereine

Tab. 14 b **b) Geld-**

Kapitalertragsintensität [10]) % über — bis	Insgesamt				Reine Er-	
	Anzahl Gesellschaften	Kapitalertrag [10]) Fr.	Einbez. Kap. + Reserven Fr.	Staatssteuersumme Fr.	Anzahl Gesellschaften	Kapitalertrag [10]) Fr.
Insgesamt	*69*	*21 411 748*	*223 612 686*	*4 385 935*	*38*	*8 622 454*
0 . .	—	—	—	—	—	—
0— 1 . .	—	—	—	—	—	—
1— 2 . .	—	—	—	—	—	—
2— 3 . .	—	—	—	—	—	—
3— 4 . .	1	11 068	354 690	13 043	1	11 068
4— 5 . .	1	1 260	25 500	2 211	1	1 260
5— 6 . .	—	—	—	—	—	—
6— 7 . .	3	3 741 766	57 535 140	354 732	1	127 945
7— 8 . .	2	3 428 157	46 232 595	305 643	—	—
8— 9 . .	5	1 112 877	13 155 895	164 322	1	184 805
9— 10 . .	7	2 305 733	24 781 845	226 375	1	52 320
10— 11 . .	3	571 991	5 463 842	159 882	2	304 753
11— 12 . .	9	4 543 448	41 199 182	1 772 905	8	4 496 548
12— 13 . .	5	1 299 863	10 515 000	116 131	2	194 110
13— 14 . .	3	396 013	2 935 100	79 489	1	96 973
14— 15 . .	4	497 014	3 439 222	83 267	2	241 560
15— 16 . .	4	259 850	1 680 746	67 789	2	131 737
16— 17 . .	5	557 773	3 326 108	139 963	2	303 746
17— 18 . .	4	383 947	2 189 317	129 934	3	331 323
18— 19 . .	3	762 903	4 084 042	287 116	3	762 903
19— 20 . .	2	471 118	2 454 304	163 117	2	471 118
20— 22 . .	1	356 200	1 687 908	121 782	1	356 200
22— 24 . .	1	142 782	620 000	10 912	—	—
24— 26 . .	1	67 623	265 000	32 064	1	67 623
26— 28 . .	1	26 487	100 000	6 747	1	26 487
28— 30 . . .	1	307 700	1 094 800	110 096	1	307 700
30— 35 . .	2	61 186	179 050	11 240	1	47 286
35— 40 . .	1	104 989	293 400	27 175	1	104 989
40— 50 . .	—	—	—	—	—	—
50—100 . .	—	—	—	—	—	—
100	—	—	—	—	—	—

[10]) ohne Abzug der bezahlten Steuern.

steuersumme der Aktien- und Kommanditaktiengesellschaften, wirt- nach der Höhe der Kapitalertragsintensität.[10])

institute.

sparniskassen		Uebrige Banken				Kapitalertrags-intensität [10])
Einbez. Kap. + Reserven Fr.	Staatssteuer-summe Fr.	Anzahl Gesell-schaften	Kapital-ertrag [10]) Fr.	Einbez. Kap. + Reserven Fr.	Staatssteuer-summe Fr.	% über — bis
67 417 852	*3 293 264*	*31*	*12 789 294*	*156 194 834*	*1 092 671*	*Insgesamt*
—	—	—	—	—	—	0
—	—	—	—	—	—	0— 1
—	—	—	—	—	—	1— 2
—	—	—	—	—	—	2— 3
354 690	13 043	—	—	—	—	3— 4
25 500	2 211	—	—	—	—	4— 5
—	—	—	—	—	—	5— 6
1 971 148	63 305	2	3 613 821	55 563 992	291 427	6— 7
—	—	2	3 428 157	46 232 595	305 643	7— 8
2 209 080	94 866	4	928 072	10 946 815	69 456	8— 9
564 405	15 026	6	2 253 413	24 217 440	211 349	9— 10
2 903 842	142 296	1	267 238	2 560 000	17 586	10— 11
40 784 182	1 769 398	1	46 900	415 000	3 507	11— 12
1 526 000	31 399	3	1 105 753	8 989 000	84 732	12— 13
715 100	43 248	2	299 040	2 220 000	36 241	13— 14
1 657 300	65 004	2	255 454	1 781 922	18 263	14— 15
862 346	56 571	2	128 113	818 400	11 218	15— 16
1 828 438	118 781	3	254 027	1 497 670	21 182	16— 17
1 897 317	119 483	1	52 624	292 000	10 451	17— 18
4 084 042	287 116	—	—	—	—	18— 19
2 454 304	163 117	—	—	—	—	19— 20
1 687 908	121 782	—	—	—	—	20— 22
—	—	1	142 782	620 000	10 912	22— 24
265 000	32 064	—	—	—	—	24— 26
100 000	6 747	—	—	—	—	26— 28
1 094 800	110 096	—	—	—	—	28— 30
139 050	10 536	1	13 900	40 000	704	30— 35
293 400	27 175	—	—	—	—	35— 40
—	—	—	—	—	—	40— 50
—	—	—	—	—	—	50—100
—	—	—	—	—	—	100

Kapitalertrag, einbezahltes Kapital (zuzüglich Reserven) und Staatssteuer der wirtschaftlichen Genossenschaften und Vereine

Tab. 14c

c) Gesellschaften

Kapitalertragsintensität [11]) % über — bis	Insgesamt				A.-G. und	
	Anzahl Gesellschaften	Kapitalertrag [11]) Fr.	Einbez. Kap. + Reserven Fr.	Staatssteuersumme Fr.	Anzahl Gesellschaften	Kapitalertrag [11]) Fr.
Insgesamt	*2 253*	*39 807 075*	*544 539 921*	*3 215 792*	*675*	*33 312 114*
0 . .	717	—	146 229 805	114 413	210	—
0— 1 . .	112	157 917	25 379 459	51 440	27	141 683
1— 2 . .	170	498 844	32 785 473	85 333	39	363 708
2— 3 . .	148	476 429	19 358 326	57 214	28	378 761
3— 4 . .	144	442 156	12 343 936	42 357	19	300 851
4— 5 . .	136	606 869	13 224 667	44 009	37	465 822
5— 6 . .	100	868 621	15 501 405	66 053	32	480 795
6— 7 . .	74	6 446 921	100 400 510	582 152	31	5 504 545
7— 8 . .	75	1 229 976	16 425 582	102 998	25	884 454
8— 9 . .	49	1 259 517	15 975 067	102 079	13	788 900
9— 10 . .	47	1 427 419	15 183 463	115 189	23	1 331 551
10— 11 . .	55	4 059 193	37 390 772	279 376	24	3 950 723
11— 12 . .	38	329 223	2 849 251	22 550	11	203 636
12— 13 . .	30	912 146	7 253 286	78 518	12	619 534
13— 14 . .	34	1 758 518	13 037 817	137 904	14	1 638 015
14— 15 . .	25	1 352 158	9 353 245	93 139	14	1 301 118
15— 16 . .	13	518 364	3 258 347	47 437	8	510 906
16— 17 . .	7	349 855	2 129 909	29 655	6	346 789
17— 18 . .	21	1 120 714	6 438 787	84 486	12	1 092 318
18— 19 . .	17	589 858	3 168 186	44 826	7	559 467
19— 20 . .	14	722 500	3 654 213	49 284	5	587 965
20— 22 . .	26	595 573	2 853 035	44 327	11	485 410
22— 24 . .	14	1 022 477	4 407 090	74 816	6	936 864
24— 26 . .	17	1 293 364	5 215 972	87 592	11	1 224 196
26— 28 . .	21	1 597 819	5 926 961	102 794	7	1 429 742
28— 30 . .	13	2 212 453	7 812 733	173 434	3	2 131 752
30— 35 . .	35	1 262 663	3 891 414	70 409	14	966 952
35— 40 . .	19	933 516	2 524 297	65 349	5	537 985
40— 45 . .	15	1 352 366	3 155 107	78 892	1	450 736
45— 50 . .	10	221 878	451 606	14 159	1	48 896
50— 60 . .	16	3 196 564	5 875 689	209 513	8	3 114 516
60— 70 . .	7	295 570	443 147	20 046	4	284 260
70— 80 . .	4	128 301	165 257	8 638	3	126 501
80— 90 . .	3	100 832	116 815	6 306	1	73 150
90—100 . .	3	13 768	14 812	630	1	9 268
100	24	452 733	344 480	28 475	2	40 345

[11]) ohne Abzug der bezahlten Steuern.

steuersumme der Aktien- und Kommanditaktiengesellschaften, wirt-
nach der Höhe der Kapitalertragsintensität.[11])

ohne Geldinstitute.

Kommandit-A.-G.		Genossenschaften und wirtsch. Vereine				Kapitalertrags-intensität [11]) % über — bis
Einbez. Kap. + Reserven Fr.	Staatssteuer-summe Fr.	Anzahl Gesell-schaften	Kapital-ertrag [11]) Fr.	Einbez. Kap. + Reserven Fr.	Staatssteuer-summe Fr.	
466 179 455	*2 723 220*	*1 578*	*6 494 961*	*78 360 466*	*492 572*	*Insgesamt*
135 900 635	90 650	507	—	10 329 170	23 763	0
22 744 497	45 835	85	16 234	2 634 962	5 605	0— 1
23 891 211	54 775	131	135 136	8 894 262	30 558	1— 2
15 562 909	47 553	120	97 668	3 795 417	9 661	2— 3
8 275 691	32 521	125	141 305	4 068 245	9 836	3— 4
10 158 046	33 971	99	141 047	3 066 621	10 038	4— 5
8 647 181	36 022	68	387 826	6 854 224	30 031	5— 6
86 420 232	539 771	43	942 376	13 980 278	42 381	6— 7
11 926 452	64 659	50	345 522	4 499 130	38 339	7— 8
10 428 278	58 151	36	470 617	5 546 789	43 928	8— 9
14 173 144	109 523	24	95 868	1 010 319	5 666	9— 10
36 387 748	272 918	31	108 470	1 003 024	6 458	10— 11
1 767 975	13 612	27	125 587	1 081 276	8 938	11— 12
4 980 110	47 843	18	292 612	2 273 176	30 675	12— 13
12 141 483	131 731	20	120 503	896 334	6 173	13— 14
9 002 236	90 594	11	51 040	351 009	2 545	14— 15
3 211 215	47 097	5	7 458	47 132	340	15— 16
2 111 103	29 514	1	3 066	18 806	141	16— 17
6 277 984	82 947	9	28 396	160 803	1 539	17— 18
3 004 895	41 835	10	30 391	163 291	2 991	18— 19
2 973 942	39 600	9	134 535	680 271	9 684	19— 20
2 322 870	32 961	15	110 163	530 165	11 366	20— 22
4 036 575	69 048	8	85 613	370 515	5 768	22— 24
4 945 394	83 589	6	69 168	270 578	4 003	24— 26
5 299 322	92 353	14	168 077	627 639	10 441	26— 28
7 537 233	168 785	10	80 701	275 500	4 649	28— 30
2 998 487	52 550	21	295 711	892 927	17 859	30— 35
1 489 770	39 294	14	395 531	1 034 527	26 055	35— 40
1 049 000	29 782	14	901 630	2 106 107	49 110	40— 45
98 733	3 559	9	172 982	352 873	10 600	45— 50
5 724 254	204 606	8	82 048	151 435	4 907	50— 60
425 800	19 429	3	11 319	17 347	617	60 — 70
162 970	8 557	1	1 800	2 287	81	70— 80
84 000	4 667	2	27 682	32 815	1 639	80— 90
10 000	420	2	4 500	4 812	210	90—100
8 080	2 498	22	412 388	336 400	25 977	100

Pflichtiges Reinvermögen der übrigen nichtphysischen Personen.

Tab. 15

Pflichtiges Vermögen über — bis Fr.	Insgesamt		Oeffentliche Gemeinwesen		Sonstige	
	Pflichtige	Vermögen Fr.	Pflichtige	Vermögen Fr.	Pflichtige	Vermögen Fr.
Insgesamt	*1 997*	*403 086 590*	*959*	*306 685 565*	*1 038*	*96 401 025*
3 000— 5 000 .	179	721 830	79	311 760	100	410 070
5 000— 10 000 .	277	2 064 525	113	819 685	164	1 244 840
10 000— 15 000 .	159	2 008 840	62	776 400	97	1 232 440
15 000— 20 000 .	115	1 990 015	55	928 560	60	1 061 455
20 000— 25 000 .	111	2 493 850	44	978 200	67	1 515 650
25 000— 30 000 .	74	2 034 250	24	649 830	50	1 384 420
30 000— 40 000 .	124	4 288 630	49	1 685 860	75	2 602 770
40 000— 50 000 .	72	3 226 280	25	1 112 830	47	2 113 450
50 000— 60 000 .	79	4 323 040	28	1 535 830	51	2 787 210
60 000— 70 000 .	87	5 717 330	33	2 146 050	54	3 571 280
70 000— 80 000 .	46	3 510 690	14	1 055 990	32	2 454 700
80 000— 90 000 .	47	3 998 250	25	2 115 950	22	1 882 300
90 000— 100 000 .	40	3 824 000	23	2 183 900	17	1 640 100
100 000— 120 000 .	73	8 045 100	34	3 716 100	39	4 329 000
120 000— 140 000 .	49	6 370 900	22	2 861 410	27	3 509 490
140 000— 160 000 .	47	7 074 150	24	3 622 150	23	3 452 000
160 000— 180 000 .	42	7 221 750	13	2 247 400	29	4 974 350
180 000— 200 000 .	31	5 907 700	21	3 992 900	10	1 914 800
200 000— 250 000 .	47	10 306 200	31	6 768 000	16	3 538 200
250 000— 300 000 .	45	12 413 400	35	9 600 800	10	2 812 600
300 000— 350 000 .	32	10 420 600	27	8 744 600	5	1 676 000
350 000— 400 000 .	15	5 600 200	11	4 079 500	4	1 520 700
400 000— 500 000 .	37	16 659 400	27	12 214 700	10	4 444 700
500 000— 600 000 .	26	14 131 300	19	10 402 300	7	3 729 000
600 000— 700 000 .	23	15 023 700	20	13 078 000	3	1 945 700
700 000— 800 000 .	26	19 456 400	22	16 356 400	4	3 100 000
800 000— 900 000 .	19	16 344 800	16	13 736 300	3	2 608 500
900 000—1 000 000 .	17	15 993 500	15	14 148 000	2	1 845 500
1 000 000—1 500 000 .	31	36 319 900	28	32 588 900	3	3 731 000
1 500 000—2 000 000 .	11	18 417 000	9	15 367 000	2	3 050 000
2 000 000—3 000 000 .	6	14 993 700	3	7 343 700	3	7 650 000
3 000 000—5 000 000 .	6	21 777 760	5	17 677 760	1	4 100 000
5 000 000	4	100 407 600	3	91 838 800	1	8 568 800

Reines Gesamteinkommen der übrigen nichtphysischen Personen.

Tab. 16

Reines Gesamteinkommen über — bis Fr.	Insgesamt		Oeffentliche Gemeinwesen		Sonstige	
	Pflichtige	Einkommen Fr.	Pflichtige	Einkommen Fr.	Pflichtige	Einkommen Fr.
Insgesamt	*2 505*	*16 902 499*	*1 231*	*12 605 919*	*1 274*	*4 296 580*
1 500 . . .	1 506	602 067	696	239 739	810	362 328
1 500— 1 800 . . .	70	116 342	20	32 841	50	83 501
1 800— 2 000 . . .	28	53 101	10	18 952	18	34 149
2 000— 2 200 . . .	43	90 137	15	31 546	28	58 591
2 200— 2 400 . . .	30	70 072	13	30 121	17	39 951
2 400— 2 600 . . .	39	97 975	13	32 447	26	65 528
2 600— 2 800 . . .	41	110 979	13	35 010	28	75 969
2 800— 3 000 . . .	26	75 275	10	28 849	16	46 426
3 000— 3 200 . . .	30	93 052	11	33 985	19	59 067
3 200— 3 400 . . .	26	85 973	11	36 417	15	49 556
3 400— 3 600 . . .	30	104 613	15	52 428	15	52 185
3 600— 3 800 . . .	19	70 599	12	44 676	7	25 923
3 800— 4 000 . . .	17	66 065	10	38 829	7	27 236
4 000— 4 500 . . .	27	112 512	10	40 465	17	72 047
4 500— 5 000 . . .	48	227 089	22	103 597	26	123 492
5 000— 5 500 . . .	35	184 003	17	89 454	18	94 549
5 500— 6 000 . . .	26	150 324	7	40 030	19	110 294
6 000— 6 500 . . .	22	137 339	12	75 025	10	62 314
6 500— 7 000 . . .	21	142 109	9	60 348	12	81 761
7 000— 8 000 . . .	52	390 402	31	234 204	21	156 198
8 000— 9 000 . . .	37	313 793	21	176 651	16	137 142
9 000—10 000 . . .	22	209 201	13	124 610	9	84 591
10 000—12 000 . . .	41	450 483	27	296 916	14	153 567
12 000—15 000 . . .	42	560 332	34	452 847	8	107 485
15 000—20 000 . . .	44	756 697	30	516 543	14	240 154
20 000—25 000 . . .	29	646 202	22	488 165	7	158 037
25 000—30 000 . . .	43	1 189 717	35	972 042	8	217 675
30 000—40 000 . . .	47	1 643 716	39	1 364 156	8	279 560
40 000—50 000 . . .	28	1 243 992	25	1 109 004	3	134 988
50 000	36	6 908 338	28	5 806 022	8	1 102 316